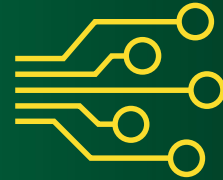


Risikoanalyse



Die Risikoanalyse nach dem
**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)** und die Handreichung des BAFA

September 2022 | Sebastian Rünz, Martin Rothermel

*Risiken
ermitteln,
gewichten
und
priorisieren*

Handreichung zur Umsetzung
einer Risikoanalyse nach den
Vorgaben des Lieferkettensorg-
faltspflichtengesetzes

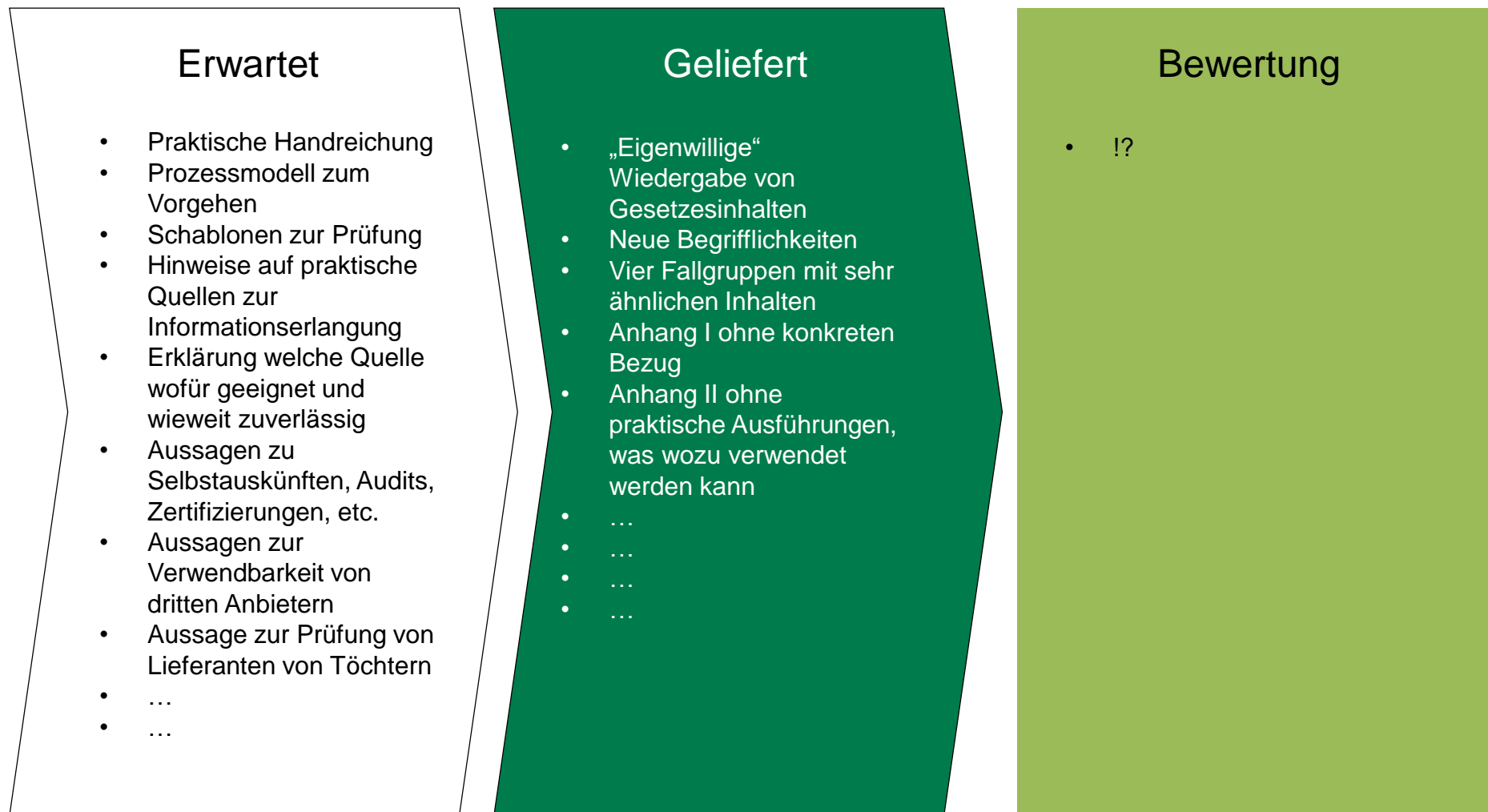


Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Wirtschaft &
Menschenrechte

Handreichung BAFA Risikoanalyse – Erwartungen erfüllt !?



**Risikoanalyse – Handreichung BAFA –
Erweiterung des Gesetzes?**

Handreichung BAFA Risikoanalyse – Abweichungen vom Gesetz

Einzelheiten - 1

⁴ Die Konzernobergesellschaft muss Sorgfaltspflichten für ihren eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten erfüllen. Dies schließt auch den Geschäftsbereich und die Lieferketten einer konzernangehörigen Gesellschaft ein, wenn die Obergesellschaft auf diese einen bestimmenden Einfluss ausübt (vgl. § 2 Abs. 6 S. 3).

§ 2 Abs. 6 erweitert den eigenen Geschäftsbereich und erweitert nicht bis auf die Lieferkette von Konzernunternehmen

⁵ Die Lieferung an Endkunden ist vom LkSG erfasst. Beauftragt das Unternehmen einen Dritten mit der Auslieferung eines Produktes, dann ist dieses Unternehmen als Zulieferer Teil der Lieferkette gemäß § 2 Abs. 5. Übernimmt das unter den Anwendungsbereich fallende Unternehmen selbst die Distribution bzw. Auslieferung eines Produktes an die Endkunden, dann ist diese Teil des eigenen Geschäftsbereiches. Siehe BAFA Q&A, Nr. IV.11.

§ 2 Abs. 7 und 8 sehen die Auslieferung von Waren nicht vor, sondern nur die Erbringung von Dienstleistungen; „downstream“ ist also der Waren-Logistiker kein Zulieferer (allenfalls der Dienstleistungslogistiker)

Synopse FAQ zum LkSG: <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2022/05/synopse-faq-zum-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Handreichung BAFA Risikoanalyse – Abweichungen vom Gesetz

Einzelheiten - 2

¹⁴ Beitragen wird dabei wie folgt definiert: Beitragen/(mit)verursachen bedeutet, dass die Auswirkung das Ergebnis einer Handlung eines Dritten ist. Das Unternehmen „leistet einen Beitrag“, wenn die Handlung oder auch Unterlassung des Unternehmens in irgendeiner Weise die Verletzung einer konkreten Pflicht erlaubt, ermöglicht oder motiviert. Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen einen solchen Beitrag leistet (insbesondere im Kontext der Lieferkette), können folgende Faktoren helfen.

1. Das Ausmaß, in dem das Unternehmen die Verletzung durch einen Dritten fördert oder motiviert. Sprich, inwiefern die Handlung des Unternehmens das Risiko erhöht, dass die Verletzung eintritt.
2. Das Maß, zu dem das Unternehmen von der Verletzung Kenntnis hatte oder hätte haben sollen. Sprich, inwiefern die Verletzung vorhersehbar war.
3. Der Grad, zu dem die Handlung des Unternehmens die Verletzung tatsächlich verhindert, minimiert oder beendet hätte. Sprich, inwiefern das Unternehmen es unterlassen hat, angemessen zu handeln.

Insgesamt ist damit das Konzept von „beitragen/mitverursachen“ als nicht statisch zu sehen. Unternehmen können zunächst nur mit Verletzungen „mittelbar verbunden“ sein. Sofern sie es aber unterlassen zu handeln, können sie letztlich auch dazu „beitragen“. Vgl. auch OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, S. 73.

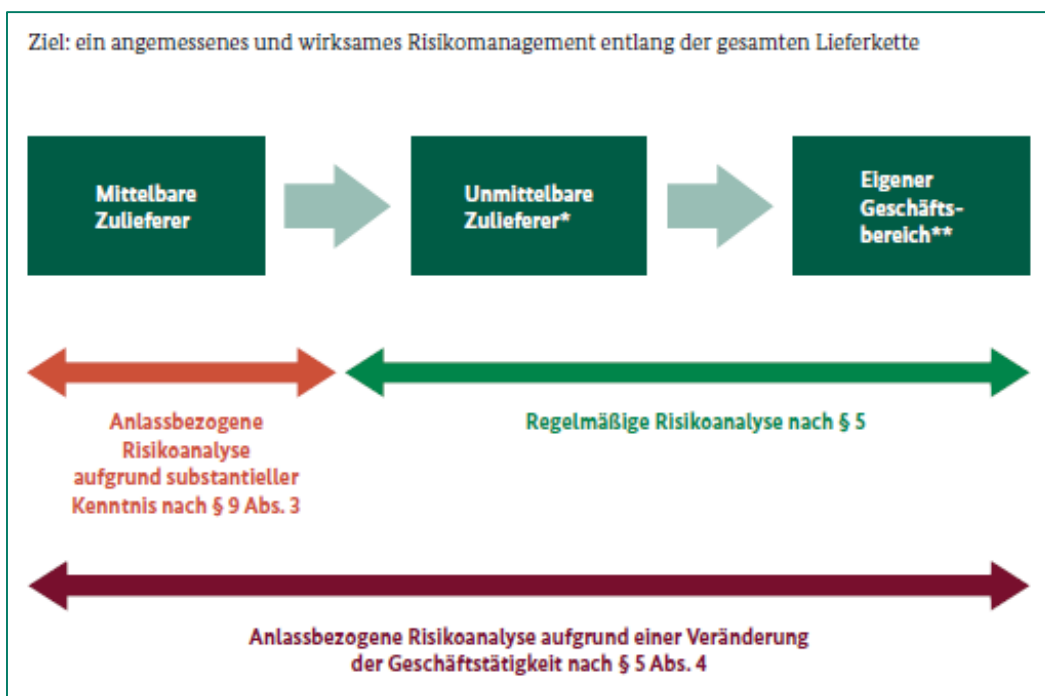
Wo nimmt das BAFA dieses weite Verständnis von „beitragen“ / „verursachen“ her ?

Gesetzesbegründung

„Unternehmen müssen im Rahmen des Risikomanagements nur solche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken adressieren, die sie verursacht haben. Verursachen bedeutet, dass das Unternehmen das Risiko unmittelbar alleine hervorgerufen hat oder durch seine Handlung zu der Entstehung oder Verstärkung des Risikos (kausal) beigetragen hat. Der Bezug zu der Lieferkette stellt klar, dass das Risiko dabei beim Unternehmen selber, d. h. im eigenen Geschäftsbereich, bei einem unmittelbaren Zulieferer oder einem mittelbaren Zulieferer liegen kann.“

Handreichung BAFA Risikoanalyse – Abweichungen vom Gesetz

Einzelheiten - 3



§ 5 Abs. 4 regelt das WANN und nicht das WIE und WO der anlassbezogenen Wiederholung der Risikoanalyse (zudem warum dann nicht auch bis zum Endkunden erstreckt)

§ 5

Risikoanalyse

(1) Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse nach den Absätzen 2 bis 4 durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. In Fällen, in denen ein Unternehmen eine missbräuchliche Gestaltung der unmittelbaren Zuliefererbeziehung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen hat, um die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Hinblick auf den unmittelbaren Zulieferer zu umgehen, gilt ein mittelbarer Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer.

(2) Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Dabei sind insbesondere die in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien maßgeblich.

(3) Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert werden.

(4) Die Risikoanalyse ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen.

§ 5

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Risikoanalyse – 4 Fallgruppen des BAFA

Vorgehen Risiko Analyse

Überlegungen zur Risikoanalyse – auch im Zshg. Handreichung

Das BAFA hat 4 Fallgruppen gebildet, die sich wenig unterscheiden:

I. Hilfestellung für eine regelmäßige Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich ¹⁰			II. Hilfestellung für eine regelmäßige Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern ¹¹			III. Hilfestellung für eine anlassbezogene Risikoanalyse (substantiierte Kenntnis, Fokus mittelbare Zulieferer)			IV. Hilfestellung für eine anlassbezogene Risikoanalyse (wesentliche Veränderung oder Erweiterung der Risikolage, Fokus gesamte Lieferkette)		
Schritte der Risikoanalyse	Vorgehen	Beispielhafte Ergebnisse	Schritte der Risikoanalyse	Vorgehen	Beispielhafte Ergebnisse	Schritte der Risikoanalyse oder Untersuchung der Verletzung	Vorgehen	Beispielhafte Ergebnisse	Schritte der Risikoanalyse	Vorgehen	Beispielhafte Ergebnisse
<p>1. Abstrakte Betrachtung von Risiken, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • branchenspezifische Risiken • länderspezifische Risiken <p>zwecks Identifizierung von Gesellschaften/Filialen/Standorten mit einer erhöhten Risikodisposition.</p> <p>Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.</p>	<p>Fokus: Welche menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken existieren im eigenen Geschäftsbereich?</p> <p>Abgleich von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 mit Informationen zur eigenen Branche bzw. zu den eigenen Branchen und Tätigkeitsländern. Erste abstrakte Einschätzung der Risiken (= abstrakte Risikobetrachtung).</p> <p>Ein Überblick über ausgewählte Informationen und Quellen, die im ersten Schritt genutzt werden können, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, findet sich in Anhang II. Eine Betrachtung von Risiken allein auf dieser abstrakten Basis genügt nicht. Eine Plausibilisierung der Risiken im eigenen spezifischen Kontext erfolgt im nächsten Schritt.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, welche menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken in seinen Tätigkeitsländern typischerweise auftreten und welche Gruppen möglicherweise betroffen sind.</p> <p>Das Unternehmen weiß in Bezug auf jede Beschaffungskategorie (gegebenenfalls Aggregation mehrerer Kategorien), welche Risiken branchentypisch sind.</p> <p>Das Unternehmen weiß, in welchen angehörigen Gesellschaften (auf die es einen bestimmenden Einfluss ausübt), Filialen/Standorten abstrakte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken auftreten, und hat darauf aufbauend Gesellschaften/Filialen/Standorte die verteilte weitere Analyse identifiziert.</p> <p>Das Unternehmen weiß bezüglich vormals festgestellter Risiken, ob diese weiter potenziell auftreten.</p>	<p>1. Abstrakte Betrachtung von Risiken, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • branchenspezifische Risiken • länderspezifische Risiken <p>zwecks Identifizierung von Hochrisiko-Zulieferern.</p> <p>Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.</p>	<p>Fokus: Welche menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken treten von in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Zulieferer auf?</p> <p>Abgleich von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 mit Informationen zu den Beschaffungsländern und/oder Beschaffungskategorien. Erste abstrakte Einschätzung der Risiken (= abstrakte Risikobetrachtung).</p> <p>Ein Überblick über ausgewählte Informationen und Quellen, die im ersten Schritt genutzt werden können, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, findet sich in Anhang II. Eine Betrachtung von Risiken allein auf dieser abstrakten Basis genügt nicht. Eine Plausibilisierung der Risiken im eigenen spezifischen Kontext erfolgt im nächsten Schritt.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in seinen Beschaffungsländern auftreten und welche Gruppen möglicherweise betroffen sind.</p> <p>Das Unternehmen weiß in Bezug auf jede Beschaffungskategorie (gegebenenfalls Aggregation mehrerer Kategorien), welche Risiken branchentypisch sind.</p> <p>Das Unternehmen weiß, in welchen seiner Beschaffungsländer oder in Bezug auf welche seiner Beschaffungskategorien abstrakte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken auftreten, und hat darauf aufbauend Länder, Beschaffungskategorien oder Zulieferer für die verteilte weitere Analyse identifiziert.</p> <p>Das Unternehmen weiß bezüglich vormals festgestellter Risiken, ob diese weiter potenziell auftreten.</p>	<p>1. Abstrakte Betrachtung von Risiken, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • branchenspezifische Risiken • länderspezifische Risiken <p>zwecks erster Verifizierung der tatsächlichen Anhaltspunkte für die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten.</p> <p>Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.</p>	<p>Fokus: Welche menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken treten bei einem oder mehreren mittelbaren Zulieferern auf?</p> <p>Abgleich von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Bezug auf eine oder mehrere mittelbare Zulieferer (beispielsweise ein oder mehrere mittelbare Zulieferer in einem bestimmten Beschaffungsland; auf einer bestimmten Lieferkettenstufe; in einer bestimmten Rohstofflieferkette).</p> <p>Ein Überblick über ausgewählte Informationen und Quellen, die im ersten Schritt genutzt werden können, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, findet sich in Anhang II. Eine Ermittlung von Risiken allein auf dieser abstrakten Basis genügt nicht. Eine Plausibilisierung der Risiken im eigenen spezifischen Kontext erfolgt im nächsten Schritt.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bei einem oder mehreren seiner mittelbaren Zulieferer typischerweise auftreten und welche Gruppen möglicherweise betroffen sind.</p>	<p>1. Abstrakte Betrachtung von Risiken, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • branchenspezifische Risiken • länderspezifische Risiken <p>zwecks Verifizierung veränderter oder hinzugekommener Risiken</p> <p>Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.</p>	<p>Fokus: Welche neuen oder veränderten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken treten aufgrund des Auslösers der anlassbezogenen Risikoanalyse auf?</p> <p>Abgleich von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Bezug auf den Auslöser der Risikoanalyse (beispielsweise zu länderspezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen neuen Beschaffungsland, material- oder rohstoffspezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Einführung/Entwicklung eines neuen Produktes).</p> <p>Ein Überblick über ausgewählte Informationen und Quellen, die im ersten Schritt genutzt werden können, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, findet sich in Anhang II. Eine Ermittlung von Risiken allein auf dieser abstrakten Basis genügt nicht. Eine Plausibilisierung der Risiken im eigenen spezifischen Kontext erfolgt im nächsten Schritt.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, welche möglichen neuen oder veränderten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken mit dem Auslöser der Risikoanalyse typischerweise verbunden sind und welche Gruppen möglicherweise betroffen sind.</p>
<p>2. Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung anhand der in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien mit Fallnote 12</p> <p>• Art und Umfang der Geschäftstätigkeit</p> <p>• Eintrittswahrscheinlichkeit</p> <p>• Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit</p> <p>• Einflussmöglichkeiten</p> <p>• Verursachungsbeitrag des Unternehmens zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen</p>	<p>Plausibilisierung der Ergebnisse der vorangegangenen abstrakten Risikobetrachtung. Individuelle Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in einem spezifischen Kontext bei den Gesellschaften/Filialen/Standorten mit einer erhöhten Risikodisposition (= konkrete Risikobetrachtung).</p> <p>Die Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der Risiken erfolgen transparent, nachvollziehbar und nach einer konsistent angewandten Systematik. Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung sind hierbei einzeln zu bewerten, beispielsweise mittels einer Skala beziehungsweise einer „Heatmap“.</p> <p>Die im Wege der konkreten Risikobetrachtung identifizierten Risiken müssen systematisch dokumentiert werden, zum Beispiel in einem Risikoinventar. Ein Risikoinventar enthält üblicherweise folgende Mindestangaben: Risikobeschreibung, Verantwortlicher, Gewichtung, Präventions- und Abhilfemaßnahmen.</p>	<p>Aufbauend auf Schritt 1 und den vorbereitenden Informationen zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, kennt das Unternehmen seine konkreten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken auf Länderebene, Gesellschafts- und Standortebene.</p> <p>Das Unternehmen kennt seine Standorte/Filialen/Gesellschaften mit einer erhöhten Risikodisposition sowie die dort konkret bestehenden prioritären Risiken.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jedes prioritäre Risiko oder aggregierte Risikobereiche bestimmt.</p> <p>Werden für das Ergründen von angemessenen Maßnahmen weitere Informationen benötigt, nimmt das Unternehmen für einzelne prioritäre Risiken oder Risikobereiche verteilte Prüfungen vor.</p>	<p>2. Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung anhand der in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der Geschäftstätigkeit • Eintrittswahrscheinlichkeit • Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit • Einflussmöglichkeiten • Verursachungsbeitrag des Unternehmens zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen 	<p>Fokus: Welche Risiken sind bei welchen spezifischen Hochrisiko-Zulieferern relevant?</p> <p>Welche Risiken muss das Unternehmen vorrangig angehen?</p> <p>Plausibilisierung der Ergebnisse vorangegangener abstrakten Risikobetrachtung. Individuelle Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in einem spezifischen Kontext, zum Beispiel in Bezug auf Länder, Standorte und/oder Zulieferer bei den Hochrisiko-Zulieferern (= konkrete Risikobetrachtung).</p> <p>Das Unternehmen kennt seine Standorte/Filialen/Gesellschaften mit einer erhöhten Risikodisposition sowie die dort konkret bestehenden prioritären Risiken.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jedes prioritäre Risiko oder aggregierte Risikobereiche bestimmt.</p> <p>Werden für das Ergründen von angemessenen Maßnahmen weitere Informationen benötigt, nimmt das Unternehmen für einzelne prioritäre Risiken oder Risikobereiche verteilte Prüfungen vor.</p>	<p>Aufbauend auf Schritt 1 und den vorbereitenden Informationen zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, kennt das Unternehmen seine konkreten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken auf Zuliefererebene.</p> <p>Das Unternehmen kennt seine Hochrisiko-Zulieferer¹¹ oder -Länder// -Regionen¹¹ und die im jeweiligen Kontext auftretenden prioritären Risiken.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jedes prioritäre Risiko oder aggregierte Risikobereiche bestimmt.</p> <p>Werden für das Definieren von angemessenen Maßnahmen weitere Informationen benötigt, nimmt das Unternehmen für einzelne prioritäre Risiken oder Risikobereiche verteilte Prüfungen vor.</p>	<p>2. Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung im Abgleich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse anhand der in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der Geschäftstätigkeit • Eintrittswahrscheinlichkeit • Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit • Einflussmöglichkeiten • Verursachungsbeitrag des Unternehmens zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen 	<p>Fokus: Welche Risiken treten auf der Ebene meiner mittelbaren Zulieferer auf? Inwiefern verändert dies die prioritären Risiken meines Unternehmens?</p> <p>Plausibilisierung der Ergebnisse der vorangegangenen Risikobetrachtung. Individuelle Betrachtung von konkreten Risiken in einem spezifischen Kontext von einem oder mehreren mittelbaren Zulieferern.</p> <p>Die Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der Risiken erfolgen transparent, nachvollziehbar und nach einer konsistent angewandten Systematik. Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung sind hierbei einzeln zu bewerten, beispielsweise mittels einer Skala bzw. einer „Heatmap“. Im Fall von fehlenden Daten dokumentiert und weist entsprechende Bemerkungen zur Datenbeschaffung nach.</p> <p>Abgleich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse, inwiefern eine Anpassung der priorisierten Risiken erfolgen muss.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, ob neue oder veränderte prioritäre Risiken auf Ebene der mittelbaren Zulieferer auftreten.</p> <p>Das Unternehmen weiß, ob neue oder veränderte Präventionsmaßnahmen für den Umgang mit diesen Risiken notwendig sind.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jedes prioritäre Risiko oder aggregierte Risikobereiche bestimmt.</p>	<p>2. Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung, Identifizierung von möglicherweise von diesen Risiken Betroffenen sowie Priorisierung im Abgleich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse anhand der in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der Geschäftstätigkeit • Eintrittswahrscheinlichkeit • Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit • Einflussmöglichkeiten • Verursachungsbeitrag des Unternehmens zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen 	<p>Fokus: Welche Risiken werden durch den Auslöser der anlassbezogenen Risikoanalyse verursacht? Inwiefern verändert dies die prioritären Risiken des Unternehmens?</p> <p>Konkrete Risikobetrachtung und -priorisierung der Ergebnisse der Risikoanalyse mit Bezug auf den Auslöser der Risikoanalyse anhand einer transparenten, nachvollziehbaren und konsistent angewandten Systematik.</p> <p>Abgleich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse.</p>	<p>Das Unternehmen kennt seine konkreten Risiken im Zusammenhang mit dem Auslöser der anlassbezogenen Risikoanalyse (beispielsweise im Zusammenhang mit einem potenziellen Joint-Venture-Partner in einem Hochrisiko-Land).</p> <p>Das Unternehmen weiß, ob die anstehende Entscheidung oder das externe Ereignis die prioritären Risiken des Unternehmens verändern, und kann einschätzen, ob neue oder veränderte Präventionsmaßnahmen notwendig sind.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jedes prioritäre Risiko oder aggregierte Risikobereiche bestimmt.</p>
<p>3. Sukzessive Ausweitung der konkreten Risikobetrachtung (Schritt 2) auf sämtliche Gesellschaften/Filialen/Standorte im eigenen Geschäftsbereich</p>	<p>Fokus: Welche konkreten Risiken bestehen im gesamten eigenen Geschäftsbereich?</p> <p>Das in Schritt 2 dargestellte Vorgehen der Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung ist über die Gesellschaften/Filialen/Standorte mit einer erhöhten Risikodisposition hinaus sukzessive auf sämtliche übrigen Gesellschaften/Filialen/Standorte anzuwenden.</p>	<p>Das Unternehmen kennt die konkreten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken im gesamten eigenen Geschäftsbereich.</p>	<p>Im Fall von fehlenden Daten dokumentiert und begründet das Unternehmen Informationslücken und weist entsprechende Bemerkungen zur Datenbeschaffung nach.</p> <p>Die im Wege der konkreten Risikobetrachtung identifizierten Risiken müssen systematisch dokumentiert werden, zum Beispiel in einem Risikoinventar. Ein Risikoinventar enthält üblicherweise folgende Mindestangaben: Risikobeschreibung, Verantwortlicher, Gewichtung, Präventions- und Abhilfemaßnahmen.</p>	<p>Alternativ: Untersuchung einer konkreten Verletzung oder umweltbezogenen Pflichten bei einem oder mehreren mittelbaren Zulieferern.</p> <p>Untersuchung der Verletzung unter Einbezug der möglicherweise Betroffenen bzw. ihrer Vertretungen beispielsweise in Form von Konsultationen.</p>	<p>Fokus: Ist eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei einem oder mehreren mittelbaren Zulieferern aufgetreten bzw. tritt diese aktuell auf? Um welche Verletzung(en) geht es und wer ist betroffen? Was ist der Verursachungsbeitrag des Unternehmens?</p> <p>Untersuchung der Verletzung unter Einbezug der möglicherweise Betroffenen bzw. ihrer Vertretungen beispielsweise in Form von Konsultationen.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, ob und welche Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten auf Ebene der mittelbaren Zulieferer aufgetreten sind.</p> <p>Das Unternehmen kennt seinen Verursachungsbeitrag, um entsprechende Abhilfemaßnahmen zur Minimierung oder Beendigung der Verletzungen planen und umsetzen zu können.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jede identifizierte Verletzung bestimmt.</p>					

Risikoanalyse – Vorgehen eigener Geschäftsbereich



Vorgehen Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich

1. Schritt: Überblick Unternehmensstruktur

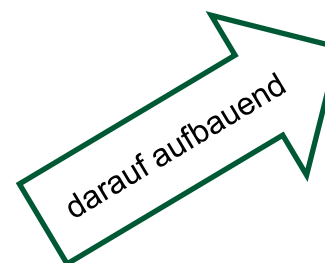
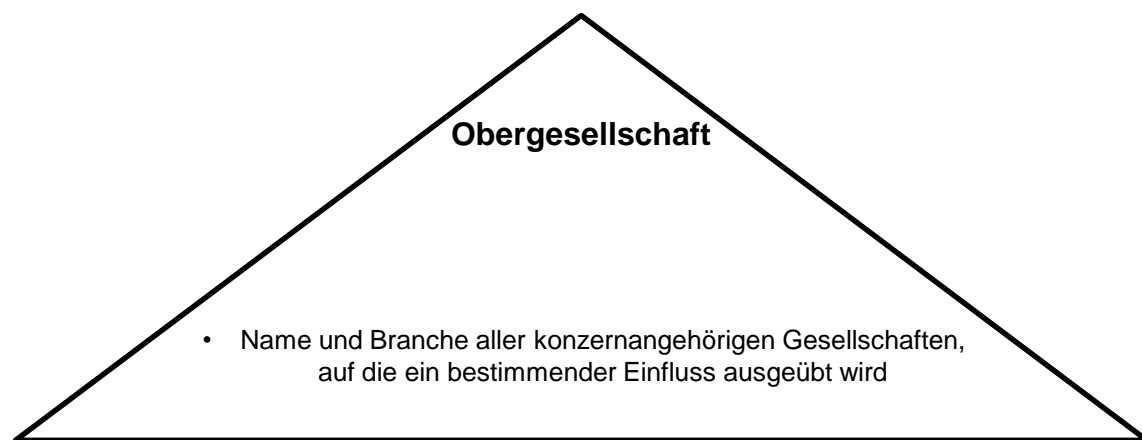
2. Schritt: Risikoidentifizierung

3. Schritt: Gewichtung und Priorisierung

4. Schritt: Maßnahmen

Vorgehen Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich

1. Schritt: Überblick Unternehmensstruktur



Übersicht umsatzmäßig wichtigste Produkte oder Dienstleistungen, die das Unternehmen herstellt und/oder verträgt bzw. anbietet			

Konzerngesellschaft 1
<ul style="list-style-type: none"> Kontaktperson (Name und E-Mail-Adresse) Betriebsstätten/Standorte (nach Ländern) Produkttypen/Art der Dienstleistung(en) vorgenommene Produktionsschritte/Tätigkeiten (aggregiert) Umsatzvolumen Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Konzerngesellschaft 2
<ul style="list-style-type: none"> Kontaktperson (Name und E-Mail-Adresse) Betriebsstätten/Standorte (nach Ländern) Produkttypen/Art der Dienstleistung(en) vorgenommene Produktionsschritte/Tätigkeiten (aggregiert) Umsatzvolumen Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Konzerngesellschaft 3
<ul style="list-style-type: none"> Kontaktperson (Name und E-Mail-Adresse) Betriebsstätten/Standorte (nach Ländern) Produkttypen/Art der Dienstleistung(en) vorgenommene Produktionsschritte/Tätigkeiten (aggregiert) Umsatzvolumen Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Art und Umfang der Geschäftstätigkeit

→ *übergreifend und mit Blick auf die Vorbereitung der Risikoanalyse zu berücksichtigen, nicht als konkretes Priorisierungskriterium (Fußnote 12 Handreichung)*



Schlussfolgerung? Unklar, ggf. ist gemeint, dass die wichtigsten Produkte, Dienstleistungen, Gesellschaften im Rahmen der Risikoanalyse vertieft zu betrachten sind bzw. die dort ermittelten Risiken prioritär anzugehen sind

Vorgehen Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich

2. Schritt: Risikoidentifizierung



Abstrakte Betrachtung von Risiken?

Laut BAFA grds. möglich, wenn so viele Tochtergesellschaften, dass individuelle Betrachtung unzumutbar → **Ab wann?**



Konkrete Betrachtung von Risiken

Entweder in allen Tochtergesellschaften oder wenn zu viele, in denen mit erhöhter Risikodisposition → **Wie?**



Checklisten



an Verantwortliche - müssen befähigt sein, Risiken zu identifizieren und zu melden → ggf. Schulungen



in jeder Gesellschaft



um Informationen zu etwaigen Risiken zu sammeln

Unsere Checklisten für die Risikoanalyse



Checklisten - Beispiele

Checkliste Risikoanalyse Menschenrechtliche Risiken – Kinderarbeit – § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LkSG –

Risiko

- der Verletzung des Verbots der Beschäftigung eines Kindes unter dem Mindestalter (Nr. 1),
- der Verletzung des Verbots der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren (Nr. 2)

Gesetzliche Anforderungen

Das LkSG normiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 jeweils eigenständige Verbote, welche auf die Bekämpfung der Kinderarbeit abzielen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG verbietet die Beschäftigung eines Kindes, wenn dieses noch nicht das Alter erreicht hat, mit dem nach dem Recht des jeweiligen Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet. Weiter darf keine Beschäftigung eines Kindes unter 15 Jahren erfolgen, auch wenn möglicherweise nach dem jeweiligen Recht des Beschäftigungsortes bereits vor Erreichen des 15. Lebensjahres keine Schulpflicht mehr besteht.

Das LkSG orientiert sich hinsichtlich der Nr. 1 am **ILO-Übereinkommen Nr. 138**¹, welches den ratifizierenden Staaten nach Art. 2 die Verpflichtung auferlegt, ein nicht unter dem Ende der Schulpflicht liegendes Alter, welches 15 Jahre nicht unterschreitet, zur Zulassung zur Beschäftigung zu bestimmen. Unter https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:10011:0::NO::P10011_DISPLAY_BY_P10011_CONVENTION_TYPE_CODE:2,F können die Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, eingesehen werden. Einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern bietet die ILO hier: https://www.ilo.org/dyn/natlex/natlex4.byCountry?p_lang=en

Nach **Art. 2 Abs. 4 sowie Art. 4 bis 8 des ILO-Übereinkommens Nr. 138** können die Staaten in bestimmten Konstellationen durch Regelungen im nationalen Recht, welche nicht im Widerspruch zu den nachfolgenden Artikeln des ILO-Übereinkommens Nr. 138 stehen dürfen, von dem festgelegten Alter abweichen. Auf diese Ausnahmeregelungen nimmt § 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG ausdrücklich Bezug, sodass diese auch im Anwendungsbereich des LkSG einschlägig sind und kein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG vorliegt, soweit ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Die Ausnahmeregelungen stellen sich dabei wie folgt dar:

Checkliste

Checklist-Fragen zu Nr. 1	Bitte ankreuzen und entsprechend den Anmerkungen weiterprüfen	
1. Beschäftigen Sie im Rahmen Ihrer Geschäftstätigkeit Kinder? <i>Hinweis: Der Begriff des „Kindes“ erfasst in diesem Zusammenhang Personen, die unter 18 Jahre alt sind.</i>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Prüfung fortsetzen</i>	<i>Kein Risiko, Prüfung beendet</i>
2. Werden Kinder beschäftigt, die noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach dem jeweiligen Recht des Beschäftigungslandes die Schulpflicht endet? <i>Hinweis: Ein Überblick über die jeweiligen gesetzlichen Regelungen kann unter https://www.ilo.org/dyn/natlex/natlex4.byCountry?p_lang=en gewonnen werden.</i>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Weiter bei Frage 4</i>	<i>Prüfung fortsetzen</i>
3. Beschäftigen Sie Kinder, die jünger als 15 Jahre sind?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Prüfung fortsetzen</i>	<i>Kein Risiko, Prüfung beendet</i>
4. Ist die Beschäftigung von einer mit den Ausnahmetatbeständen des ILO-Übereinkommens Nr. 138 übereinstimmenden nationalen gesetzlichen Ausnahmeregelung des Beschäftigungslandes erfasst?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Einzelfallprüfung notwendig</i>	<i>Risiko besteht, Prüfung beendet</i>
5. Sind in dem Beschäftigungsland bereits Fälle von Kinderarbeit bekannt? <i>Hinweis: Unter https://www.dol.gov/agencies/ilab/resources/reports/child-labor/findings kann eingesehen werden, ob in einzelnen Ländern bereits Verstöße aufgetreten sind.</i>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Einzelfallprüfung notwendig</i>	<i>kein Risiko, Prüfung beendet</i>

¹ Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, BGBl. 1976 II S. 201, 202.

Unsere Checklisten für die Risikoanalyse

Checklist-Fragen zu Nr. 5	Bitte ankreuzen und entsprechend den Anmerkungen weiterprüfen	
<p>Werden in Ihrem Betrieb die wichtigsten erforderlichen Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz getroffen?</p> <p><i>Das Arbeitsschutzgesetz verlangt die</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung - Überprüfung - Anpassung <p><i>von nach den betrieblichen Umständen erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten.</i></p> <p><i>Von der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes ist daher dann eher auszugehen, wenn die folgenden Fragen mit „Ja“ oder „sicher nicht einschlägig“ beantwortet werden können:</i></p>		
1. Festlegung von Arbeits- und Tätigkeitsbereichen: Werden im Betrieb Arbeitsbereiche festgelegt, die nach der Art der Tätigkeit eine ähnliche arbeitsschutzrechtliche Gefahrenlage aufweisen (z.B. Schreibtischarbeitsplätze mit/ohne Computer, Lagermitarbeiter, Fahrer)?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
2. Ermittlung der Gefährdungen: Werden für jeden festgelegten Arbeitsbereich die für die betriebliche Sicherheit und Gesundheit relevanten möglichen Gefährdungsfaktoren erfasst („Ist-Zustand“)? Dies ist dann der Fall, wenn folgende Gefährdungsfaktoren entweder erfasst werden oder offensichtlich irrelevant für den Betrieb sind.	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
a. Psychische Faktoren (z.B. Über-/Unterforderung, Arbeiten unter Zeitdruck, wechselnde oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit, fehlende soziale Kontakte)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
b. Mechanische Gefährdungen (z.B. Absturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, ungeschützt bewegte Maschinenteile, Teile mit gefährlichen Oberfläche, bewegte Arbeits- und Transportmittel)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
c. Elektrische Gefährdungen (z.B. Elektrischer Schlag, Lichtbögen, Elektrostatische Aufladungen)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
d. Gefahrstoffe (z.B. Denkbare Gefahren durch Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken, insb. bei biologisch, chemisch wirkenden Arbeitsstoffen, Brand-/Explosionsgefahren durch leicht brennbare Stoffe)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
e. Thermische Gefährdungen (z.B. heiße/kalte Medien oder Oberflächen)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
f. Besonderer physikalischer Einwirkungen (z.B. Lärm, Ultraschall, Vibrationen, Strahlungen, Unter/Überdruck)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
g. Arbeitsumgebung (z.B. Hitze, Kälte, Lüftung, Beleuchtung, Ersticken, Unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sanitärräume)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
h. Belastung/Arbeitschwere (z.B. schwere und/oder dynamische Arbeit, insb. mit Lasten, Arbeit in Zwangshaltung)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Werden bei der Ermittlung die Bedürfnisse besonderer Personengruppen berücksichtigt (z.B. Jugendliche, werdende oder stillende Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Menschen mit Behinderungen, Zeitarbeitnehmer, Praktikanten, Berufsanfänger.	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
3. Beurteilung der Gefährdungen: Wird der ermittelte Ist-Zustand einem Soll-Zustand entsprechend geltender Gesetze, Verordnungen und sonstiger Vorschriften gegenübergestellt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
4. Festlegen konkreter Maßnahmen: Werden aus dem Vergleich von Ist- und Soll-Zustand konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen abgeleitet und werden zur Durchführung Termine und für Verantwortliche bestimmt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
5. Durchführen der Maßnahmen: Werden die nach Ziff. 4 festgelegten Maßnahmen durchgeführt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
6. Turnusmäßige Prüfung der Maßnahmen: Wird die Wirksamkeit der Maßnahmen nach Ziff. 4, 5, jährlich geprüft?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>



Checklisten - Beispiele

<p>Werden im Betrieb die erforderlichen Maßnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz und nach dem Bundesurlaubsgesetz getroffen?</p> <p><i>Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Rahmen der Arbeitszeitgestaltung und begrenzt dabei unter anderem die höchstzulässige Arbeitszeit und enthält Regelungen über Mindestruhepausen und Mindestruhezeiten. Für Jugendliche und besondere Personengruppen können besondere arbeitszeitrechtliche Vorschriften gelten. Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) regelt insbesondere den gesetzlichen Mindesturlaub</i></p> <p><i>Von der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ist dann eher auszugehen, wenn alle folgenden Fragen mit „Ja“ beantwortet werden können:</i></p>		
1. Höchstarbeitszeit: Werden im Unternehmen die Höchstarbeitszeiten eingehalten, nämlich:	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
a. Keine Überschreitung der täglichen <i>maximalen</i> Arbeitszeit von 10 Stunden?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
b. Keine Überschreitung einer <i>durchschnittlichen</i> täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden pro Werktag (einschl. Samstag). Der Durchschnitt muss innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen erreicht werden)?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
2. Ruhepausen: Werden die Vorgaben hinsichtlich einzuhaltender Ruhepausen eingehalten, nämlich:	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
a. Ab 6 Stunden Arbeitszeit: Gewährung einer Pause von 30 Minuten?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
b. Ab 9 Stunden Arbeitszeit: Gewährung einer Pause von 45 Minuten?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
3. Ruhezeit: Wird zwischen zwei Arbeitseinsätzen stets eine Mindestruhezeit von 11 Stunden eingehalten?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
4. Ausnahmen: Sofern eine der Fragen 1 bis 3 mit Nein beantwortet wurde: Ist die Über/Unterschreitung durch einen Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vorgesehen und werden die Anforderungen an den Ausnahmetatbestand des § 7 ArbZG eingehalten?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
5. Nachtarbeit: Wird Nacht- und Schichtarbeit ausschließlich im Einklang mit den Anforderungen des § 6 ArbZG festgelegt und durchgeführt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
6. Sonn- und Feiertagsarbeit: Wird die Sonn- und Feiertagsarbeit ausschließlich im Einklang und ggf. unter Berücksichtigung der möglichen Ausnahmen der §§ 9 ff. ArbZG festgelegt und durchgeführt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
7. Aufzeichnung der Arbeitszeiten: Ist ein objektives, verlässliches und zugängliches Zeiterfassungssystem eingerichtet? <i>Erläuterung: Die Pflicht zur Aufzeichnung besteht auch bei Vertrauensarbeitszeit. Die Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeit kann an den Beschäftigten delegiert werden, allerdings muss der Arbeitgeber die Aufzeichnungen jedenfalls stichprobenartig prüfen</i>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
8. Sicherstellung der Einhaltung: Wird die Einhaltung des Arbeitszeitschutzes durch organisatorische (z.B. Aushang des Arbeitszeitgesetzes, Anweisung zur Nichtüber- und -unterschreitung der Arbeitszeitgrenzen) oder technische Maßnahmen (z.B. Erinnerung per Pop-Up am PC) sichergestellt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
9. Gesetzlicher Mindesturlaub: Wird der gesetzliche Mindesturlaub (24 Arbeitstage auf Basis einer 6-Tage-Woche) nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes gewährt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>

Unsere Checklisten für die Risikoanalyse

Checkliste Risikoanalyse Umweltbezogene Risiken

– Umgang mit Quecksilber – § 2 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 LkSG –

Risiko

- Risiko der Verletzung des Verbotes der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten (Nr. 1)
- Risiko der Verletzung des Verbotes der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen (Nr. 2)
- Risiko der Verletzung des Verbotes der Behandlung von Quecksilberabfällen (Nr. 3)

Gesetzliche Anforderungen

Das LkSG verweist auf das **Minamata-Übereinkommen** (Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611)), dessen Vorgaben maßgebend sind.



Minamata-Übereinkommen + Anlagen

- **Quecksilber** ist elementares Quecksilber ($Hg(0)$, CAS-Nummer 7439-97-6).
- **Quecksilberverbindung** ist jeder Stoff, der aus Quecksilberatomen und einem oder mehreren Atomen anderer chemischer Elemente besteht und der sich nur durch chemische Reaktionen in verschiedene Bestandteile trennen lässt.
- Ein **mit Quecksilber versetztes Produkt** ist ein Produkt oder einen Produktbestandteil, das beziehungsweise der absichtlich hinzugefügtes Quecksilber oder eine absichtlich hinzugefügte Quecksilberverbindung enthält.

Das Vorliegen eines Verbotes nach **Nr. 1** richtet sich nach **Art. 4 Abs. 1 des Minamata-Übereinkommens** und **Anlage A Teil I des Minamata-Übereinkommens**.

Das Vorliegen eines Verbotes nach **Nr. 2** richtet sich nach **Art. 5 Abs. 2 des Minamata-Übereinkommens** und **Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens**.

Das Vorliegen eines Verbotes nach **Nr. 3** richtet sich nach **Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens**. Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens bezieht sich zudem auf die **technischen Richtlinien des Basler Übereinkommens**.



Checklisten - Beispiele

Checkliste

Checklist-Fragen zu Nr. 1	Bitte ankreuzen und entsprechend den Anmerkungen weiterprüfen	
1. Stellen Sie ein mit Quecksilber versetztes Produkt gemäß der Anlage A Teil 1 des <u>Minamata-Übereinkommens</u> her? <i>Hinweis: Dies können u.a. Batterien, Lampen, Kosmetika, Pestizide, Biozide und Messgeräte wie Thermometer sein.</i>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Prüfung fortsetzen</i>	<i>Kein Risiko, Prüfung beendet</i>
2. Wenn 1. mit Ja beantwortet wurde: <ul style="list-style-type: none"> – Handelt es sich bei dem Produkt um ein für den Zivilschutz und militärische Verwendungszwecke unerlässliches Produkt? – Handelt es sich um ein Produkt für die Forschung, die Kalibrierung von Instrumenten oder zur Verwendung als Referenzstandard? – Handelt es sich um Schalter und Relais, Kaltkathoden-Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (CCFL und EEFL) für elektronische Displays und Messgeräte, <u>zu denen keine machbare quecksilberfreie Alternative als Ersatz verfügbar ist?</u> – Handelt es sich um ein Produkt, das bei traditionellen oder religiösen Praktiken verwendet wird? – Handelt es sich um einen Impfstoff mit <u>Thiomersal</u> als Konservierungsstoff? 	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Kein Risiko, wenn eine der Fragen mit Ja beantwortet wurde. Prüfung fortsetzen, wenn alle Fragen mit Nein beantwortet wurden.</i>	
3. Wenn alle unter 2. aufgeführten Fragen mit Nein beantwortet wurden: Produzieren Sie in einem Produktionsland, das eine Ausnahme nach dem Minamata-Abkommen für das mit Quecksilber versetzte Produkt registriert hat? <i>Hinweis: Die aktuelle Liste registrierter Ausnahmen kann hier abgerufen werden: https://www.mercuryconvention.org/en/parties/exemptions</i>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Kein Risiko</i>	<i>Risiko besteht</i>

Vorgehen Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich

4. Schritt: Maßnahmen



Sicherstellen, dass Risiken beendet werden

Risikoanalyse – Vorgehen unmittelbare Zulieferer



Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

1. Schritt: Überblick Lieferanten

2. Schritt: Risikoidentifizierung

3. Schritt: Gewichtung und Priorisierung

4. Schritt: Maßnahmen Dashboard

Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

1. Schritt: Überblick Lieferanten

Relevante Daten zu den Lieferanten (lieferantenbezogen)

- Adresdaten etc.
- Vlt. Konzerninformationen
- Vlt. Informationen zur internen Struktur beim Lieferanten
- Vlt. Informationen zum Auftragsvolumen aus Sicht Unternehmen
- Vlt. Informationen zum Auftragsvolumen aus Sicht Lieferant (!!!)
- ...

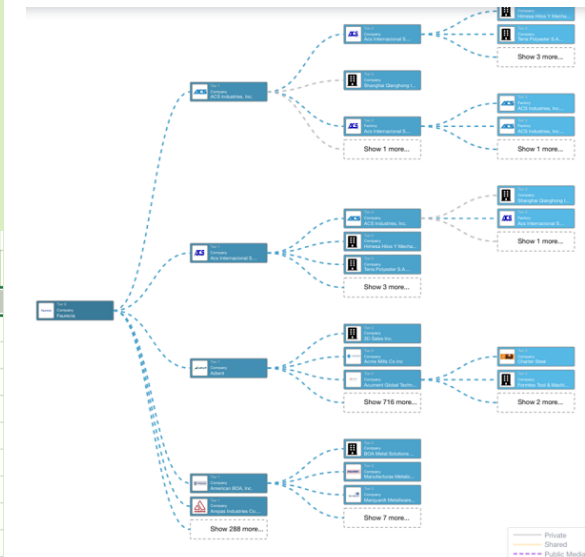
Relevante Daten zu den Lieferanten (produktbezogen)

- Produktkategorien
- Produktdetails
- Produktionsstandorte pro Produkt
- Single Source, Dual Source, Multi Source
- ...

Vorlieferanten

- Wer wo wie
- ...

Supplier No. SA	Supplier	Country	ZIP Code	City	Street, no.	Phone no.	Mail	PO-Spend 2018	PO-Spend	PO-Spend 20	Category(-ies)	Details	Production Site	Single / Multiple Source
530590	DG Infratech	Singapur	48583	Singapur	1 Raffles Quay, North Tower Level 25	66225862	munir@ipan.com.sg	14.426,148,011	2.056.870,54	N/A	Electronics	Computers	Singapur	Single
532796	G-Nomy, Inc.	USA	33131-1700	Miami	1 Se 3rd Ave Ste 1410	305-330-8800	Liar.Tamir@gnomy.com	-	110.250,00	23.963,02	Chemicals	PCBCA	Miami	Dual
533048	Datalogics, Inc.	USA	60606-1722	Chicago	101 N Wacker Dr Ste 1800	3128538200	accounting@datalogic.com	-	10.800,00	N/A	Food	Bread	Illinois	Multiple
533743	IriTech Inc.	USA	22030-5017	Fairfax	11166 Fairfax Blvd Ste 302	7038772135	isa@iritech.com	-	-	345,00	Beverages	Beer	Bethesda	Single
534187	Heather Capri Voice Talent	USA	80020-7067	Broomfield	1186 Opal St Unit 203	-	voice@heathercapri.com	-	-	25.650,00	Wood	Alder	Bloomfield	Single
523958	TPA Bulgaria EOOD	Bulgaria	1000	Sofia	128 G.S.Rakovski Str., fl.2	+359-23816646	office@tpa-eev.com	-	-	69.538,13	Mining Minerals	Mica	Sofia	Dual
524384	ID4Africa Limited	Hongkong		Hongkong	12A Thomson Commercial Building 143 Commonwealth Dr	2131200321	contact@id4africa.com	6.300,00	-	N/A	Leather	Raw Cow Skin	Guinfundum	Multiple
535634	Exponent Inc.	USA	94025-1133	Menlo Park	18 Suttons Business Park	06507989158	dburur@exponent.com	-	-	152.304,00	Textiles	Working Clothes	Fidschi	Single
533667	Access Limited	United Kingdom	RG6 1A2	Reading	1st Floor, Mokolorwa House	01189663333	zalar@access-uk.com	-	-	192.000,00	Services	Consulting	Irland	Dual
523693	RHOSS (PTY) LTD	Botswana	67978	Gaborone	1st Floor, Mokolorwa House	3357524	salvia@rhazz.biz	55.800,00	-	88.423,81	Electric Components	Handys	Bombine	Single
511413	Primocrib Sarl	France	91120	Palaiseau	2, rue Auguste Rodin	0164861037	info@primacrib.com	2.374,38	-	N/A	Plastics	Foil	Marocco	Multiple
535627	Presentation Geeks Consulting Inc	Canada	V3A 6L9	Langley	20225 44 Ave	08882069525	Justin@PresentationGeeks.com	-	-	3.480,00	Petroleum	Petroleum	North Sea	Dual
533179	DocuSign, Inc.	USA	94105-1925	San Francisco	221 Main St Ste 1000	1-877-720-2040	alvin.din.edson@docuSign.com	-	32.217,87	N/A	Natural Gas	Gas	Russis	Single
533327	GCC Computers Ltd	Cyprus	2091	Nicosia	2220 Latsia	22206222	contract@gcc.com.cy	-	20.004,00	N/A	Machinery Equipment	Screw 2376	Poland	Single
530150	PDG.com Corporation	USA	84110-1223	Salt Lake City	230 W 200 S STE 3101	8016574657	zalar@pdg.com	-	3.000,00	N/A	Forestry	Fishery	Denmark	Dual
534052	A&D Instruments Ltd.	United Kingdom	OX14 1DY	ABINGDON	24 Biscuits Way, Abingdon Business	01235550420	info@and-instruments.com	-	-	300,00	Fishery	Fish	Sherwood Forest	Multiple
512690	ABIRESEARCH	USA	11771	Oyster Bay	243 South Street	5166242500	accounting@abiresearch.com	-	53.360,48	16.440,35	Agricultural	Wheat	?	Dual
510358	MILESTONE TELECOM PARTNERS	Gibraltar	30399	Gibraltar	26 MAIN STREET SUITE 52			6.405,00	541.500,00	112.887,00				



Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

2. Schritt: Risikoidentifizierung

Die abstrakten Werte über Indices sollten automatisch angezogen werden und mit einem intelligenten Algorithmus verknüpft sein

aus Schritt 1

Abstrakt

- Länder
- Branchen
- etc.
- Über Indices etc.
- Das führt zu Scorewerten oder Punktwerten oder Ähnlichem

Konkret

- Kenntnisse
- Erfahrungen
- Konkrete Informationen
- Das führt zu Werten (wie links)
- Logisch verarbeitbar (wie links)

Identifizierung

- Wer wo wie
- ...

Supplier No. SAP	Supplier	Country	Länderrisiko nach Amfori	Länderrisiko nach Rechtsindex IGB	Länderrisiko nach World Justice Project Rule of Law	Länderrisiko nach Freedom House	Länderrisiko nach Environmental Performance Index	etc.	Branchen- / Warengrupperrisiko	Selbstauskunft	Erfahrungen	-	Kumulative Werte (A)	Kumulative Werte (B)	RISIKO
530590	DG Infratech	Singapur	56	-78	-	c	18,66666667		A	gut	Note 1		-33	x	GERING
532796	Q-Nomy, Inc.	USA	12	-33	++	b	4		B	mittel	Note 2		-56	y	MITTEL
533048	Datalogics, Inc.	USA	12	-33	++	b	4		B	schlecht	Note 3		-82	z	HOCH
533743	InTech Inc.	China	82	-105	--	d	27,33333333		C	FEHLT	Note 4		-56	x	
534187	Heather Capri Voice Talent	Brasilien	78	-110	---	e	26		C	mittel	Note 5		-63	y	
523958	TPA Bulgaria EOOD	Bulgarien	18	-56	+	a	6		C	schlecht	Note 6		-78	z	
524384	ID4Africa Limited	Hongkong	75	-100	-	b	25		D	VERALTET	KEINE		-54	x	
535634	Exponent Inc.	Indien	88	-123	---	d	29,33333333		D	schlecht	Note 3		-34	y	
533667	Access Limited	United Kingdom	10	-45	++	a	3,33333333		A	gut	Note 1		-12	z	
523693	RHOSS (PTY) LTD	Botswana	90	-145	---	e	30		B	mittel	Note 4		-89	x	
511413	Primocrib Sarl	Kongo	100	-156	----	f	33,33333333		C	FEHLT	KEINE		-100	y	
535627	Presentation Geeks Consulting Inc	Canada													
533179	DocuSign, Inc.	USA													
533327	GCC Computers Ltd	Cyprus													
530150	PDQ.com Corporation	USA													
534052	A&D Instruments Ltd.	United Kingdom													
512690	ABI RESEARCH	USA													
510358	MILESTONE TELECOM PARTNERS	Gibraltar													
530861	Ande Corporation	USA													

Die konkreten Werte sollten ebenfalls automatisch angezogen werden und mit einem Algorithmus verknüpft sein

So ergibt sich eine konsistente Risikoidentifizierung aus intelligenter Verknüpfung abstrakter und konkreter Werte

Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

3. Schritt: Gewichtung und Priorisierung

Aus der Risikoidentifizierung

• ..

aus Schritt 2

Supplier No. SAP	Supplier	Kumulative Werte (A)	Kumulative Werte (B)	RISIKO
538538	DG Infotrak	-33	x	GERING
532756	O-Newq, Inc.	-56	y	MITTEL
535848	Dalalqa, Inc.	-82	z	HOCH
535743	IstTrak Inc.	-56	x	
534187	Health Capri Vaier Talal	-63	y	
529558	TPA Palqrta EOOD	-78	z	
524384	IDRFeira Limited	-54	x	
535534	Espaceal Inc.	-34	y	
535567	Ruara Limited	-12	z	
529533	RHOSS [PTV] LTD	-89	x	
511413	Prismaverik Sust	-100	y	
535627	Preoralta Gerke Concelling Inc			
533173	DaaSiqa, Inc.			
533327	GCC Computera Ltd			

Konkrete Ermittlung und Gewichtung sowie Priorisierung (§ 3 Abs. 2 LkSG)

• ...

Art und Umfang der Geschäftstätigkeit	Einflussvermögen	Gefahrenpotential	Verursachungsbeitrag
6	6	5	4
1	1	3	1
4	7	2	9

Priorität
HOCH
NIEDRIG
HOCH

Die konkreten Werte sollten ebenfalls automatisch angezogen werden und mit einem Algorithmus verknüpft sein

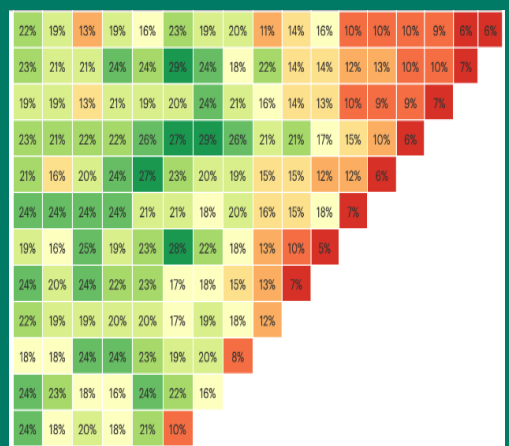
So ergibt sich angemessene Gewichtung und Priorität

BAFA (Ideen)

• Risikoinventar



• Heatmap



Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

4. Schritt: Maßnahmen Dashboard

aus Schritt 3

Supplier No. SAP	Supplier	Kumulative Werte (A)	Kumulative Werte (B)	RISIKO	Priorität	Code of Conduct	Selbstauskunft2	Zertifizierung	Audit	Schulungen	Korrekturmaßnahmenplan	Kontrolle	Zusammenchluss	Freeze	Kündigung	Kompensation
538528	DG Infratek	-33	x	GERING	HOCH	Ja [Datum] [Link]	Ja [Datum] [Link]	Nein aber terminiert [Datum] [Link]	Ja [Datum] [Link]	Ja [Datum] [Link]	Ja [Datum] [Link]	Nein aber terminiert [Datum] [Link]				
532735	O-Haus, Inc.	-56	y	MITTEL	NIEDRIG	abgelaufen, neu versandt am, WV am []	Nein aber terminiert [Datum] [Link]									
533848	Dulacques, Inc.	-82	z	HOCH	HOCH	Ja [Datum] [Link]	Fehlt, WV am []		Abgelaufen	Nein aber terminiert						
533743	Iritrak Inc.	-56	x													
534182	Health Care Value Talent	-63	y													
523358	TPA Bulgaria EOOD	-78	z													
524384	ID46Frisco Limited	-54	x													
535534	Espresso Inc.	-34	y													
535527	Reserve Limited	-12	z													
523533	RMSS (PTY) LTD	-83	x													
514413	Primerick Sarl	-100	y													

Maßnahmen Dashboard

- Ordnet Maßnahmen (Prävention und Abhilfe) zu, ermöglicht Nachverfolgung und Erledigung
- Verlinkt zu Dokumenten, Zertifikaten, Anfragen, Korrespondenz, etc.
- Meldet automatisch ToDos
- Ermöglicht automatische Erstellung von Dokumentation und Bericht

- ...
- ...
- ...
- ...

Zudem sollen laut BAFA zu jeden **Hochrisiko-Zulieferer** folgende Angaben erfasst werden:

- Name
- Ansprechpartner (Name und E-Mail-Adresse)
- Gegebenenfalls Mutterkonzern
- Produkttyp/Art der Dienstleistung
- Bei unmittelbaren Zulieferern: Auftragsvolumen im letzten Geschäftsjahr
- Betriebs- oder Produktionsstätten
- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Vorhandensein von Mitarbeitervertretung

Anhang I der BAFA Handreichung














Angemessenheitskriterien § 3 Abs. 2	Hilfskriterien aufbauend auf Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28649, S. 42 f.
1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens	<p>Qualitativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> komplexe Beschaffenheit der Produkte oder Dienstleistungen <input type="radio"/> Vielfalt der Leistungen und Geschäftsbeziehungen <input type="radio"/> überregionale oder internationale Ausrichtung <p>Quantitativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Unternehmensgröße (Beschäftigte und deren Funktion, Umsatz, Anlage- und Betriebskapital, Produktionskapazität) <input type="radio"/> Anfälligkeit (Häufigkeit länder-, branchen- und warengruppenspezifischer Risiken)
2. Das Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines Risikos oder der Verletzung einer Pflicht	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Größe des Unternehmens (im Vergleich zu seinen Wettbewerbern (Marktdominanz) und zum unmittelbaren Verursacher) <input type="radio"/> Auftragsvolumen (im Vergleich zum Umsatz des unmittelbaren Verursachers) <input type="radio"/> Nähe zum Risiko (Wo und durch wen entsteht das Risiko: beim Unternehmen selbst, bei einem unmittelbaren oder bei einem mittelbaren Zulieferer?)
3. Die typischerweise zu erwartende Schwere und Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer Pflicht	<p>Schwere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Grad (Intensität/Tiefe) der Beeinträchtigung <input type="radio"/> Anzahl der Betroffenen <input type="radio"/> keine Möglichkeiten, die negativen Auswirkungen zu beheben (Unumkehrbarkeit) <p>Eintrittswahrscheinlichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> ob und wann eine Verletzung eintritt (beispielsweise falls es bereits Informationen zur mangelhaften Performance des Zulieferers (erhöhte Wahrscheinlichkeit) oder effektive Präventionsmaßnahmen gibt (verringerte Wahrscheinlichkeit))
4. Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens zu dem Risiko oder der Verletzung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Das Unternehmen trägt ganz überwiegend zum Risiko bei oder verursacht es unmittelbar (allein) <input type="radio"/> Beitragen/(mit)verursachen bedeutet, dass die Auswirkung das Ergebnis einer Handlung eines Dritten ist. Das Unternehmen „leistet einen Beitrag“, wenn die Handlung oder auch Unterlassung des Unternehmens in irgendeiner Weise die Verletzung einer konkreten Pflicht erlaubt, ermöglicht oder motiviert.




Wie überhaupt zu berücksichtigen?
Fußnote 12 :
„übergreifend zu berücksichtigen“










Eigentlich zuerst zu berücksichtigen, denn wenn (-), keine Maßnahmen zu ergreifen... Wann fehlt Verursachungsbeitrag?

Anhang II der BAFA Handreichung

- CSR-Risiko-Check: branchen-, produkt- und länderspezifische Risiken  V: Übersichtlich; Möglichkeit nach bestimmten Branchen zu suchen
N: Herkunftsland einzugeben, das ggf. nicht bekannt; eher produktbezogen
- Business and Human Rights Resource Centre: Filtermöglichkeit von Berichten nach Ländern, Sektoren und Themen  V: Möglichkeit nach bestimmten Branchen zu suchen
N: Zu viele versch. Kategorien; teilw. zu wenig Ergebnisse bei Berichten
- Human Rights and Business Country Guide: Risiken nach Ländern  V: Detaillierte Darstellung der Strukturen des jew. Landes
N: Leitfäden nur zu 20 Ländern; ausufernde Informationen ohne Risikobezug
- Country Reports von Multistakeholder-Initiativen wie der Fair Wear Foundation  V: Je nach Multistakeholder-Initiative vertiefte Brancheninfos
N: Unt. müssen selbst suchen; Fair Wear Found. hat teilw. nur ältere Berichte
- US State Department: Länderberichte zu Menschenrechten  V: Strukturierter Aufbau; knappe Darstellung der nationalen Ergebnisse
N: Teilweise etwas abstrakte Darstellung
- Indizes und Rankings (Human Development Index, Global Rights Index, ILAB Kinder- und Zwangsarbeit, Modern Slavery Index etc.)  V: Oft einfach verständliche Schemata für branchen- oder länderspez. Risiken
N: Für Hoch-Risiko-Bereiche ggf. zu oberflächlich
- Websites und Berichte zivilgesellschaftlicher oder Regierungsorganisationen (beispielsweise ILO Helpdesk for Business, WHO, UNICEF, Amnesty International, Human Rights Watch, IndustriAll, lokale Gewerkschaften, ...)  V: Ggf. detaillierte Infos, wenn guter Bericht zu eigener Branche
N: Vorkenntnisse erforderlich; unklar, wo überall zu suchen
- UN GCD, Helpdesk für Wirtschaft und Menschenrechte und Verisk Maplecroft: Praxislotse Wirtschaft und Menschenrechte, ausführliche Hintergrundinfos zu verschiedenen Menschenrechtsrisiken  V: Umfassende Hintergrundinfos zu menschenrechtl. Risiken
N: Nur umgekehrte Suche, d.h. über Kinderarbeit kommt man zu Branche
- UN GCD: Infoportal Menschenrechtliche Sorgfalt mit Sektorfokus auf Automobil, Bekleidung und Textil, IKT und Technologie  V: Verständl. Infos zur Vorgehensweise bei Risikoanalyse und and. Sorgfaltspf.
N: Nicht geeignet für Überblick länder- o. branchenspez. Risiken
- WWF Water Risk Filters: Information zu Wasserknappheitsrisiken  V: Sensibilisierung für Risiko, wenn Land besonders schlecht bewertet ist
N: Nur Bezug zu Wasserknappheit (§ 2 Abs. 2 nr. 9 LkSG); kein Produktbezug
- Environmental Justice Atlas: Informationen zu Umweltverschmutzungen, Verletzungen von Umweltrechten  V: Filtern von Infos möglich; ggf. interessant bei konkreter Kenntnis
N: Eher unübersichtlich; Umweltthemen haben oft nichts mit LkSG zu tun
- BMUV-geförderte Studie von Adelphi und Systain: Umweltatlas Lieferketten  V: Branchen mit hohen Umweltwirkungen
N: Teilw. Schwer verständlich; Rückschlüsse für allg. Risikoanalyse schwierig
- BMAS (2020): Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten. Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft. Branchenstudie zu menschenrechtlichen Risiken  V: Branchenbezug; viele Branchen berücks.; Heat-Maps zu hohen Risiken
N: Sehr umfangreich

- Bündnis für nachhaltige Textilien: Infopapiere zu diversen Themen im Textil- und Bekleidungssektor  V: Konkrete Vorgaben zur Durchführung der Risikoanalyse
N: Sehr umfangreiches Informationsmaterial; Vorkenntnisse notwendig
- Drive Sustainability: Raw Material Outlook mit Hintergrundinformationen zu rohstoff-spezifischen Risiken  V: Übersichtliche gehalten; vollständige Erfassung der Wertschöpfungskette
N: Branchenlimitiert; rohstoffbezogen
- UN Guiding Principles Reporting Framework  V: Fragenkatalog kann ggf. ggü. Lieferanten zur Risikoanal. herangezogen werden
N: Keine Orientierungsmöglichkeit bzgl. Risiken

OECD-Branchenleitfäden

- OECD (2018): OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct  V: Verständl. Überblick zur Vorgehensweise bei Risikoanal. und and. Sorgfaltspf.
N: Umfangreich
- OECD (2012): OECD Guidance for Responsible supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas  V: Ggf. für Unt. mit Vorkenntnissen aus entsprechender Branche geeignet
N: Sehr detaillierte Informationen
- OECD/FAO (2016): OECD FAO Guidance for Responsible Agricultural Supply Chains  V: Ggf. für Unt. mit Vorkenntnissen aus entsprechender Branche geeignet
N: Sehr detaillierte Informationen
- OECD (2017): OECD Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractive Sector  V: Ggf. für Unt. mit Vorkenntnissen aus entsprechender Branche geeignet
N: Sehr detaillierte Informationen; unklar, wie Leitf. bei Ermittl. von Risiken hilft
- OECD (2018): OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector  V: Ggf. für Unt. mit Vorkenntnissen aus entsprechender Branche geeignet
N: Sehr detaillierte Informationen
- OECD (2018): Responsible business conduct for institutional investors: Key considerations for due diligence  V: Ggf. für Unt. mit Vorkenntnissen aus entsprechender Branche geeignet
N: Sehr detaillierte Informationen
- OECD (2019): Due Diligence for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting: Key considerations for banks implementing the OECD Guidelines for Multinational Enterprises  V: Ggf. für Unt. mit Vorkenntnissen aus entsprechender Branche geeignet
N: Sehr detaillierte Informationen



Detailanalyse

Anhang II der BAFA Handreichung



Länderrisiken

Index	Abgebildetes menschrechtliches Risiko i.S.d. § 2 II LkSG
https://worldjusticeproject.org/our-work/research-and-data/wjp-rule-law-index-2021	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 2 II Nr. 1 LkSG (Kinderarbeit) ▪ Nr. 2 (Kinderarbeit) ▪ Nr. 3 (Zwangsarbeit) ▪ Nr. 5 (Arbeitsschutz) ▪ Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) ▪ Nr. 7 (Diskriminierung) ▪ Nr. 10 (Landentzug)
https://www.amfori.org/sites/default/files/amfori-2020-11-12-Country-Risk-Classification-2021_0.pdf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) ▪ Nr. 10 (Landentzug)
https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) ▪ Nr. 10 (Landentzug)
https://files.mutualcdn.com/itu/c/files/ITUC_GlobalRightsIndex_2021_EN-final.pdf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) ▪ Nr. 11 b) c) (Gewalt durch Sicherheitskräfte)
https://www.globallaveryindex.org/resources/downloads/	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 4 (Sklaverei)
https://epi.yale.edu/epi-results/2022/component/epi	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 9 (Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung)
https://www.wsi.de/de/wsi-mindestlohndatenbank-international-15339.htm	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 8 (Mindestlohn; angemessener Lohn)
https://www.living-income.com/living-income-benchmarks	

Anhang II der BAFA Handreichung

Branchenbezogene Risiken

Wenn man eigene Hochrisikobranchen oder Hochrisikoprodukte bereits kennt, helfen viele der Quellen mit detaillierten Infos weiter...

...aber, wenn man sich einen abstrakten Überblick über branchenspezifische Risiken verschaffen will (1. Schritt der Risikoanalyse nach BAFA) sind viele Quellen ungeeignet, denn:

- oft gar keine branchenspezifischen Risiken abgebildet, sondern bspw. nur produktbezogene
- teilweise extrem umfangreich
- regelmäßig sehr unübersichtlich
- beinhalten teilweise nur Beschreibungen

Branchen- / Produktrisiken

Source	Abgebildetes menschrechtliches Risiko i.S.d. § 2 II LkSG
https://www.dol.gov/agencies/ilab/reports/child-labor/list-of-goods	▪ Nr. 1-4 (Excel-Datei bietet die Möglichk. nach Produktkat. (z.B. „bricks“ oder „cotton“) Risiken zu ermitteln)
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.pdf?__blob=publicationFile&v=1	▪ Nr. 1-10 (Risikoeinstufung nach Branchen (vgl. Tabelle 69 und 70; Seite 239 ff.) und „Heatmaps“ - diese bilden menschenrechtl. Risiken auf Branchenebene und verorten die Risiken entlang verschiedener Stufen der Wertschöpfungskette)
https://www.responsible-sourcingtool.org/visualizerisk	▪ Nr. 1-4 (Suchmöglichkeiten nach Branche und Rohstoff/ Verbrauchsgut)
https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/grundlagenwissen/produktkategorien/bekleidung-textilien	▪ Nr. 1-10 (Nennt bestimmte Produkte für den Bereich „Öffentliche Beschaffung“, die typischerweise mit Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang stehen)
https://www.mvorisicohecker.nl/de	▪ Nr. 1-10 (Risikocheck für bestimmte Produkte und Länder)

Anhang II der BAFA Handreichung

Umweltrisiken

Index / Erläuterung / Tool	Abgebildetes umweltbezogenes Risiko i.S.d. § 2 III LkSG
https://public.tableau.com/view/s/GlobalMercuryEmissions/Dashboard1?showVizHome=no https://www.mercuryconvention.org/en	<ul style="list-style-type: none"> Quecksilber: § 2 III Nr. 1, 2, 3 LkSG ermöglicht Suche nach Sektor und Land
http://chm.pops.int/Implementation/GlobalMonitoringPlan/MonitoringReports/tabid/525/ (Second Global Monitoring Report)	<ul style="list-style-type: none"> Langlebige organische Schadstoffe: § 2 III Nr. 4, 5 LkSG zeigt Entwicklungen zu Emissionen versch. POPs unterteilt nach Regionen
https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/eea32-persistent-organic-pollutant-pop-emissions-1/assessment-10	<ul style="list-style-type: none"> Langlebige organische Schadstoffe zeigt Entwicklung der Emissionen einz. POPs in der EU unterteilt nach Ländern und Sektoren
http://www.pops.int/TheConvention/ThePOPs/AllPOPs/tabid/2509/Default.aspx	<ul style="list-style-type: none"> Langlebige organische Schadstoffe Auflistung aller POPs im Übereinkommen
http://www.pops.int/Implementation/UnintentionalPOPs/ToolkitforUPOPs/Overview/tabid/372/Default.aspx	<ul style="list-style-type: none"> Langlebige organische Schadstoffe Toolkit zu „unerwünschte Nebenprodukte“
https://sensoneo.com/de/sensoneo-welt-abfall-index-2019/	<ul style="list-style-type: none"> Abfälle: § 2 III Nr. 6, 7, 8 LkSG bildet nur OECD Länder ab; relevant wohl nur „illegale Müllents.“ und „sonst., unentd. Abfall“
http://data.un.org/Data.aspx?d=ENV&f=variableID%3A2830	<ul style="list-style-type: none"> Abfälle listet Menge an „hazardous waste“ von 1990-2016 auf;
http://www.basel.int/Implementation/Publications/GuidanceManuals	<ul style="list-style-type: none"> Abfälle Leitfäden zur Einhaltung des Basler Übereink.

Risikoanalyse – Vorgehen mittelbare Zulieferer

Vorgehen Risikoanalyse mittelbare Zulieferer

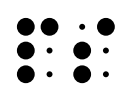
1. Schritt: Substantiierte Kenntnis → Keine Ausführungen in Handreichung, was darunter zu verstehen...

...aber BMAS FAQ VI.12. und 13.: tatsächliche Anhaltspunkte, Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht möglich. Bsp.:

- Berichte über schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion
 - Zugehörigkeit des mittelbaren Zulieferers zu einer Risikobranche
 - Frühere Vorfälle beim mittelbarem Zulieferer
- liegen Unt. vor** →
- Beschwerdeverfahren
 - Eigene Erkenntnisse
 - Mitteilung Behörde oder Dritte



Keine generelle Nachforschungspflicht des Unternehmens! Je mehr sich ein Verdacht konkretisiert hat, desto höher ist der Aufwand, der bei der weiteren Verortung zumutbar ist. → **Einzelfallentscheidung**



Prüfung, ob Schwelle zur „substantiierten Kenntnis“ überschritten auf Basis eines zuvor **festgelegten Schemas** mit verschiedenen Kriterien, z.B. Art der Quelle, Detailgrad, Verortbarkeit in Lieferkette, Konkretheit, Eintrittswahrscheinlichkeit



Wissenszurechnung im Unternehmen

2. Schritt: Risikoidentifizierung → wie unmittelbare Zulieferer

3. Schritt: Gewichtung und Priorisierung → wie unmittelbare Zulieferer

4. Schritt: Maßnahmen Dashboard → wie unmittelbare Zulieferer



Risikoanalyse – Vorgehen anlassbezogene Risikoanalyse

Vorgehen anlassbezogene Risikoanalyse

1. Schritt: Anlassbezogenheit

Handreichung



- Veränderung der Geschäftstätigkeit, etwa durch
 - Wichtige Investitionen
 - Erschließung eines neuen Beschaffungslandes
 - Ausbruch eines Konfliktes oder einer Naturkatastrophe in einem Tätigkeitsland

Monitoring notwendig?

Gesetzesbegründung



- Aufnahme einer neuen Tätigkeit oder Beziehung
- Strategische Entscheidungen
- Veränderung in der Geschäftstätigkeit, etwa durch
 - bevorstehenden Markteintritt
 - Produkteinführung
 - Veränderung der Geschäftsgrundsätze
 - umfassendere geschäftliche Veränderungen

2. Schritt: Risikoidentifizierung → siehe unmittelbare Zulieferer /
Betrachtung der Risiken, deren Veränderung / Hinzukommen auf Grund der Veränderung der Geschäftstätigkeit offensichtlich sind /
laut BAFA auch mittelbare Zulieferer

3. Schritt: Gewichtung und Priorisierung → siehe unmittelbare Zulieferer /
Abgleich mit Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse

4. Schritt: Maßnahmen Dashboard → siehe unmittelbare Zulieferer

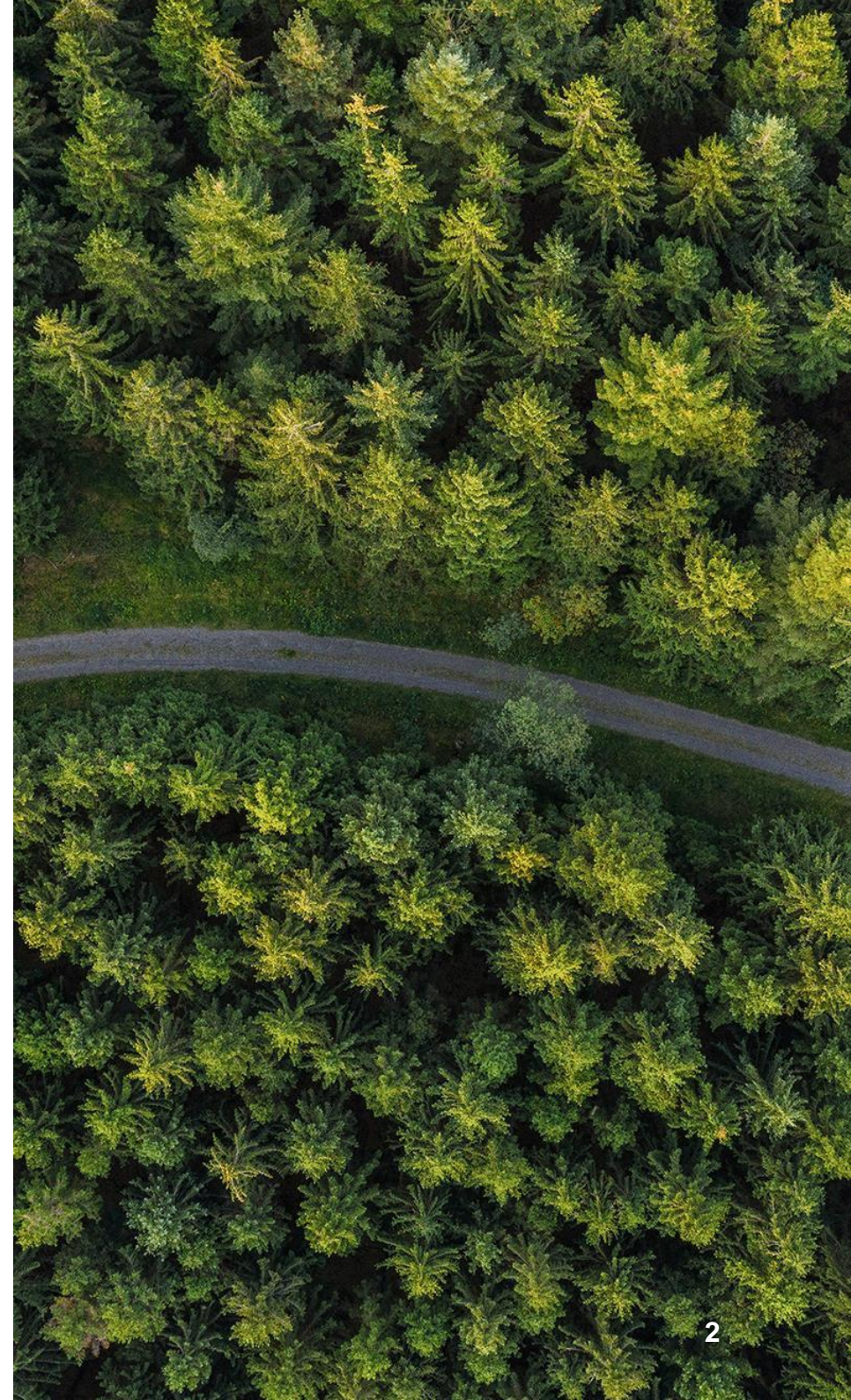
Routenplan 7.2

Ihr Weg zu CSR Compliance im Hinblick auf
das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)**



Inhaltsverzeichnis

- 1 Anwendung
- 2 Lieferkettensorgfaltspflichten
- 3 Zeitplan zur Umsetzung im Unternehmen
- 4 To-do's große Unternehmen
- 5 Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)
- 6 Andere Länder
- 7 Sonstiges



Anwendung für Konzerne und Holdings – in a nutshell:

Nach momentaner Auslegung des Gesetzes durch das BAFA bzw. das BMAS* ergibt sich:

1. In Deutschland ansässige Konzernmütter (auch reine Finanzholdings) müssen sich alle in Deutschland tätigen Mitarbeiter aller Töchter- und Enkelgesellschaften zurechnen lassen; sie fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes 2023 (bzw. 2024) wenn diese Zurechnung 3.000 (bzw. 1.000) oder mehr ergibt.
2. Ein Zurechnung zu Zwischenholdings oder Zwischenmüttern findet nicht statt; wenn also die Konzernmutter im Ausland sitzt, unterbleibt eine Zurechnung und das Gesetz gilt nur für Unternehmen in Deutschland, die selbst die genannten Schwellen an Mitarbeiter überschreiten.
3. In Deutschland ansässige Konzernmütter (auch reine Finanzholdings), die bestimmenden Einfluss auf Töchter oder Enkel haben, müssen neben dem eigenen Geschäftsbereich von Mutter, Tochter und Enkel auch alle mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer dieser Töchter und Enkel (im In- und Ausland) prüfen (obwohl das Gesetz durchaus Differenzierungen zuließe) *[dies scheint das BMAS aber zu überdenken, da im Februar 2022 die betreffende Ziff. IV. 8. aus den FAQ verschwunden war]*.
4. Fallen Mütter und Töchter in Deutschland unter das Gesetz, müssen beide getrennt das LkSG erfüllen und getrennte Berichte abgeben; sie können aber gewisse Funktionen füreinander übernehmen oder sich abstimmen (allerdings führt eine Zentrierung von Compliance Funktionen zu bestimmendem Einfluss und vergrößert den Scope des betreffenden Unternehmens, wie oben 3.).
5. Die Pflichten gelten für alle direkten und indirekten Einkäufe von Waren und Dienstleistungen und für alle Fremd- und Eigenmarken, obwohl das Gesetz durchaus Differenzierungen zuließe

> dies ist u.U. strategisch und taktisch zu diskutieren...

- **Seit Dezember 2021 sind erste konkretere Hinweise zur Auslegung des LkSG in einer FAQ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht.** Das findet sich (ohne Datum, Versionsbezeichnung oder Verfasserangabe, etc. – dafür aber mit Urheberrechtsvermerk) auf der Website: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html%3Bjsessionid%3D84DDC33F2F10B38A37AC092B9E6BF0CA#doc957658bodyText2>

> Der Text der FAQ verändert sich im Hintergrund (vorletztes mal im Februar 2022 und zuletzt im April 2022)...Sehen Sie hier unsere [Synopse](#) [klicken] dazu.

Anwendung

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Vom 16. Juli 2021

§ 1

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

Ab dem 1. Januar 2024 betragen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1 000 Arbeitnehmer.

(2) Leiharbeiter sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2) des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

(3) Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

§ 2

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Für die maßgeblichen Begriffe finden sich u. U. irritierende Ausführungen in den FAQ des BMAS aus Dezember 2021. <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html%3B%3Bsessionid%3D84DDC33F2F10B38A37AC092B9E6BF0CA#doc957658bodyText2>
> Der Text der FAQ verändert sich im Hintergrund (vorletztes mal im Februar 2022 und zuletzt im April 2022)... Sehen Sie hier unsere **Synopse** [klicken] dazu.

[Platz für graphische Darstellung während des Vortrags]



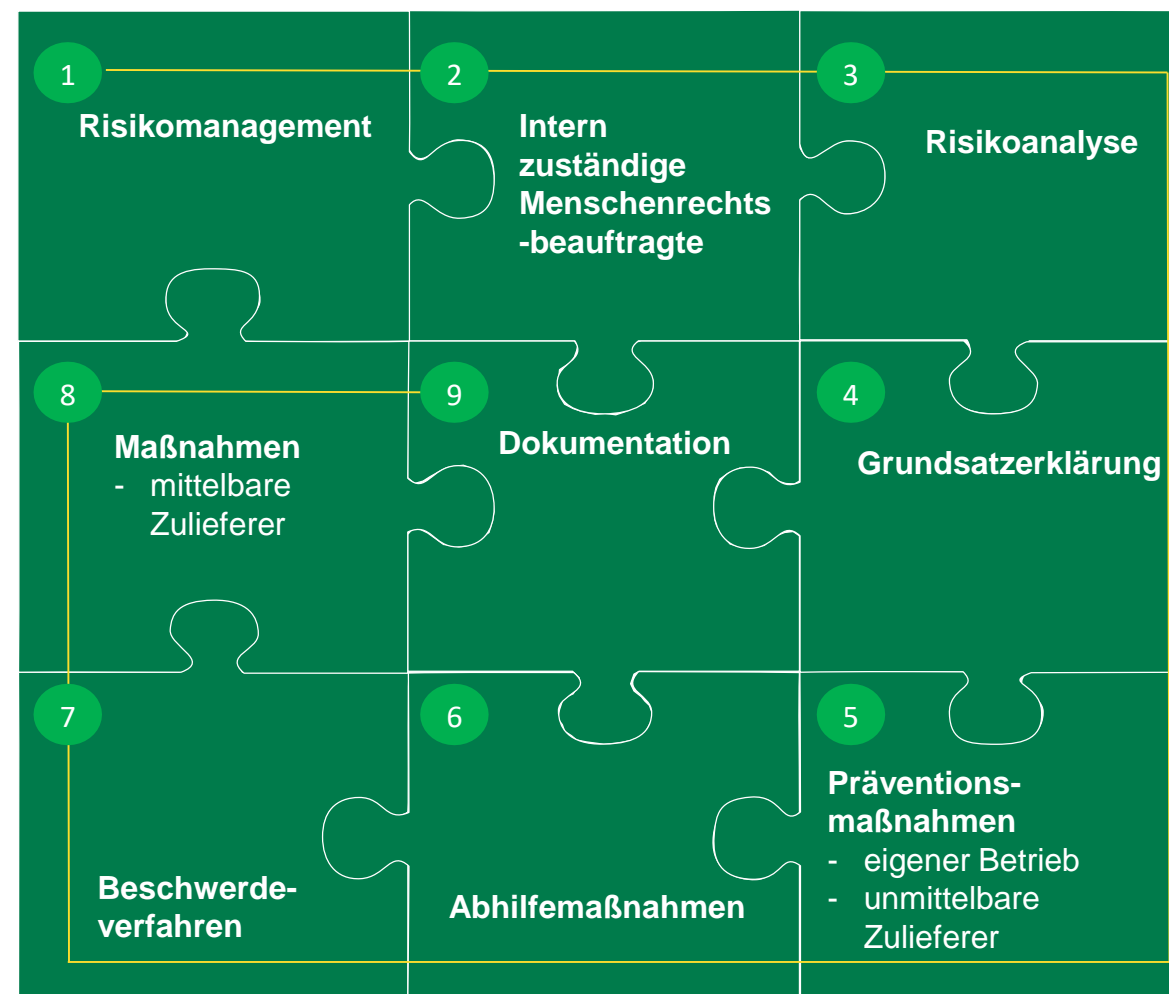
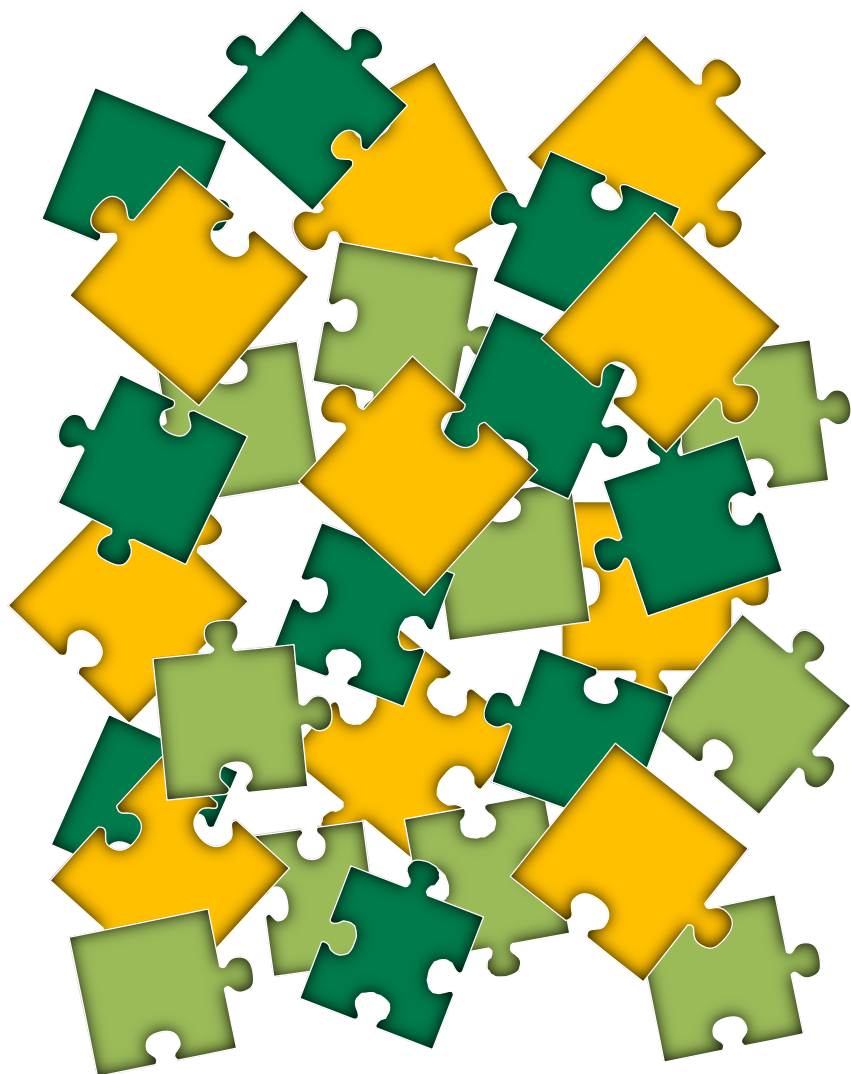
Anwendung




Die Sorgfaltspflichten lt. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz* im Überblick

Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (§ 2)

Unternehmerische Sorgfaltspflichten (§ 3)



[Platz für graphische Darstellung während des Vortrags]



Was bis wann

Siehe unten den Plan und nachfolgend Einzelthemen

LkSG	Verbindlichkeit	Einzelheiten	2022	2023	2024
§ 4	Risikomanagement	<p>Die Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einrichten, um die Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Das Risikomanagement muss durch geeignete Maßnahmen in allen relevanten Geschäftsprozessen verankert werden.</p> <p>Wirksame Maßnahmen sind solche, die es ermöglichen, Risiken zu erkennen und menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu minimieren und das Ausmaß von Menschenrechts- oder Umweltverstößen zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verstöße innerhalb der Lieferkette verursacht oder zu ihnen beigetragen hat. Das Unternehmen soll sicherstellen, dass festgelegt wird, wer im Unternehmen für die Überwachung des Risikomanagements verantwortlich ist, zum Beispiel durch die Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Die Unternehmensleitung soll sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der verantwortlichen Person(en) informieren</p>	<p>Umsetzung, z. B. durch Strategien und Verfahren, und Inbetriebnahme bis Januar 2023.</p> <p>Für den Menschenrechtsbeauftragten (MBA) sind die folgenden Überlegungen von entscheidender Bedeutung:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Strategische Vor- und Nachteile der zentralen/dezentralen MBA und Anzahl der MBAs (2) Strategische Vor- und Nachteile von MBA im Management Funktion / externe Managementfunktion und wenn ja, wo (Compliance, Recht, ESG, Einkauf usw.) (3) Strategische Vor- und Nachteile des Managements mit horizontale Delegation und MBA mit vertikaler Delegation und aktiver Festlegung der Restverantwortung (4) Strategische Vor- und Nachteile MBA mit Überwachung oder auch mit Umsetzungsaufgaben oder Vorgaben von Analysen und Maßnahmen (Stichwort Neutralität und Verständnis in 1. oder 2. Linie) (5) Strategische Vor- und Nachteile MBA als Ansprechpartner für das BAFA (müsste nach § 17 Abs. 2 LkSG benannt werden) (6) Lösung möglicher Interessenkonflikte (z.B. wenn MBA im Einkauf tätig ist) (7) Überlegungen zur Aufgabenabgrenzung MBA und Lenkungsausschuss (8) Vergleich der Erfahrungen mit dem Datenschutz und der Bekämpfung der Umweltverschmutzung, SGB, ASiG, WHG, KrWG in Abgrenzung zu GWG, Exportkontrolle, 3TG (9) Filter der an die MBA eskalierten Risiken sowie der von der MBA weiter eskalierten Risiken im Vergleich zu den auf operativer Ebene oder bei der MBA verbleibenden Risiken (10) Fragen des Betriebsverfassungsrechts (11) Arbeitsrechtliche Privilegien und Versicherungsumfeld 	Wird ausgeführt	ab 2023
§ 5	Risikoanalyse	<p>Im eigenen Geschäftsbereich und bei seinen unmittelbaren Zulieferern angemessen gewichtet und priorisiert. Insbesondere mit den Kriterien der Angemessenheit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Umfang der geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens, 2. die Fähigkeit des Unternehmens, den unmittelbaren Verursacher eines Menschenrechts- oder Umweltrisikos oder die Verletzung einer Menschenrechts- oder Umweltverpflichtung zu beeinflussen, 3. die typischerweise zu erwartende Schwere des Verstoßes, die Reversibilität des Verstoßes und die Wahrscheinlichkeit der Verletzung von Menschenrechten Rechte oder Umweltverpflichtungen, und 4. die Art des kausalen Beitrags des Unternehmens zu dem menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Verpflichtung. 	Vorbereitet sein BAFA veröffentlicht in Kürze einen Leitfaden	Wird durchgeführt	ab 2023
§ 6	Vorbeugende Maßnahmen - Grundsaterklärung	<ul style="list-style-type: none"> • Die auf der Grundlage der Risikoanalyse ermittelten vorrangigen Menschenrechts- und Umweltrisiken für das Unternehmen; 	Soll in einer vorläufigen Fassung veröffentlicht werden, obwohl LkSG und FAQ sich über den Zeitplan nicht im Klaren sind, da der Inhalt teilweise aus den Ergebnissen der Risikoanalyse besteht, die im Jahr 2023 durchgeführt werden soll	Wird angepasst	ab 2023

LkSG	Verbindlichkeit	Einzelheiten	2022	2023	2024
		<ul style="list-style-type: none"> Eine Beschreibung des Verfahrens für Risikomanagement, Risikoanalyse, Prävention, Abhilfe, Reklamation, Umgang mit mittelbaren Zulieferer sowie Dokumentation und Berichterstattung; Die Festlegung von Menschenrechts- und Umwelterwartungen auf der Grundlage der Risikoanalyse, die das Unternehmen an seine Mitarbeiter und Zulieferer in der Lieferkette richtet. 			
§ 6	Vorbeugende Maßnahmen - Sonstige	<ul style="list-style-type: none"> Im eigenen Geschäftsbereich z.B. Umsetzung der Menschenrechtsstrategie, Beschaffungsstrategie, Einkaufspraktiken, Schulungen, Kontrollen Gegenüber unmittelbaren Zulieferern, z.B. Zuliefererauswahlverfahren, Zusicherungen von Zulieferer, Ausbildung/Weiterbildung/Überprüfung von Zulieferer. Gegenüber unmitelbaren Zulieferer, z.B. Kontrollmaßnahmen, Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung, Durchführung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Vorbeugung, Beendigung oder Minimierung (Korrekturmaßnahmenplan). Weitere Maßnahmen zur Umsetzung des LkSG in Bezug auf Verträge sind: ein Verhaltenskodex mit einer Compliance-Klausel und der Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte und zur Vermeidung von Umweltrisiken sowie entsprechende Maßnahmen und die Möglichkeit für den Zulieferer, diesbezüglich Vorgaben zu machen; Weitergabeklauseln; CoC-Verpflichtungen; Verpflichtung des Zulieferer, ein Beschwerdeverfahren zu unterhalten und dieses auch bei den Stakeholdern bekannt zu machen; Regelungen zur Möglichkeit der Aussetzung der Zusammenarbeit; Regelungen zur Möglichkeit der Sonderkündigung; Bestimmungen zu Informationen, Auskünften und Audits; Bestimmungen zu Inspektionen; Entschädigungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen; Mitwirkungspflichten des Zulieferer, insbesondere in Bezug auf Aus- und Weiterbildung, Berichte, Benennung von Vor-Zulieferer, Mitwirkung an Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Zulieferer sowie mittelbarem Zulieferer, Mitwirkung an Brancheninitiativen, Mitwirkung an einem Konzept und einem Korrekturmaßnahmenplan. 	Vorbereitet sein	Anzuwenden und zu überprüfen	ab 2023
§ 7	Abhilfemaßnahmen	Zu den Abhilfemaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beendigung oder zumindest eine Minimierung eines Risikos bewirken (im eigenen Geschäftsbereich in Deutschland muss diese Maßnahme erfolgreich sein, im eigenen Geschäftsbereich von Tochtergesellschaften oder im Ausland muss diese Maßnahme in der Regel erfolgreich sein).	Vorbereitet sein	Anzuwenden und zu überprüfen	ab 2023

LkSG	Verbindlichkeit	Einzelheiten	2022	2023	2024
§ 8	Beschwerdeverfahren	In Übereinstimmung mit dem LkSG	Vorbereiten und in Betrieb zu nehmen im Januar 2023	Anzuwenden und zu überprüfen	wie 2023
§ 9	mittelbare Zulieferer	Anforderungen an mittelbare Zulieferer: - Berücksichtigung von Informationen hierzu (insbesondere fundierte Kenntnisse) - dann die entsprechenden Prozesse wie bei unmittelbarem Zulieferer - insbesondere die Risikoanalyse, die Verankerung geeigneter Präventivmaßnahmen gegenüber dem Verursacher, wie Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Durchführung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen - insbesondere Konzepte zur Prävention, Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen - insbesondere die Aktualisierung der Grundsatzklärung	Vorbereitet sein	Anzuwenden	
§ 10	Dokumentation, Bericht	Das Unternehmen erstellt jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vorangegangenen Geschäftsjahr und macht ihn spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres für einen Zeitraum von sieben Jahren auf der Website des Unternehmens kostenlos öffentlich zugänglich. Aus dem Bericht muss zumindest nachvollziehbar hervorgehen, <ol style="list-style-type: none"> 1. ob und wenn ja, welche menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken oder Verstöße gegen ein Menschenrechts- oder Umweltverpflichtung, die das Unternehmen ermittelt hat, 2. was das Unternehmen getan hat, um seinen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die in den §§ 4 bis 9; dies umfasst auch die Elemente der Politik Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 2 sowie die Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund von Beschwerden gemäß § 8 oder § 9 Abs. 1 getroffen hat, 3. wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet; und 4. welche Schlussfolgerungen sie aus der Bewertung für künftige Maßnahmen zieht. 	Vorbereitet sein BAFA veröffentlicht demnächst Fragebogen	Vorbereitet sein	Noch zu veröffentlichen (Bericht)

Sorgfaltspflichten

„Geschützte Rechtsposition“

§ 2 Abs. 1 LkSG: abschließender Verweis auf **international anerkannte Abkommen im Anhang**, dort die ersten 11 von 14 Abkommen

Menschenrechtliche Risiken

§ 2 Abs. 2 LkSG: Verweis auf **international anerkannte Abkommen**, insbesondere ILO-Kernarbeitsnormen, aber auch **bloße Regelung im LkSG**

1. Kinderarbeit unter zulässigem Mindestalter (mind. 15 Jahre), ILO 138 + national
2. Schlimmste Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren, ILO 182
3. Zwangsarbeit, ILO 29 + Pakt 1966
4. Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken
5. Missachtung von Arbeitsschutz, national
6. Missachtung der Koalitionsfreiheit (Gewerkschaften)
7. Diskriminierung (Abstammung, Behinderung, Alter, Geschlecht, Religion)
8. Vorenthalten angemessenen Lohns, national
9. Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch
10. Widerrechtliche Zwangsräumung sowie Entzug von Land, Wäldern, Gewässern
11. Nutzung von Sicherheitskräften, wenn dadurch Beeinträchtigung von Leib, Leben, Vereins- oder Koalitionsfreiheit
12. Auffangklausel, offensichtlich rechtswidrige schwerwiegende Beeinträchtigung Rechtsposition

Umweltbezogene Risiken

§ 2 Abs. 3 LkSG: Verweis auf **international anerkannte Abkommen**:

- 1, 2, 3: Quecksilber: Minamata-Übereinkommen (Risiken durch die Beteiligung an der Herstellung und Entsorgung quecksilberanteiliger Produkte)
- 4: Chemikalien: PoPs-Übereinkommen (Risiken durch die Produktion oder Verwendung von bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen)
- 5: Abfälle: PoPs-Übereinkommen
- 6, 7, 8: Abfall: Basler-Übereinkommen (Risiken durch die Ein- und Ausfuhr von Abfällen)

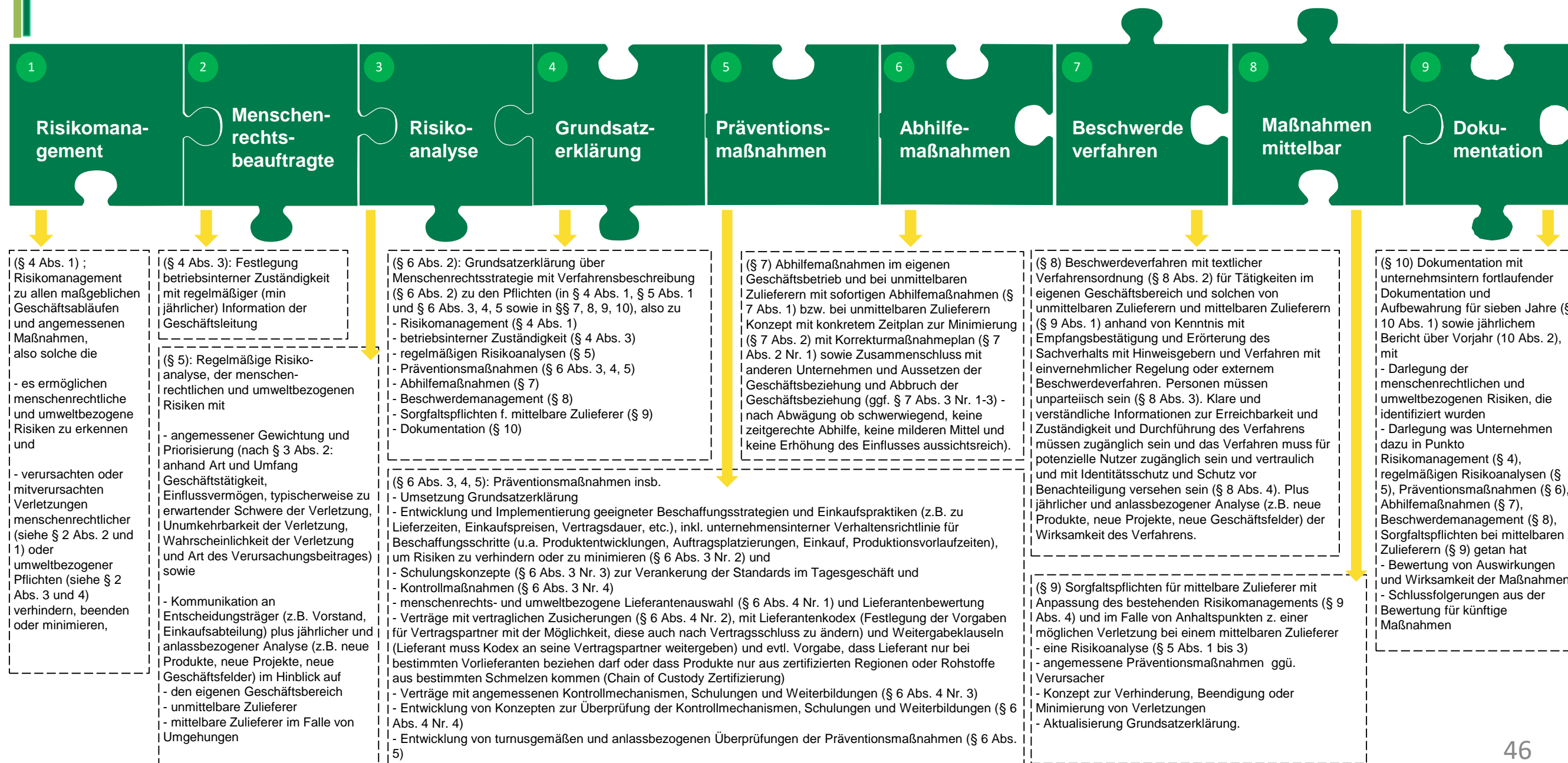
Anhang

Anlage

(zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2) – Übereinkommen (300 Seiten total; Ziff. 1 bis 11 sind 116 Seiten)













1. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
5. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)
9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)

Die Sorgfaltspflichten (§§ 3 ff.) im Detail



...weitere Infos

Gesetzesbegründung verweist in § 3 Abs.1 auf weitere 1100 Seiten zu den Sorgfaltspflichten:

 1 UN-Leitprinzipien-Wirtschaft und Menschenrechte 2011 48 Seiten D	1.088 KB
 2 Nationaler Aktionsplan 2016 32 Seiten D	698 KB
 3 OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen 2011 106 Seiten D	1.159 KB
 4 The Corporate Responsibility to Respect Human Rights. An Interpretive Guide 2012 98 Seiten kein D	2.647 KB
 5 Corporate human rights due diligence. Getting started, emerging practices, tools and resources Companion Paper II 2018 27 nur E	1.073 KB
 6 OECD-Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct 2018 104 Seiten auch auf D	8.777 KB
 7 OECD Leitfaden Minereale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten dritte Fassung 2019 132 Seiten auch auf D	2.210 KB
 8 OECDFAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten 2016 90 Seiten auch auf D	2.713 KB
 9 OECD-Leitfaden konstruktive Shareholderbeteiligung im Rohstoffsektor 2017 132 Seiten auch D	2.992 KB
 10 OECD-Leitfaden Lieferketten in Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie 2020 192 Seiten auch D	3.320 KB
 11 OECD Verantwortungsvolles Handeln für institutionelle Investoren 2018 66 Seiten auch D	2.384 KB
 12 Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles Firmenkreditgeschäft 2019 78 Seiten auch D	3.326 KB

Und: seit Dezember 2021 sind erste konkretere Hinweise zur Auslegung des LkSG in einer FAQ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Das findet sich (ohne Datum, Versionsbezeichnung oder Verfasserangabe, etc. – dafür aber mit Urheberrechtsvermerk) auf der Website: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html%3Bjsessionid%3D84DDC33F2F10B38A37AC092B9E6BF0CA#doc957658bodyText2>

> Der Text der FAQ verändert sich im Hintergrund (vorletztes mal im Februar 2022 und zuletzt im April 2022)...Sehen Sie hier unsere [Synopse \[klicken\]](#) dazu.

Sie brauchen Menschen, Prozesse und Dokumente - Grobüberblick



Menschen

Geschäftsleitung

Menschenrechtsbeauftragte

Einkaufsabteilung

Complianceabteilung

Rechtsabteilung

CSR-Abteilung



Prozesse

Regelmäßige Risikoanalyse

Risikomanagement

Beschaffungsstrategie

Technische Geschäftspartnerprüfung

Technische Supply Chain Traceability

Freigabeprozess Lieferanten

Einkaufspraktik

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Beschwerdeverfahren

Information Geschäftsleitung

Dokumentation

Berichterstattung

Schulungskonzept



Dokumente – in eine Toolbox gehört ✓

Grundsatzerklärung ✓

Verhaltenskodex ✓

Lieferantenkodex ✓

Richtlinie nachhaltige Beschaffung / Lieferantenauswahl / -überprüfung ✓

Freigabeprozess Lieferanten ✓

Fragebogen Lieferanten / Compliance Questionnaire ✓

Korrekturmaßnahmeplan als Abhilfemaßnahme ✓

Checkliste nachhaltige Vertragsgestaltung ✓

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren ✓

Zuständigkeits- und Maßnahmeplan Risikomanagement ✓

Schulungsplan ✓

Verträge mit Zulieferern ✓

Dokumentation, fortlaufend ✓

Unsere Toolbox

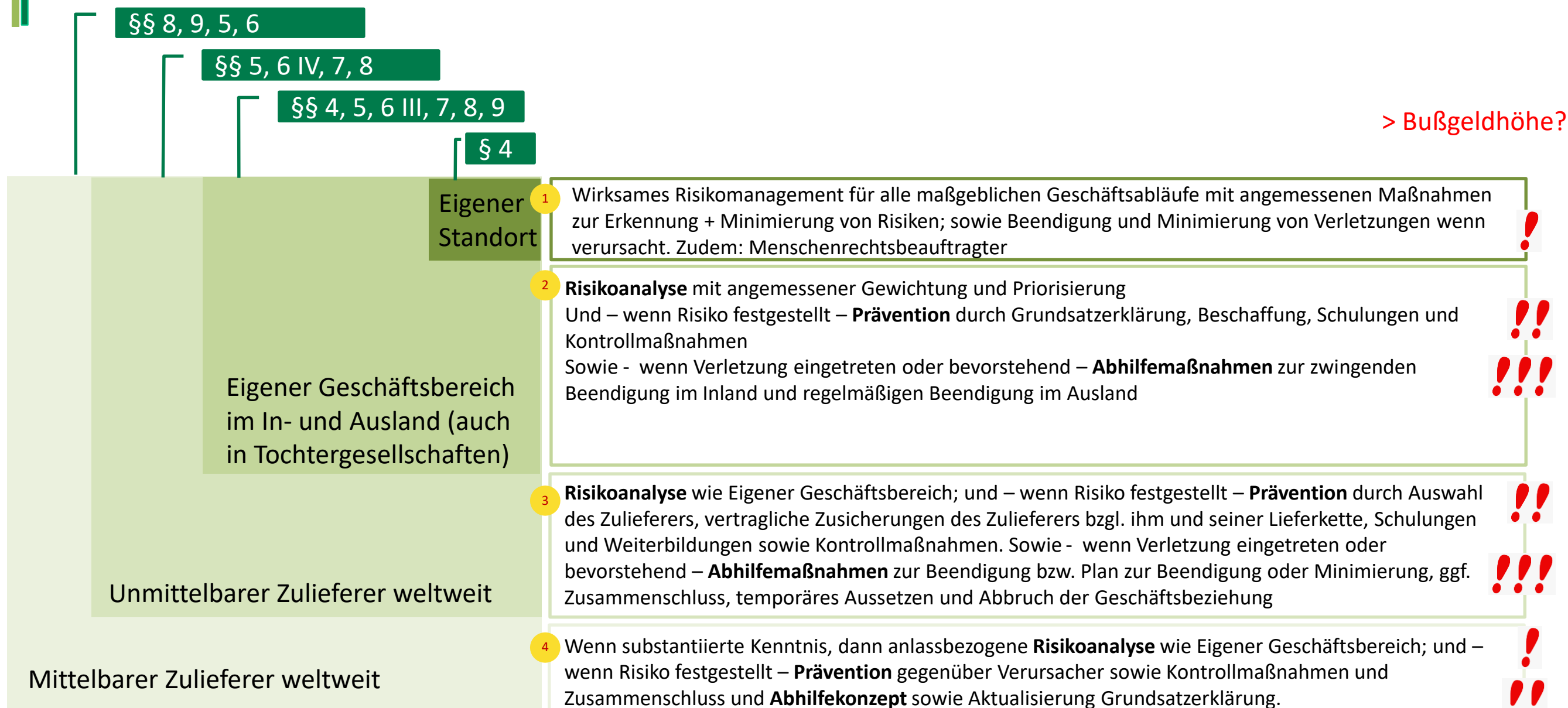
TaylorWessing

Toolbox zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

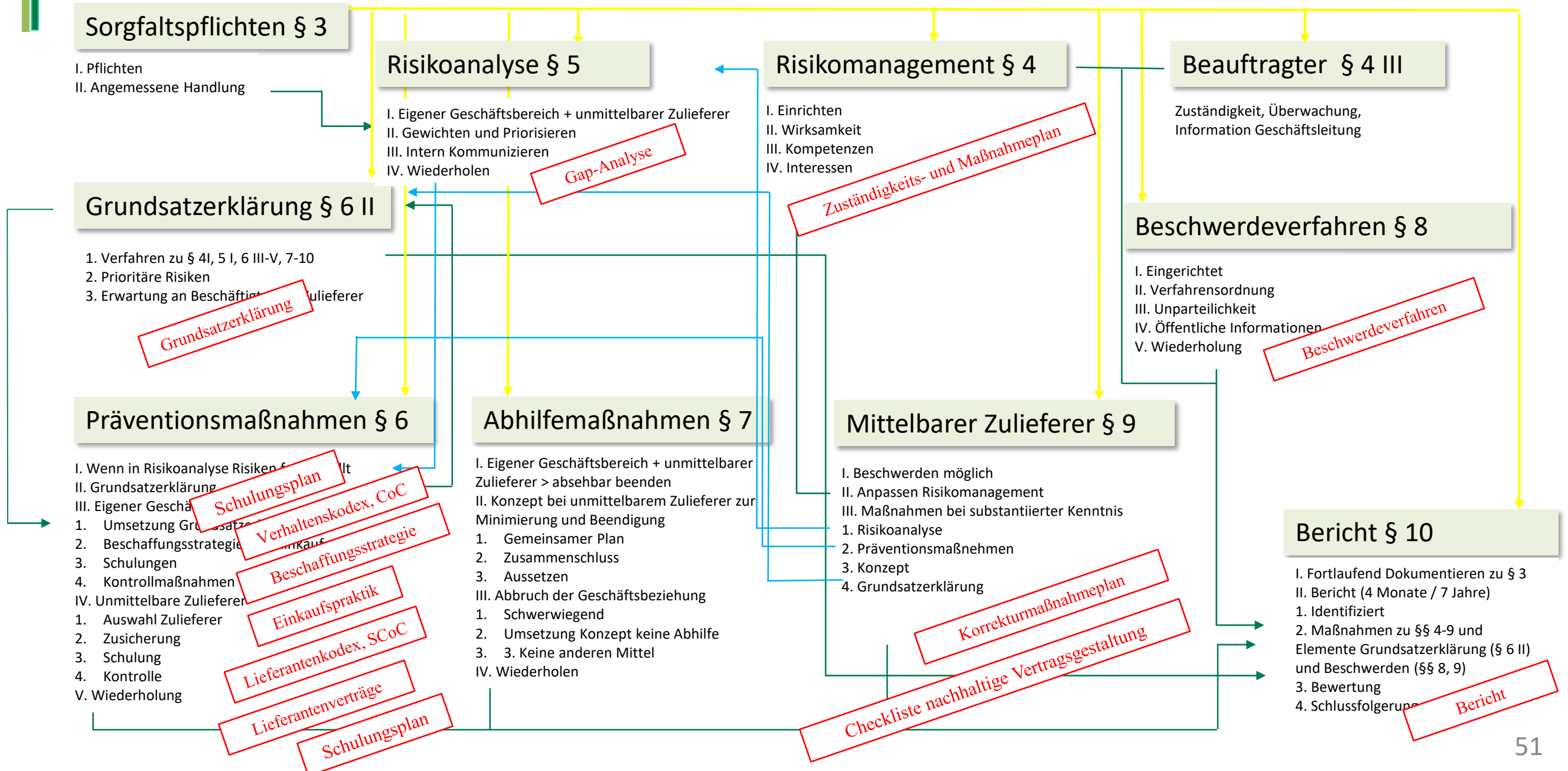
INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSATZERKLÄRUNG	3
CODE OF CONDUCT	9
SUPPLIER CODE OF CONDUCT	26
CHECKLISTE NACHHALTIGE VERTRAGSGESTALTUNG	40
FRAGEBOGEN ZULIEFERER	49
FREIGABEPROZESS	56
ESKALATIONS- UND ABHILFEPLAN	71
VERFAHRENSORDNUNG BESCHWERDEVERFAHREN	82

Eigener Standort, eigener Geschäftsbereich, Zulieferer



Zusammenhänge

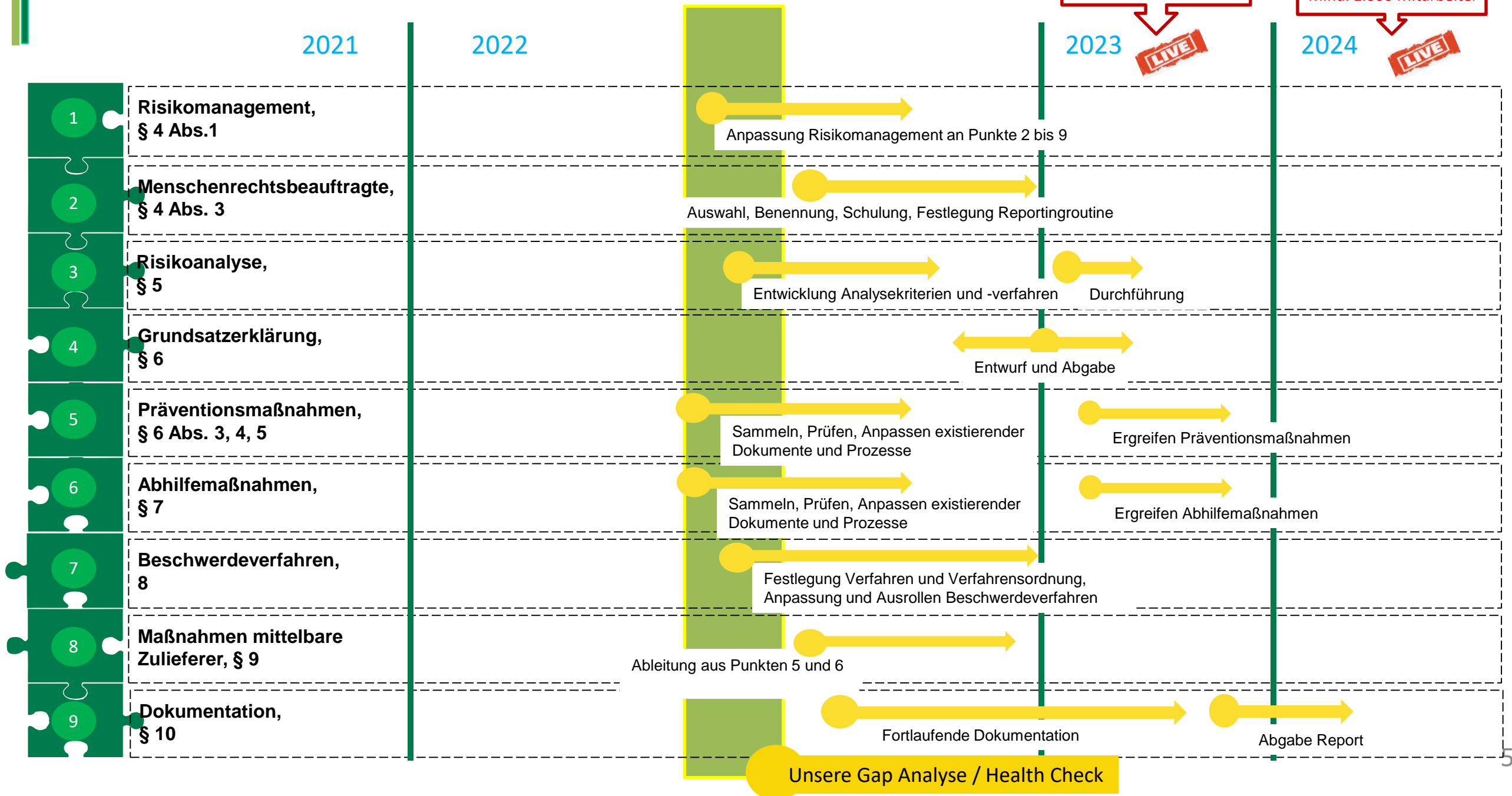


[Platz für graphische Darstellung während des Vortrags]



Zusammenhänge

Zeitplan und To Dos - Grobüberblick



Unsere Gap Analyse / Health Check

Unsere Gap Analyse

<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act> [klicken]

TaylorWessing

Im Folgende finden Sie unsere Fragen zum Thema Einkauf / Supply Chain. Sollten Sie zwischenrdrin unterbrechen wollen oder die weitere Bearbeitung an einen Kollegen oder eine Kollegin übergeben wollen, scrollen Sie bitte nach ganz unten und klicken Sie auf "oder speichern und später fortfahren".

Teil 1: Einkauf / Supply Chain Management

Risikomanagement

Haben Sie im Einkauf / Supply Chain Management Zuständigkeiten verankert, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten unter dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu überwachen?

Was sind Sorgfaltspflichten? ▼

OPTIONAL

Ja

Nein

Haben Sie im Einkauf / Supply Chain Management Maßnahmen mit dem Ziel etabliert, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Rechtsgutsverletzungen entlang ihrer Lieferketten zu identifizieren, zu verhindern, zu beenden oder zumindest zu minimieren?

Was sind menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken? ▼

Was sind umweltbezogene Risiken? ▼

Was ist eine Lieferkette? ▼

Ja

Nein

Risikoanalyse

Führen Sie in Ihrem Unternehmen eine Risikoanalyse durch, d.h. identifizieren Sie, bewerten Sie und priorisieren Sie die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Ihrem eigenen Geschäftsbereich und im Geschäftsbereich Ihrer unmittelbaren Zulieferer?

Was bedeutet "Risikoanalyse"? ▼

Was bedeutet "eigener Geschäftsbereich"? ▼ scroll

Was bedeutet "unverbundene Unternehmen"? ▼ scroll



Weiter →

Dieser Inhalt ist nur für Testzwecke

TaylorWessing

Management Maßnahmen mit dem Ziel etabliert, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Rechtsgutsverletzungen entlang ihrer Lieferketten zu identifizieren, zu verhindern, zu beenden oder zumindest zu minimieren?

Was sind menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken? ▲

Menschenrechtliche Risiken werden in § 2 Abs. 2 LkSG und umweltbezogene Risiken in § 2 Abs. 3 LkSG näher beschrieben. Unter "menschenrechtliche Risiken" im Sinne des LkSG fallen:

- 1) Kinderarbeit unter zulässigem Mindestalter (mind. 15 Jahre)
- 2) Schlimmste Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren
- 3) Zwangsarbeit
- 4) Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken
- 5) Missachtung von Arbeitsschutz
- 6) Missachtung der Koalitionsfreiheit (Gewerkschaften)
- 7) Diskriminierung (Abstammung, Behinderung, Alter, Geschlecht, Religion)
- 8) Vorenthalten angemessenen Lohns
- 9) Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch
- 10) Widerrechtliche Zwangsräumung sowie Entzug von Land, Wäldern, Gewässern
- 11) Nutzung von Sicherheitskräften, wenn dadurch Beeinträchtigung von Leib, Leben, Vereins-/Koalitionsfr.
- 12) Auffangklausel

Was sind umweltbezogene Risiken? ▼

Was ist eine Lieferkette? ▼

- Ja
- Nein

Risikoanalyse

Führen Sie in Ihrem Unternehmen eine Risikoanalyse durch, d.h. identifizieren Sie, bewerten Sie und priorisieren Sie die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Ihrem eigenen Geschäftsbereich und im Geschäftsbereich Ihrer unmittelbaren Zulieferer?



Weiter →

Dieser Inhalt ist nur für Testzwecke

TaylorWessing

Identifizieren Sie Risiken zu minimieren bzw. diesen vorzubeugen?

- Ja
- Nein

In welchem Ausmaß bemühen Sie sich um Transparenz und Kenntnis Ihrer Lieferketten?

Welche Ihrer Lieferketten kennen Sie gut, welche Lieferketten weniger gut? Bitte beschreiben Sie, in welchen Lieferketten Ihre Kenntnis der Zulieferer über Tier 1 hinausgeht und wo nicht. Dort, wo die Kenntnis über Tier 1 hinausgeht: Bis zu welcher Stufe geht die Kenntnis?

Bewerten Sie Ihre Vertragspartner vor Vertragsschluss danach, inwieweit sie Ihre menschenrechtsbezogenen Erwartungen erfüllen?

- Ja
- Nein

Wieviel Prozent Ihrer Zulieferer haben eine Zertifizierung, die Menschenrechtsstandards abbildet, z.B. SA8000, BSCI, SMETA oder andere branchenspezifische Siegel?

Wie viele Ihrer TOP 10 Zulieferer haben eine derartige Zertifizierung?

Wie viele der Zulieferer in Ihren risikobehafteten Lieferketten haben eine derartige Zertifizierung?



Weiter →



Weiter →

Nachfolgend Details mit Priorisierung



1. Startpunkt (a): § 6 Abs. 3, 4, 5 – Präventionsmaßnahmen entwickeln

5

Präventionsmaßnahmen

2021

Gesetzgebungsverfahren beobachten



Präventionsmaßnahmen insb.

- Umsetzung Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 3 Nr.1)
- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (z.B. zu Lieferzeiten, Einkaufspreisen, Vertragsdauer, etc.), inkl. unternehmensinterner Verhaltensrichtlinie für Beschaffungsschritte (u.a. Produktentwicklungen, Auftragsplatzierungen, Einkauf, Produktionsvorlaufzeiten), um Risiken zu verhindern oder zu minimieren (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) und
- Schulungskonzepte (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) zur Verankerung der Standards im Tagesgeschäft und
- Kontrollmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)
- menschenrechts- und umweltbezogene Lieferantenauswahl (§ 6 Abs. 4 Nr. 1) und Lieferantenzurückführung
- Verträge mit vertraglichen Zusicherungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2) mit Lieferantenkodex (Festlegung der Erwartungen für Vertragspartner mit der Möglichkeit, diese auch nach Vertragsschluss zu ändern) und Weitergabeklauseln (Lieferant muss Kodex an seine Vertragspartner weitergeben) und evtl. Vorgabe, dass Lieferant nur bei bestimmten Vorlieferanten beziehen darf oder dass Produkte nur aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus bestimmten Schmelzen kommen (Chain of Custody Zertifizierung).
- Verträge mit angemessenen Kontrollmechanismen und Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3)
- Entwicklung von Konzepten zur Überprüfung der Kontrollmechanismen und Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4)
- Entwicklung von turnusgemäßen und anlassbezogenen Überprüfungen der Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 5)

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Aktuelle Beschaffungsstrategie, Einkaufspraxis, Verhaltensrichtlinien und Verträge zusammentragen und prüfen, Verträge ggf. rechtzeitig kündigen wegen Änderungsbedarf
- 2 Dann:
 - Maßnahme 1:** Erstellung eines Code of Conduct, der die geltenden Standards für Mitarbeitende beschreibt
→ Siehe **Code of Conduct** [Toolbox]
 - Maßnahme 2:** Erstellung eines Supplier Code of Conduct, der die menschenrechtlichen Erwartungen an (potentielle) Vertragspartner erklärt
→ Siehe **Supplier Code of Conduct** [Toolbox]
 - Maßnahme 3:** Festlegung einer nachhaltigen Beschaffungsstrategie und Lieferantenauswahl
→ Siehe **Richtlinie Beschaffung** [Toolbox]
→ Siehe **Freigabeprozess Lieferanten** [Toolbox]
→ Siehe **Fragebogen Lieferanten** [Toolbox]
→ Siehe **Checkliste nachhaltige Vertragsgestaltung** [Toolbox]
 - Maßnahme 4:** Festlegung einer Strategie im Falle eines Verstoßes gegen den Supplier Code of Conduct
→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan** [Toolbox]
 - Maßnahme 5:** Regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen von Lieferanten
→ Siehe **Checkliste Lieferantenüberprüfung** [Toolbox]
 - Maßnahme 6:** Schulung der eigenen Mitarbeitenden, insbesondere im Einkauf sowie von Lieferanten
→ Siehe **Schulungsplan** [Toolbox]
 - Maßnahme 7:** Übernahme in Grundsatzerklärung
→ Siehe **Grundsatzerklärung** [Toolbox]

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Einhaltung der Grundsatzerklärung

Einhaltung der entwickelten Maßnahmen

Prüfung Wirksamkeit der Maßnahmen 1x im Jahr und Anlassbezogen

Ggf. Aktualisierung der Maßnahmen

Ggf. Verträge anpassen

2024

...wie 2023

„Stellenbeschreibung“

5

Präventions- maßnahmen

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
5	§ 6	<p>Präventionsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung Grundsatzerklärung - Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (z.B. zu Lieferzeiten, Einkaufspreisen, Vertragsdauer, etc.), inkl. unternehmensinterner Verhaltensrichtlinie für Beschaffungsschritte (u.a. Produktentwicklungen, Auftragsplatzierungen, Einkauf, Produktionsvorlaufzeiten), um Risiken zu verhindern oder zu minimieren (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) und - Schulungskonzepte (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) zur Verankerung der Standards im Tagesgeschäft und - Kontrollmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 4) - menschenrechts- und umweltbezogene Lieferantenauswahl (§ 6 Abs. 4 Nr. 1) und Lieferantebewertung - Verträge mit vertraglichen Zusicherungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2), mit Lieferantenkodex (Festlegung der Vorgaben für Vertragspartner mit der Möglichkeit, diese auch nach Vertragsschluss zu ändern) und Weitergabeklauseln (Lieferant muss Kodex an seine Vertragspartner weitergeben) und evtl. Vorgabe, dass Lieferant nur bei bestimmten Vorlieferanten beziehen darf oder dass Produkte nur aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus bestimmten Schmelzen kommen (Chain of Custody Zertifizierung) - Verträge mit angemessenen Kontrollmechanismen, Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3) - Entwicklung von Konzepten zur Überprüfung der Kontrollmechanismen, Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4) - Entwicklung von turnusgemäßen und anlassbezogenen Überprüfungen der Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 5) 	<p>Abgleich vorhandene / Anpassung / Erstellung neue:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lieferantenverträge - Codes of Conduct - Supplier Codes of Conduct - Beschaffungsstrategie - Lieferantenauswahl - Freigabeprozess - Prozedere bei Verstößen gegen Codes und Prozessen - Regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen von Lieferanten - Schulung der eigenen Mitarbeitenden im Einkauf, bei Lieferanten - Übernahme in Grundsatzerklärung 	<ul style="list-style-type: none"> - Geübt im Erstellen von Prozessbeschreibungen und Dokumenten sowie Verträgen - Kenntnisse der vorhandenen Dokumente und Prozesse - Schnittstellen zum Einkauf und Compliance und zum Menschenrechtsbeauftragten 	<ul style="list-style-type: none"> - Legal - Compliance - Supply Chain 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung extern - Unterstützung durch Core Team

2. Startpunkt (b): § 4 Abs. 3 - Menschenrechtsbeauftragte ins Amt setzen



(§ 4 Abs. 3): Festlegung betriebsinterner Zuständigkeit mit regelmäßiger (min. jährlicher) Information der Geschäftsleitung

2021

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und andere Schritte mit den Menschenrechtsbeauftragten gemeinsam verfolgen.

2 Dann:

Maßnahme 1: Schaffen Sie die Position „Menschenrechtsbeauftragte“ oder einer anderen hauptverantwortlichen Person, die unmittelbar der GL unterstellt ist und dieser berichtet.

Menschenrechtsbeauftragter oder andere hauptverantwortliche Person, sollte Hauptorganisator und Hauptansprechpartner mit Blick auf das Risikomanagement und die Erfüllung der Sorgfaltspflichten sein.

Beachte: Das Lieferkettengesetz beschreibt nicht, welche Fachkenntnisse eine Person mitbringen muss, um Menschenrechtsbeauftragte(r) zu sein. Idealerweise handelt es sich dabei um eine kommunikative Persönlichkeit mit Vorkenntnissen im Bereich CSR / Nachhaltigkeit / Menschenrechte / Lieferkettengesetz. Vieles wird dennoch regelmäßig „training on the job“ sein. Ggf. existieren im Unternehmen bereits Personen, die die Position übernehmen können.

Maßnahme 2: Schulen Sie „Menschenrechtsbeauftragte“

Beachte: Bei der Schaffung einer neuen Position sollte darauf geachtet werden, dass die Person zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend informiert / geschult und rechtzeitig eingebunden wird. Sie sollte in regelmäßigem Austausch mit anderen involvierten Abteilungen stehen (Reportingroutine), um Systemfehler zu vermeiden und das Risiko „Mensch“ zu minimieren.

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Das Lieferkettengesetz empfiehlt die Einrichtung der Position von Menschenrechtsbeauftragten, die unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt sind.

Maßnahme: Stellen Sie die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um die angemessene Überwachung der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten.

Maßnahme: Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig, d.h. zumindest jährlich sowie anlassbezogen, etwa bei der Einführung neuer Geschäftsbereiche oder Produkte, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren.

2024

...wie 2023

„Stellenbeschreibung“



Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
2	§ 4	<p>Menschenrechtsbeauftragte(r)</p> <p>Überwachung des Risikomanagements mit regelmäßiger (min jährlicher) Information der Geschäftsleitung zu Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Überwachung der Maßnahmen Nr. 1 bis 9 - Unterstützung oder Federführung bei den Maßnahmen Nr. 1 bis 9 -Anstoß neuer, weiterer, wiederholter Maßnahmen -Berichte ggü Geschäftsleitung -Wissensorganisation im Sinne von Zurechnung, Nachfrage, Weiterleitung, Speicherung -ggf. Übernahme von Verantwortlichkeitsrisiken -ggf. mit Behörde kommunizieren 	<ul style="list-style-type: none"> -Nähe zur Geschäftsleitung - Verbindung zu Legal, HR, Umwelt, Einkauf, Sustainability, Compliance (der Beauftragte kann nicht alles allein wissen, beurteilen, durchführen) 	<ul style="list-style-type: none"> -eine oder mehrere Personen in jedem Unternehmen im Anwendungsbereich des LkSG (nicht zentral, nicht „nach oben ziehen“) -Verständnis des LkSG und Kenntnisse der Unternehmensorganisation hilfreich -Hohe Kommunikations- und ggf. Durchsetzungsfähigkeit im Unternehmen -taktisch zu überlegen ob mit Leitungsmacht ausgestattet oder nicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung extern -Unterstützung durch die jeweils Zuständigen der Maßnahmen Nr. 1 bis 9 -Unterstützung durch Geschäftsleitung

3. Dann: § 5 - Risikoanalyse



Regelmäßige Risikoanalyse, der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit

- angemessener Gewichtung und Priorisierung (nach § 3 Abs. 2: anhand Art und Umfang Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, typischerweise zu erwartender Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Art des Verursachungsbeitrages) sowie

- Kommunikation an Entscheidungsträger (z.B. Vorstand, Einkaufsabteilung) plus jährlicher und anlassbezogener Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) im Hinblick auf

- den eigenen Geschäftsbereich
- unmittelbare Zulieferer
- mittelbare Zulieferer im Falle von Umgehungen

2021

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Risikoanalyse durchführen
- 2 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Abhilfe (§ 7)
- 3 Dann:
Gemäß Analyse Präventions- und Abhilfemaßnahmen

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Ermittlung Risiken im eigenen Geschäftsbereich, im Geschäftsbereich der unmittelbaren Zulieferer sowie – im Fall substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen – auch im Geschäftsbereich mittelbarer Zulieferer (§ 9 Abs. 3).

Maßnahme 1: Ermitteln Sie mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder), **ob ein Risiko besteht, dass Ihre eigenen geschäftlichen Handlungen oder geschäftliche Handlungen Ihres unmittelbaren** (bei substantiiertes Kenntnis auch mittelbaren) **Zulieferers Menschenrechte oder umweltbezogene Pflichten verletzen.**

Bestandsaufnahme aller Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen Ihres Unternehmens, z.B. nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern z.B. anhand international anerkannten Abkommen, wie ILO-Kernarbeitsnormen. **Beachte:** Es sind die Risiken für potentiell Betroffene zu ermitteln, nicht die Risiken für das Unternehmen selbst. Dabei nutzen Sie zunächst internes Wissen und bestehende Mechanismen. Zudem macht hier ein „Roundtable Lieferkettengesetz“ Sinn. Greifen Sie auch auf externes Wissen zu, wie z.B. das „Infoportal Menschenrechtliche Sorgfalt“ des deutschen UN Global Compact oder CSR Risk Checks online (bspw.: <https://www.mvorisicochecker.nl/en>). Zudem: Führen Sie Lieferantenbefragungen durch (insbesondere falls der Lieferant überlegenes Wissen haben könnte oder das Risiko aus seiner Sphäre stammt), führen Sie Inspektionen vor Ort durch, suchen Sie Gespräche mit (potentiell betroffenen) Stakeholdern, wie Arbeitnehmern, Gewerkschaften, Anwohnern. Berücksichtigen Sie auch Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Beschwerdeverfahren.

Maßnahme 2: Gewichten Sie (und priorisieren Sie - falls Sie nicht alle ermittelten Risiken gleichzeitig angehen können) die ermittelten Risiken nach (i) Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, (ii) Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher, (iii) zu erwartenden Schwere der Verletzung, (iv) Umkehrbarkeit der Verletzung, (v) Wahrscheinlichkeit des Verletzungseintritts, (vi) Art des Verursachungsbeitrags. **Beachte:** Auch bei der Priorisierung geht es nicht um die Unternehmensinteressen, sondern die Interessen der (potentiell) Betroffenen.

Maßnahme 3: Kommunizieren Sie die Ergebnisse der Risikoanalyse an die maßgeblichen Entscheidungsträger im Unternehmen, insbesondere Geschäftsleitung, Rechtsabteilung, Compliance, Einkauf, CSR-Abteilung, Menschenrechtsbeauftragte(r).

2024

...wie 2023

„Stellenbeschreibung“



Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
3	§ 5	Risikoanalyse Regelmäßige Risikoanalyse, der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit -angemessener Gewichtung und Priorisierung (nach § 3 Abs. 2: anhand Art und Umfang Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, typischerweise zu erwartender Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Art des Verursachungsbeitrages) sowie - Kommunikation an Entscheidungsträger (z.B. Vorstand, Einkaufsabteilung) plus jährlicher und anlassbezogener Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) im Hinblick auf - den eigenen Geschäftsbereich - unmittelbare Zulieferer -mittelbare Zulieferer im Falle von Umgehungen	- Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich – Menschenrechte ¹	-Schnittstellen zu allen Standorten im eigenen Geschäftsbereich -Kenntnisse der HR und Arbeitsschutzsituation	- HR	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team
			- Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich – Umweltbezogene Risiken ²	-Schnittstellen zu allen Standorten im eigenen Geschäftsbereich -Kenntnisse der Umweltsituation	- Umwelt - EHS	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team
			- Risikoanalyse Zulieferer	-Kenntnisse Menschenrechte und Umweltrisiken des LkSG -Kenntnisse der Zulieferersituation - Systemkenntnisse für IT/KI gestützte Analyse	-Einkauf – Supply Chain - Sustainability -IT Unterstützung zur Bewältigung der Komplexität sicher sinnvoll	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team

¹ 1. Kinderarbeit unter zulässigem Mindestalter (mind. 15 Jahre), ILO 138 + national; 2. Schlimmste Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren, ILO 182; 3. Zwangsarbeit, ILO 29 + Pakt 1966; 4. Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken; 5. Missachtung von Arbeitsschutz, national; 6. Missachtung der Koalitionsfreiheit (Gewerkschaften)

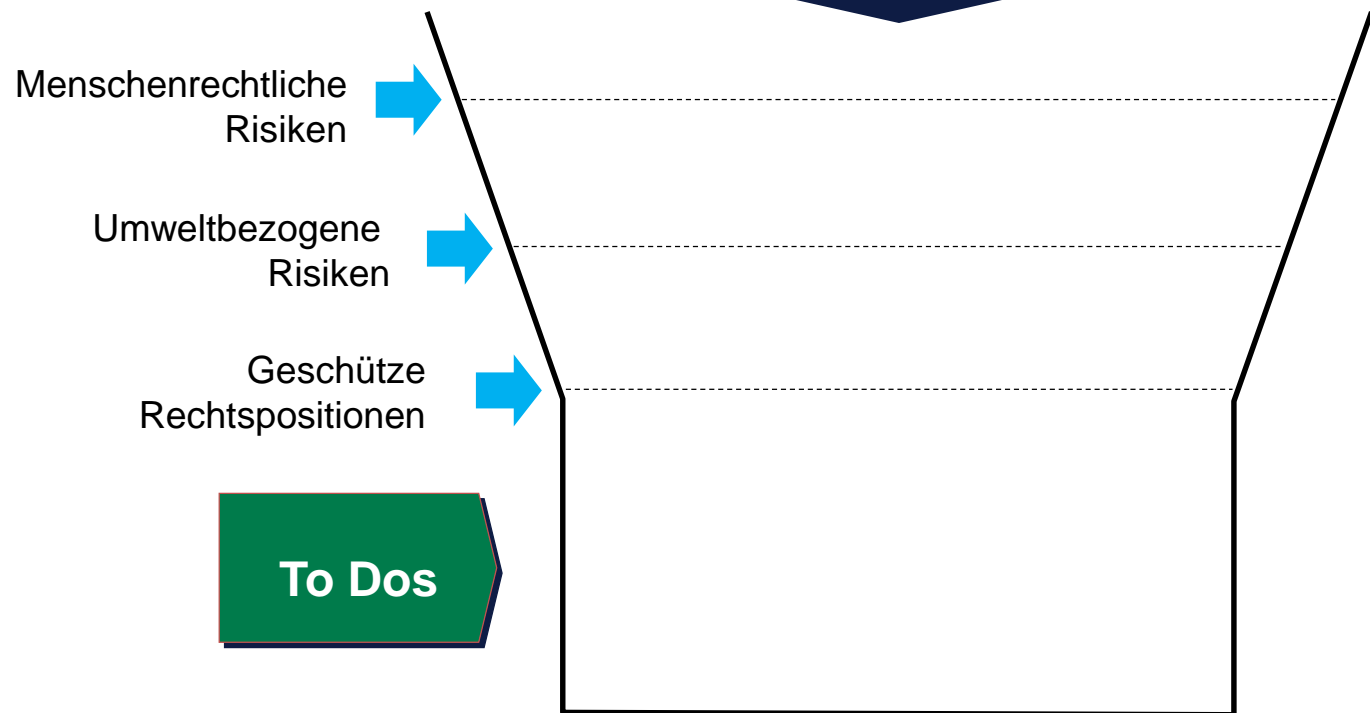
7. Diskriminierung (Abstammung, Behinderung, Alter, Geschlecht, Religion, Vorlieben); 8. Vorenthalten angemessenen Lohns, national; 9. Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch; 10. Widerrechtliche Zwangsräumung sowie Entzug von Land, Wäldern, Gewässern; 11. Nutzung von Sicherheitskräften, wenn dadurch Beeinträchtigung von Leib, Leben, Vereins oder Koalitionsfreiheit; 12. Auffangklausel, offensichtlich rechtswidrige schwerwiegende Beeinträchtigung Rechtsposition

² 1, 2, 3: Quecksilber: Minamata-Übereinkommen (Risiken durch die Beteiligung an der Herstellung und Entsorgung quecksilberanteiliger Produkte); 4: Chemikalien: PoPs-Übereinkommen (Risiken durch die Produktion oder Verwendung von bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen); 5: Abfälle: PoPs-Übereinkommen; 6, 7, 8: Abfall: Basler-Übereinkommen (Risiken durch die Ein- und Ausfuhr von Abfällen)

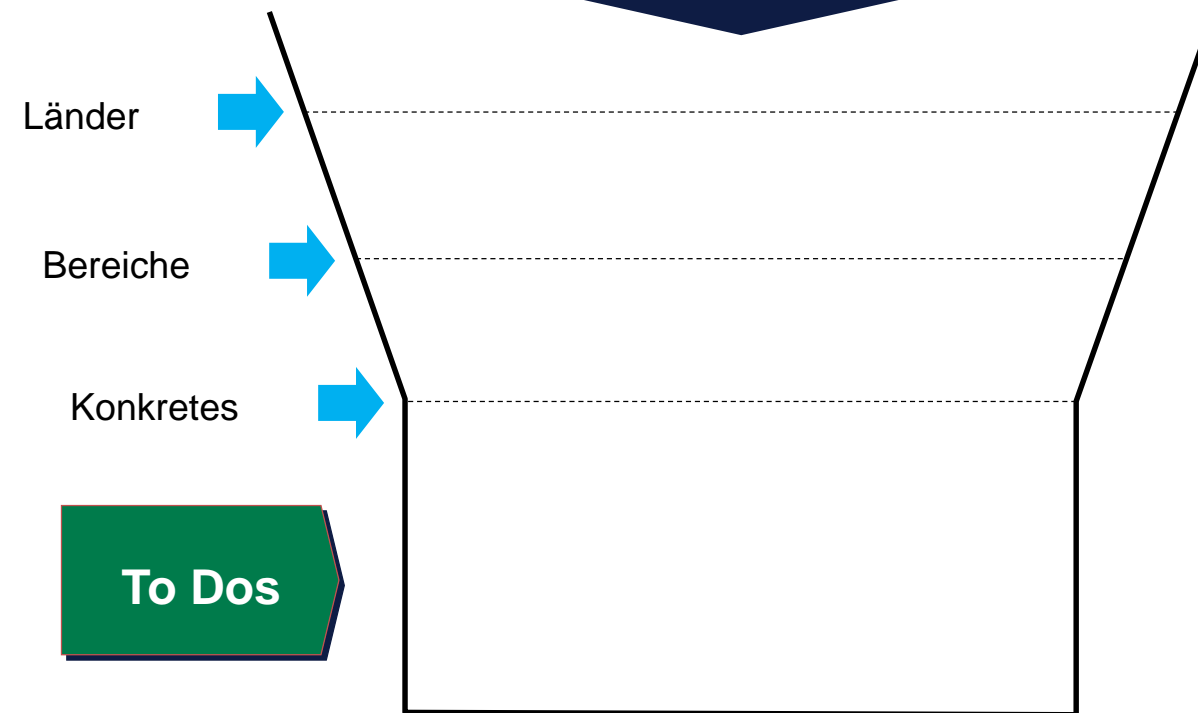
3. Risikoanalyse - Filter

Idee: 80/20

Eigener Geschäftsbereich



Zulieferer



Risikoanalyse unmittelbare Lieferanten

1. Überblick verschaffen über Beschaffungsprozesse und unmittelbaren Zulieferer → i.d.R. haben viele Unternehmen bereits auf Grund ihrer SAP-Systeme eine gute Übersicht über ihre Lieferketten

2. Risikoidentifizierung

Risikoland ¹ (Standort Lieferant in Risikoland oder nicht)	Risikobereich ² (bestimme Warengruppen, Branchen, etc.)	Risiko (aus Risikoland und Risikobereich)
+	+	+/- Risiko
+	-	Risiko
-	+	Risiko
-	-	Kein Risiko

→ Daneben kann sich ein Risiko auch mit Blick auf einen einzelnen **Risikolieferanten** ergeben, z.B. weil dieser z.B. schon negativ aufgefallen ist. Der Risikolieferant fällt dann in die hohe oder mittlere Priorität, sodass zu überlegen ist, welche Maßnahmen zu treffen sind.

Nachdem anhand der Tabelle (Risikoland und Risikobereich) ein potentielles Risiko identifiziert wurde oder nicht, sollte ein Cross Check (Einzelfallprüfung) durchgeführt werden, ob auch tatsächlich ein Risiko besteht oder nicht.

3. Identifizierte Risiken bewerten und priorisieren

Eigener Einfluss ³	Gefahrenpotential ⁴	Eigene Verursachung ⁵	Verursachung Lieferant ⁶	Bewertung und Priorisierung
+	+	+	+	+/- Hohe Priorität
+	+	+	-	Hohe Priorität
+	+	-	+	Hohe Priorität
+	-	+	+	Hohe Priorität
-	+	+	+	Hohe Priorität
+	+	-	-	Hohe Priorität
-	+	+	-	Hohe Priorität
-	+	-	+	Mittlere Priorität
+	-	-	+	Mittlere Priorität
-	-	+	+	Mittlere Priorität
+	-	-	-	Geringe Priorität
-	+	-	-	Geringe Priorität
-	-	+	-	Geringe Priorität
-	-	-	+	Geringe Priorität
-	-	-	-	Geringe Priorität

Informationen zum konkreten Lieferanten über konkrete Infotools

Hohe Priorität: Sehr wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen zu treffen sind (ggf. weitgehend); Vertiefung, wenn für die Ergreifung von Maßnahmen weitere Informationen benötigt werden.

Mittlere Priorität: Wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen zu treffen sind (ggf. weniger weitgehend); Vertiefung, wenn für die Ergreifung von Maßnahmen weitere Informationen benötigt werden.

Geringe Priorität: Wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen nur im Einzelfall zu treffen sind; regelmäßig keine Vertiefung notwendig.

¹Die Länderliste stammt von dem Verband amfori, basiert auf den Worldwide Governance Indicators der Weltbank und berücksichtigt politischen Rahmenbedingungen in den Ländern.
²Aus Erläuterungen zu den einzelnen Bereichen ergibt sich auch, welche vulnerablen Personengruppen betroffen sind.

³=Nähe zum Risiko: Wo entsteht Risiko unmittelbar (eigener Geschäftsbereich, unmittelbarer Zulieferer oder mittelbarer Zulieferer)?; Ist man Hauptkunde mit Blick auf die Beschaffungsmenge oder gibt es neben einem noch viele andere Kunden?; Wie groß ist das eigene Unternehmen?
⁴=Schwere, Wahrscheinlichkeit und Unumkehrbarkeit der Verletzung.
⁵=Eigene Verursachung erfordert mehr als nur die Bestellung einer Dienstleistung oder eines Produkts, z.B. das Stellen von Anforderungen an den Zulieferer, die das Risiko von Menschenrechtsverletzungen erhöhen können.
⁶=Gibt es Anhaltspunkte, dass der unmittelbare Zulieferer menschenrechtliche Risiken verursacht? (Fragen, wie: Produziert der unmittelbare Zulieferer selbst oder kauft er das Produkt auch nur ein; Wie groß ist der unmittelbare Zulieferer; Medienberichte; etc.)

Unser Leitfaden zur Risikoanalyse



Dezember 2021

Praktischer Leitfaden

für die Risikoanalyse nach § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

INHALT



Seite 1

- Einleitung

Seite 2

- Grundsätze und Begriffserläuterungen
- Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

Seite 7

- Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern
- Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Seite 8

- Kommunikation des Ergebnisses, Frequenz, Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Seite 9

- Bußgelder
- Ausblick

A. EINLEITUNG

Ab dem 01.01.2023 sind Unternehmen mit Sitz im Inland, die in der Regel mindestens 3000 Arbeitnehmer beschäftigen, verpflichtet, die in den §§ 3 ff. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten.

Eine der wichtigsten Sorgfaltspflichten, die als erstes zu erfüllen ist, ist die in § 5 LkSG geregelte Risikoanalyse. Doch wie führt ein Unternehmen eine Risikoanalyse konkret durch? In Anbetracht der immer geringer werdenden Vorlaufzeit bis das Gesetz scharfgeschaltet wird, wird diese Frage drängender. Unternehmen sollten so schnell wie möglich mit der Risikoanalyse beginnen.

Dieser tieferegehende Leitfaden will dem Leser eine Vorgehensweise an die Hand geben, wie die Durchführung einer Risikoanalyse konkret aussehen kann. Er geht dabei deutlich über das hinaus, was regelmäßig in praktischen Ratgebern zu finden ist und enthält zahlreiche Verlinkungen zu hilfreichen öffentlichen Indexen, Übersichten, Leitfäden und Tools. Die hier dargestellte Vorgehensweise trägt der Situation Rechnung, dass i.d.R. nicht auf Anhieb jedes erdenkliche Risiko in der Lieferkette angegangen werden kann. Vorgeschlagen wird daher ein schlüssiges und gestuftes System, das ein „Her-ausfiltern“ von risikolosen Bereichen und Lieferanten sowie eine Einordnung von Risiken in verschiedene Prioritätsstufen ermöglicht. Nicht jedes erkannte Risiko muss so mit einer konkreten Maßnahme i.S.d. LkSG führen.

Praktischer Leitfaden

für die Risikoanalyse nach § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

kunftsland) oder dem gelieferten Rohstoff Kobalt (Kriterium: Risikogruppe; Produkt) ist grundsätzlich ein potentielles Risiko anzunehmen. Ergibt sich mindestens nach einem Kriterium ein potentielles Risiko, so liegt ein relevantes Risiko vor, das es später zu bewerten und priorisieren gilt.

Siehe folgende Abbildung zur Veranschaulichung:

2. Risikoidentifizierung		
Risikoland ¹ (Standort Lieferant in Risikoland oder nicht)	Risikobereich ¹ (Warengruppen, Branchen, etc.)	Risiko (aus Risikoland und Risikobereich)
+	+	Risiko
+	-	Risiko
-	+	Risiko
-	-	Kein Risiko

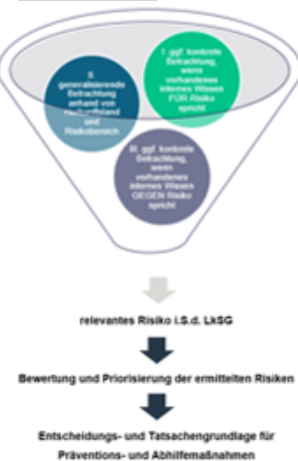
Ergeben sich aus intern schon vorhandenem Wissen tatsächliche Anhaltspunkte, dass trotz der Bejahung eines (abstrakten) Risikos anhand der generalisierenden Betrachtung (s.o.) tatsächlich kein Risiko vorliegt (weil z.B. in der Vergangenheit erfolgte Inspektionen oder Zertifizierungen dafür sprechen, dass keine Menschenrechtsverletzung bei einem Lieferanten vorliegt oder droht), so würde dieser im Rahmen eines solchen Cross-checks wieder aus dem Risikobereich herausfallen und könnte „aussortiert“ werden.

Um nicht bereits an dieser Stelle eine detaillierte Einzelfallprüfung vornehmen zu müssen, sollte sich die Überprüfung im Rahmen von Cross-checks auf internes oder jedenfalls schnell zugängliches Wissen beschränken.

Praxistipp: Auch Zulieferer, die selbst unter das LkSG fallen, könnten zumindest fürs Erste als Nichtrisikolieferanten eingeordnet werden, zumindest soweit Vertrauen darin besteht, dass diese selbst den Anforderungen des LkSG gerecht werden.

Beachte: Es sind die Risiken für potentiell Betroffene zu ermitteln, nicht die Risiken für das Unternehmen selbst. Daher ist das (reine) generelle Aussortieren von für ein Unternehmen „finanziell unbedeutenden“ Zulieferern vor dem Hintergrund der Anforderungen des LkSG nicht zu empfehlen. Das „Aussortieren“ von Lieferanten als nicht risikobehaftet sollte durch ausreichende Tatsachengrundlage belegbar sein, gerade vor dem Hintergrund des jährlich einzureichenden Berichts.

Zusammenfassend:



1. Kriterium Herkunftsland

Die generalisierende Untersuchung hinsichtlich des Herkunftslandes kann anhand verschiedener öffentlich zugänglicher Indexe vorgenommen werden. Neben Herkunftsländern auch noch die Produktionsländer der Lieferanten herauszufinden, erscheint – zumindest im Rahmen einer ersten Klassifizierung in Risiko- und Nichtrisikolieferanten – über das Kriterium der Angemessenheit hinauszuschließen.

Menschenrechtliche Risiken

Wichtig zu beachten ist, dass nicht jeder Index jedes menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiko i.S.d. § 2 II, III LkSG abdeckt. So könnte man z.B. meinen, dass der Global Rights In-

dex des Internationalen Gewerkschaftsbundes einen Bezug zu sämtlichen Risiken im Zusammenhang mit Arbeit (vgl. § 2 II Nr. 1-8 LkSG) hat. Tatsächlich bildet er aber nur Verletzungen des Kollektivarbeitsrechts ab, sodass dort nur potentielle Risiken bzgl. § 2 II Nr. 6 LkSG (Missachtung der Koalitionsfreiheit) ermittelt werden können. Auch betreffen die Indexe regelmäßig nur staatliches Handeln, sodass Risiken, die ihre Ursache in nicht-staatlichem Handeln haben, nicht erfasst sind. Eine nicht abschließende Liste von Indexen und deren Zuordnung zu den menschenrechtlichen Risiken i.S.d. § 2 II LkSG finden Sie hier:

Index	Abgebildetes menschenrechtliches Risiko i. R. d. § 2 II LkSG
https://verordnungen.de/verordnungen/act/eng/bur-wor/research-and-data/reports/crj-law/index-2020	• § 2 II Nr. 1 LkSG (Kinderarbeit) • Nr. 2 (Zwangsarbeit) • Nr. 3 (Arbeitschutz) • Nr. 5 (Koalitionsfreiheit) • Nr. 7 (Diskriminierung) • Nr. 10 (Ländertzug)
https://www.aitfor.org/ais/ais/index/2020-11-12/Content/Global-Case-Study-2021-0.pdf	• Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) • Nr. 10 (Ländertzug)
https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores	• Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) • Nr. 10 (Ländertzug)
https://www.burcas.org/tur-cpb-safety/index-2020/japanen	• Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) • Nr. 11 b) c) (Gewalt durch Sicherheitskräfte)
https://www.globealserverindex.org/research/sources/download/	• Nr. 4 (Stäverei)
https://epi.yale.edu/downloads/cp2020report20210112.pdf	• Nr. 9 (Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung)
https://www.wsl.de/abw-min-deal/abw-min-deal-international-13339.htm	• Nr. 8 (Mindestlohn; angemessener Lohn)

Es bedarf mithin mehrerer Indexe, um alle Risiken i.S.d. LkSG insgesamt abzudecken. Die Indexe bilden auch nur

<https://www.taylorwessing.com/-/media/taylorwessing/files/germany/2022/03/leitfaden-risikoanalyse-taylorwessing.pdf>

4. Und: § 4 - Risikomanagement einrichten



Risikomanagement zu allen maßgeblichen Geschäftsabläufen und angemessenen Maßnahmen, also solche die

- es ermöglichen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und
- verursachte oder mitverursachte Verletzungen menschenrechtlicher (siehe § 2 Abs. 2 und 1) oder umweltbezogener Pflichten (siehe § 2 Abs. 3 und 4) verhindern, beenden oder minimieren,

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse (§ 5) verfolgen

2 Dann:

Maßnahme:

Zuständigkeits- und
Maßnahmeplan
Risikomanagement
entwickeln

→ Siehe
**Zuständigkeits- und
Maßnahmeplan
Risikomanagement**
[*Toolbox*]

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette identifizieren und Verletzungen geschützter Positionen (siehe § 2 Abs. 2 und 1) oder umweltbezogener Pflichten (siehe § 2 Abs. 3 und 4) verhindern, beenden oder minimieren.

Maßnahme 1: Verankern Sie in allen unternehmensinternen Geschäftsabläufen, die voraussichtlich die Risikominimierung beeinflussen können, Zuständigkeiten, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu überwachen. Zusammen = „Roundtable Lieferkettengesetz“

→ Siehe **Zuständigkeits- und Maßnahmenplan Risikomanagement** [*Unsere Toolbox*]

1. Ebene: Geschäftsleitung
2. Ebene: Menschenrechtsbeauftragte(r) (oder andere hauptverantwortliche Person, die unmittelbar der GL unterstellt ist und dieser berichtet)
3. Ebene: relevante Abteilungen, insbesondere Einkauf, Rechtsabteilung, Compliance, CSR-Abteilung

Maßnahme 2: Die **Geschäftsleitung hat sich mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, etwa bei der Einführung neuer Geschäftsbereiche oder Produkte, über die Arbeit der zuständigen Personen zu informieren.**

2024

...wie 2023

„Stellenbeschreibung“

1

Risikomanagement

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
1	§ 4	<p>Risikomanagement</p> <p>Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgebliche Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern.</p>	<p>- Umsetzung der Maßnahmen Nr. 1 bis 9</p>	<p>- Legal - HR - Umwelt – EHS - Einkauf – Supply Chain - Sustainability - Compliance</p>	<p>- Core Team</p>	<p>- Unterstützung extern -Unterstützung durch die jeweils Zuständigen der Maßnahmen Nr. 1 bis 9</p>

5. Rechtzeitig: § 7 - Abhilfemaßnahmen entwickeln



Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb (In- und Ausland) und bei unmittelbaren Zulieferern mit

- sofortigen Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1) bzw. bei unmittelbaren Zulieferern Konzept mit konkretem Zeitplan zur Minimierung (§ 7 Abs. 2) mit Korrekturmaßnahmeplan (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) sowie
- Zusammenschluss mit anderen Unternehmen und Aussetzen der Geschäftsbeziehung und
- Abbruch der Geschäftsbeziehung (ggf. § 7 Abs. 3 Nr. 1-3 - nach Abwägung ob schwerwiegend, keine zeitgerechte Abhilfe, keine milderen Mittel und keine Erhöhung des Einflusses aussichtsreich).

2021



2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse- und management (§ 5 und § 4) verfolgen
- 2 Dann:
Maßnahme: Eskalations- und Abhilfeplan entwickeln
→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan [Toolbox]**

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Verhinderung, Beendigung, Minimierung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung

Maßnahme 1: Treffen Sie im eigenen Geschäftsbereich Abhilfemaßnahme, die zur Beendigung der Verletzung führen.

Maßnahme 2: Bei (drohenden) Verletzungen im Geschäftsbereich des unmittelbaren (bei Hinweisen auch mittelbaren) Zulieferers, müssen Sie – wenn Sie nicht selbst in der Lage sind, die Verletzung zu beenden – unverzüglich zusammen mit dem Zulieferer einen Korrekturmaßnahme-(Zeit)Plan zur Vermeidung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellen, der typischerweise die folgenden Elemente enthält:

- (i) Fordern Sie Ihren Zulieferer zunächst auf, den Missetand bis zu einem bestimmten Datum zu beheben. Machen Sie Ihre Anforderungen klar und bieten Sie konkrete Unterstützung an;
- (ii) Schließen Sie sich mit anderen Unternehmen zusammen, um den Druck auf den Zulieferer zu erhöhen (z.B. im Rahmen von Brancheninitiativen);
- (iii) Ist absehbar, dass der Zulieferer den Anforderungen nicht nachkommt, sollten Sie eine Vertragsstrafe durchsetzen, die Geschäftsbeziehungen zeitweise aussetzen oder das Unternehmen von möglichen Vergabelisten streichen, bis der Zulieferer die Verletzung beendet hat.

→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan [Toolbox]**

Maßnahme 3: Führt der Eskalations- und Abhilfeplan nicht zum Erfolg oder ist die Verletzung so schwerwiegend, dass ein Eskalations- und Abhilfeplan gar nicht erst in Betracht kommt, beenden Sie die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten.

→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan [Toolbox]**

Maßnahme 4: Jährliche und anlassbezogene Kontrollen und ggf. Anpassung des Eskalations- und Abhilfeplans

Maßnahme 5: Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Beschwerdeverfahren (siehe Puzzleteil Nr. 7) sind bei der regelmäßigen Überprüfung der Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen.

2024

...wie 2023

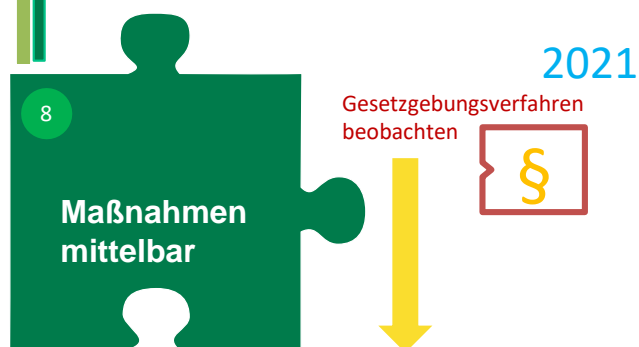
„Stellenbeschreibung“

6

Abhilfe-
maßnahmen

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
6	§ 7	<p>Abhilfemaßnahmen</p> <p>Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb und bei unmittelbaren Zulieferern mit sofortigen Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1) bzw. bei unmittelbaren Zulieferern Konzept mit konkretem Zeitplan zur Minimierung (§ 7 Abs. 2) mit Korrekturmaßnahmeplan (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) sowie Zusammenschluss mit anderen Unternehmen und Aussetzen der Geschäftsbeziehung und Abbruch der Geschäftsbeziehung (ggf. § 7 Abs. 3 Nr. 1-3) - nach Abwägung ob schwerwiegend, keine zeitgerechte Abhilfe, keine mildereren Mittel und keine Erhöhung des Einflusses aussichtsreich).</p>	<p>-Im eigenen Geschäftsbereich Abhilfemaßnahme, die zur Beendigung der Verletzung führen</p> <p>-Bei (drohenden) Verletzungen im Geschäftsbereich des unmittelbaren (bei Hinweisen auch mittelbaren) Zulieferers, Beendigung bzw. Korrekturmaßnahme- (Zeit)Plan zur Vermeidung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung</p> <p>-evtl. Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten.</p> <p>-Jährliche und anlassbezogene Kontrollen und ggf. Anpassung des Eskalations- und Abhilfeplans</p> <p>-Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Beschwerdeverfahren sind bei der regelmäßigen Überprüfung der Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>-Kenntnisse der Risiken aus der Analyse</p> <p>- Kenntnisse aktueller Entwicklungen</p> <p>-Schnittstellen zu Legal, HR, Umwelt, Einkauf, Sustainability, Compliance</p>	<p>-HR und Umwelt – EHS für eigene Geschäftsbereiche</p> <p>-Einkauf und Supply Chain für Lieferanten</p>	<p>- Unterstützung extern</p> <p>-Unterstützung durch Core Team</p> <p>-Unterstützung durch Geschäftsleitung</p>

6. Dann auch: § 9 - Maßnahmen f. mittelbare Zulieferer entwickeln



Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer mit Anpassung des bestehenden Risikomanagements (§ 9 Abs. 4) und im Falle von Anhaltspunkten z. einer möglichen Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer

- eine Risikoanalyse (§ 5 Abs. 1 bis 3)
- angemessene Präventionsmaßnahmen ggü. Verursacher
- Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung von Verletzungen
- Aktualisierung Grundsaterklärung

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse- und management (§ 5 und § 4) verfolgen
- 2 Dann:
Maßnahme: Entwickeln Sie die bereits für den unmittelbaren Zulieferer entwickelten Maßnahmen zum Einsatz ggü. dem mittelbaren Zulieferer fort

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Bei *tatsächlichen Anhaltspunkten* zu einer (möglichen) Verletzung müssen Sie bestimmte Sorgfaltspflichten auch bei einem mittelbaren Lieferanten erfüllen.

Beachte: Von einer substantiierten Kenntnis ist nicht mehr auszugehen, es reicht wenn Ihnen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen. Tatsächliche Anhaltspunkte können zum Beispiel Berichte über die schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion, die Zugehörigkeit eines mittelbaren Zulieferers zu einer Branche mit besonderen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer sein. Die Sorgfaltspflichten können sich dadurch stark ausdehnen.

Beachte: Sofern versucht wird, die Sorgfaltsanforderungen durch Zwischenschaltung eines unmittelbaren Zulieferers zu umgehen, zählen mittelbare Zulieferer als unmittelbare Zulieferer.

Maßnahmen: Führen Sie die folgenden Maßnahmen unverzüglich bei substantiierter Kenntnis einer (möglichen) Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer durch:

- Risikoanalyse (Puzzleteil Nr. 3)
- angemessene Präventionsmaßnahmen und Kontrollmaßnahmen gegenüber mittelbarem Zulieferer (Puzzleteil Nr. 5), insbesondere Kontaktieren des mittelbaren Zulieferers, Erwartungen verdeutlichen, mittelbaren Zulieferer mit dem Supplier Code of Conduct vertraut machen, soweit möglich selbst Kontrollen bei mittelbarem Zulieferer durchführen oder versuchen über unmittelbaren Zulieferer tätig zu werden, weitere Unterstützungsmaßnahmen, Beitritt zu Brancheninitiativen
- Konzept zur Minimierung und Vermeidung und Beendigung von Verletzungen (Puzzleteil Nr. 6) → siehe **Korrekturmaßnahmeplan** [Toolbox]
- Aktualisierung der Grundsaterklärung (Puzzleteil Nr. 4), etwa bezogen auf die festgestellten relevanten Risiken in der Lieferkette oder auf die menschenrechtsbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Zulieferer in der Lieferkette hat.

2024

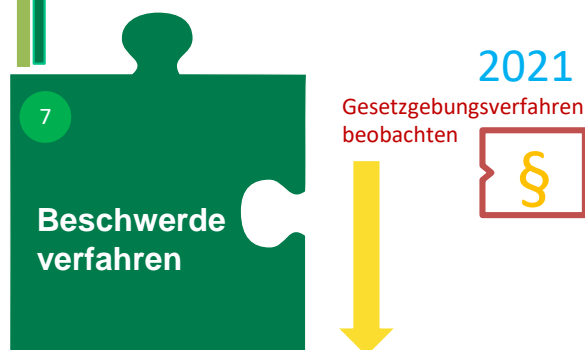
...wie 2023

„Stellenbeschreibung“



Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
8	§ 9	Maßnahmen mittelbare Zulieferer Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer mit Anpassung des bestehenden Risikomanagements (§ 9 Abs. 4) und im Falle von Anhaltspunkten z. einer möglichen Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer - eine Risikoanalyse (§ 5 Abs. 1 bis 3) - angemessene Präventionsmaßnahmen ggü. Verursacher - Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung von Verletzungen - Aktualisierung Grundsatzerklärung.	-Sicherstellung das etwaige Kenntnis im Hause nicht untergeht -Analyse, Prävention und Abhilfe wie Nr. 3, 6, 7 -Übernahme in Grundsatzerklärung	-Kenntnisse aktueller Entwicklungen - Schnittstellen zu Legal, Einkauf, Sustainability, Compliance	- Einkauf und Supply Chain für Lieferanten	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team -Unterstützung durch Geschäftsleitung

7. Dann: § 8 - Beschwerdeverfahren einrichten



Beschwerdeverfahren mit textlicher Verfahrensordnung (§ 8 Abs. 2) für Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich und solchen von unmittelbaren Zulieferer und mittelbaren Zulieferern (§ 9 Abs. 1) anhand von Kenntnis mit Empfangsbestätigung und Erörterung des Sachverhalts mit Hinweisgebern und Verfahren mit einvernehmlicher Regelung oder externem Beschwerdeverfahren. Personen müssen unparteiisch sein (§ 8 Abs. 3). Klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und Durchführung des Verfahrens müssen zugänglich sein und das Verfahren muss für potenzielle Nutzer zugänglich sein und vertraulich und mit Identitätsschutz und Schutz vor Benachteiligung versehen sein (§ 8 Abs. 4). Plus jährliche und anlassbezogene Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) der Wirksamkeit des Verfahrens.

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse und -management (§ 5 und § 4) sowie Abhilfemaßnahmen (§ 7 und § 9) verfolgen

2 Dann:

Maßnahme:

Richten Sie ein Beschwerdesystem ein, das für die eigenen Mitarbeitenden sowie Personen in und um die Lieferkette zugänglich ist. Alternativ: Beteiligen Sie sich an einem externen Beschwerdeverfahren (z.B. eines Branchenverbands) sofern es die im Gesetz genannten Anforderungen an die Zugänglichkeit, Transparenz und Integrität erfüllt.

Beachte: Das Beschwerdeverfahren muss also über den unmittelbaren Zulieferer hinaus für die genannten Personen innerhalb der gesamten Lieferkette zugänglich sein.

Anforderungen Beschwerdemechanismus: Die Verfahrensweise muss in Textform festgelegt werden, insbesondere: Wer sind die Zielgruppen? Was passiert bei einem Hinweis? Welche Verfahrensschritte folgen? Wie ist der Zeitablauf? Nutzer erleiden keine Nachteile durch Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens! Vertraulichkeit und Datenschutz sind gewährleistet! Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten. Gewährleisten Sie den Zugang und die Nutzung des Beschwerdemechanismus. Bei der Zugänglichmachung ist ein Zusammenspiel verschiedener Beschwerdewege (je nach Zielgruppe) zu empfehlen. Zu denken ist z.B. an die Einrichtung von Hotlines / E-Mailadressen / Webseiten, Beschwerdeformulare, Aufdrucke auf Produkten, (interne / externe) Kontaktpersonen. Beachte: Dort, wo Risiken erkannt wurden, sollte ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, wie Zugangshindernisse des Beschwerdeverfahrens (bspw. Sprache, Furcht vor Konsequenzen) minimiert werden können.

→ Siehe **Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren** [*Toolbox*]

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: (Potenziell) Betroffene und Hinweisgeber sollen Möglichkeit erhalten, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen hinweisen zu können.

Maßnahme 1:

Unterhalten Sie ein entsprechendes Beschwerdeverfahren.

Maßnahme 2: Informieren Sie öffentlich (Webseite) und regelmäßig gezielt über das Beschwerdeverfahren. Machen Sie auch die Verfahrensweise transparent.

→ **Achtung:** Es ist sinnvoll die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens mit der **Einführung eines Whistleblowing-Systems** kombiniert anzugehen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Implementierung einer kombinierten technischen Lösung.

Maßnahme 3: Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal im Jahr oder anlassbezogen zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

2024

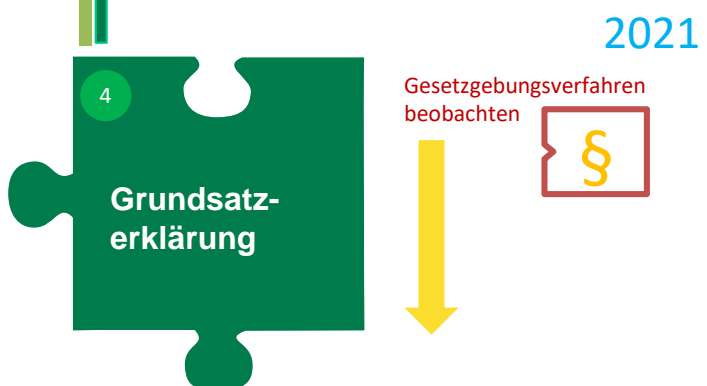
...wie 2023

„Stellenbeschreibung“



Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
7	§ 8	<p>Beschwerdeverfahren</p> <p>Beschwerdeverfahren mit textlicher Verfahrensordnung (§ 8 Abs. 2) für Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich und solchen von unmittelbaren Zulieferern und mittelbaren Zulieferern (§ 9 Abs. 1) anhand von Kenntnis mit Empfangsbestätigung und Erörterung des Sachverhalts mit Hinweisgebern und Verfahren mit einvernehmlicher Regelung oder externem Beschwerdeverfahren. Personen müssen unparteiisch sein (§ 8 Abs. 3). Klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und Durchführung des Verfahrens müssen zugänglich sein und das Verfahren muss für potenzielle Nutzer zugänglich sein und vertraulich und mit Identitätsschutz und Schutz vor Benachteiligung versehen sein (§ 8 Abs. 4). Plus jährlicher und anlassbezogener Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) der Wirksamkeit des Verfahrens</p>	<p>-Einrichten Beschwerdesystem</p> <p>-Alternativ: Beteiligung an einem externen Beschwerdeverfahren (z.B. eines Branchenverbands)</p>	<p>- evtl. mit internem Meldesystem vertraut</p>	<p>- HR</p>	<p>- Unterstützung extern</p> <p>-Unterstützung durch Core Team</p> <p>-Unterstützung durch Geschäftsleitung</p>

8. Und schließlich: § 6 Abs. 2 – Grundsatzerklärung erstellen



2021

Gesetzgebungsverfahren
beobachten

Grundsatzerklärung über Menschenrechtsstrategie mit Verfahrensbeschreibung (§ 6 Abs. 2) zu den Pflichten (in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3, 4, 5 sowie in §§ 7, 8, 9, 10), also zu

- Risikomanagement (§ 4 Abs. 1)
- betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3)
- regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5)
- Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3, 4, 5)
- Abhilfemaßnahmen (§ 7)
- Beschwerdemanagement (§ 8)
- Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer (§ 9)
- Dokumentation (§ 10)

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse und -management (§ 5 und § 4) sowie Abhilfemaßnahmen (§ 7 und § 9) und Beschwerdeverfahren (§ 8) verfolgen

2 Dann:

Maßnahme 1: Erstellen Sie eine Grundsatzerklärung mit

(i) einer Beschreibung, wie das Unternehmen den Sorgfaltspflichten nachkommt, d.h. was wird grob gemacht in den Bereichen:

- Risikomanagement (§ 4 Abs. 1)
- betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3)
- regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5)
- Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3, 4, 5)
- Abhilfemaßnahmen (§ 7)
- Beschwerdemanagement (§ 8)
- Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer (§ 9)
- Dokumentation und Bericht (§ 10)

(ii) Ausführungen zu den in der Risikoanalyse festgestellten Risiken unter Bezugnahme auf die entsprechenden internationalen Abkommen, und

(iii) Ausführungen zu menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigte und Zulieferer hat.

Beachte: Grundsatzklärungen sind regelmäßig kurzgehalten und legen lediglich grob fest, dass sich das Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte bekennt, welche Risiken das Unternehmen insbesondere erkannt hat und was es dagegen tut und erwartet (Menschenrechtsstrategie). Die Grundsatzklärung dient als Grundlage für den eigenen Code of Conduct und den Supplier Code of Conduct.

Tipp: Schauen Sie (auch in Zukunft), ob Ihre bisherige Grundsatzklärung konkret genug ist, da der Entwurf insb. fordert, dass das Unternehmen zumindest seine wesentlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten beschreibt.

→ Siehe **Grundsatzklärung** [Toolbox]

Maßnahme 2: Die **Geschäftsleitung verabschiedet die Grundsatzklärung.**

Maßnahme 3: **Kommunizieren Sie die (neue) Grundsatzklärung** gegenüber Beschäftigten, dem Betriebsrat, den Zulieferern in der Lieferkette und der Öffentlichkeit.

2023 – Ziele
+ Umsetzung

Ziel: Leben der Grundsatzklärung und ggf. Aktualisierung

2024

...wie 2023

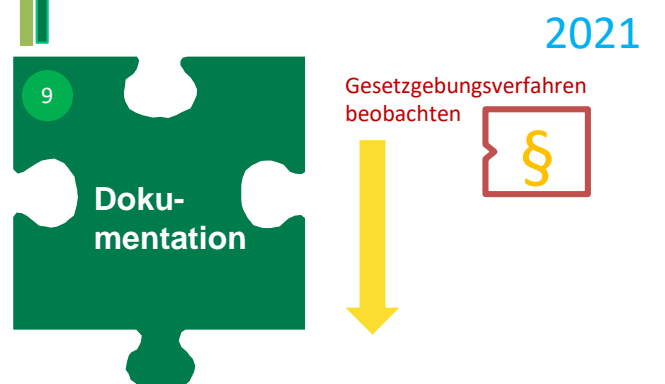
„Stellenbeschreibung“

4

Grundsatz-
erklärung

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
4	§ 6	<p>Grundsatzerklärung</p> <p>Grundsatzerklärung über Menschenrechtsstrategie mit Verfahrensbeschreibung (§ 6 Abs. 2) zu den Pflichten (in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3, 4, 5 sowie in §§ 7, 8, 9, 10), also zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risikomanagement (§ 4 Abs. 1) - betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3) - regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5) - Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3, 4, 5) - Abhilfemaßnahmen (§ 7) - Beschwerdemanagement (§ 8) - Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer (§ 9) - Dokumentation (§ 10) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Maßnahmen Nr. 1 bis 9 in der sog. Grundsatzerklärung 	<ul style="list-style-type: none"> - Nähe zur Geschäftsleitung - Verbindung zu Legal, HR, Umwelt, Einkauf, Sustainability, Compliance - Nähe zu Menschenrechtsbeauftragte 	<ul style="list-style-type: none"> - Menschenrechtsbeauftragte(r) 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung extern - Unterstützung durch Core Team - Unterstützung durch Geschäftsleitung

9. Dann jährlich: § 10 – Dokumentation anfertigen; Bericht veröffentlichen



2021

Dokumentation mit unternehmensintern fortlaufender Dokumentation und Aufbewahrung für sieben Jahre (§ 10 Abs. 1) sowie jährlichem Bericht über Vorjahr (10 Abs. 2), mit

- Darlegung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die identifiziert wurden
- Darlegung was Unternehmen dazu in Punkto Risikomanagement (§ 4), regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5), Präventionsmaßnahmen (§ 6), Abhilfemaßnahmen (§ 7), Beschwerdemanagement (§ 8), Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) getan hat
- Bewertung von Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen
- Schlussfolgerungen aus der Bewertung für künftige Maßnahmen

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse und -management (§ 5 und § 4) sowie Abhilfemaßnahmen (§ 7 und § 9) und Grundsatzklärung (§ 6) verfolgen
- 2 Dann:
Maßnahme: Vorbereitung des Erforderlichen für Dokumentation und Bericht

2023 – Ziele + Umsetzung

Ziel: Nachweis der Pflichterfüllung, Transparenz, Grundlage für behördliche Kontrolle

Maßnahme 1: Dokumentieren Sie unternehmensintern fortlaufend und berichten Sie einmal im Jahr (bis spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs) über das Vorjahr (10 Abs. 2) das Folgende:

- Darlegung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die identifiziert wurden;
- Darlegung was Unternehmen dazu in Punkto Risikomanagement (§ 4), regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5), Präventionsmaßnahmen (§ 6), Abhilfemaßnahmen (§ 7), Beschwerdemanagement (§ 8), Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) getan hat;
- Bewertung von Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen;
- Schlussfolgerungen aus der Bewertung für künftige Maßnahmen.

Beachte: Haben Sie keine Risiken festgestellt, sind weitergehende Ausführungen im Bericht nicht notwendig. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen nicht preisgegeben werden. Für das Berichtsformat wird ein elektronischer Zugang durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingerichtet.

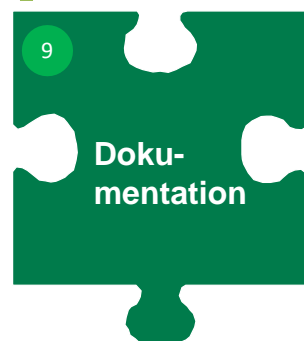
Maßnahme 2: Machen Sie Ihren Bericht auf Ihrer Webseite kostenfrei öffentlich zugänglich, für einen Zeitraum von 7 Jahren. Bewahren Sie Ihre Dokumentation mindestens 7 Jahre lang auf.

2024

...wie 2023

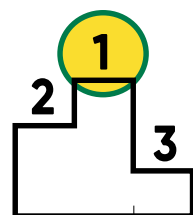
Maßnahme 1: Machen Sie bis spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs über das Vorjahr (10 Abs. 2) den Bericht öffentlich.

„Stellenbeschreibung“



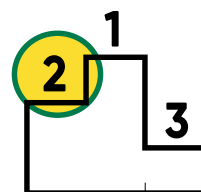
Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
9	§ 10	<p>Dokumentation und Bericht</p> <p>Dokumentation mit unternehmensintern fortlaufender Dokumentation und Aufbewahrung für sieben Jahre (§ 10 Abs. 1) sowie jährlichem Bericht über Vorjahr (10 Abs. 2), mit</p> <ul style="list-style-type: none"> -Darlegung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die identifiziert wurden -Darlegung was Unternehmen dazu in Punkto Risikomanagement (§ 4), regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5), Präventionsmaßnahmen (§ 6), Abhilfemaßnahmen (§ 7), Beschwerdemanagement (§ 8), Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) getan hat -Bewertung von Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen -Schlussfolgerungen aus der Bewertung für künftige Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> -Dokumentation der Maßnahmen 1 bis 8 - Bericht für Website und Behörde 	<ul style="list-style-type: none"> -Kenntnisse der LkSG Aktivitäten - Kenntnisse aktuelle Entwicklungen -Schnittstellen zu Legal, HR, Umwelt, Einkauf, Sustainability, Compliance 	<ul style="list-style-type: none"> - Core Team 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team -Unterstützung durch Geschäftsleitung

Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)



Unternehmen > 1000

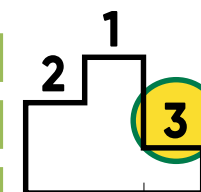
- ...setzen alles um
- ...müssen Risikoanalyse machen
- ...müssen Präventionsmaßnahmen treffen
- ...müssen Abhilfemaßnahmen einleiten
- ...müssen berichten
- ...werden vom Amt kontrolliert



Unmittelbarer
Zulieferer

- ...bekommen Pflichten weitergegeben
- ...müssen ggf. über eigene Risikoanalyse berichten
- ...müssen bei Prävention mitmachen
- ...müssen bei Abhilfe mitmachen
- ...müssen Informationen liefern
- ...werden vom Kunden kontrolliert

...wo sind Unterschiede?



Mittelbarer Zulieferer

- ...bekommen Pflichten weitergegeben
- ...müssen ggf. über eigene Risikoanalyse berichten
- ...müssen bei Prävention mitmachen
- ...müssen bei Abhilfe mitmachen
- ...müssen Informationen liefern
- ...werden vom Kunden kontrolliert

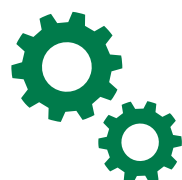
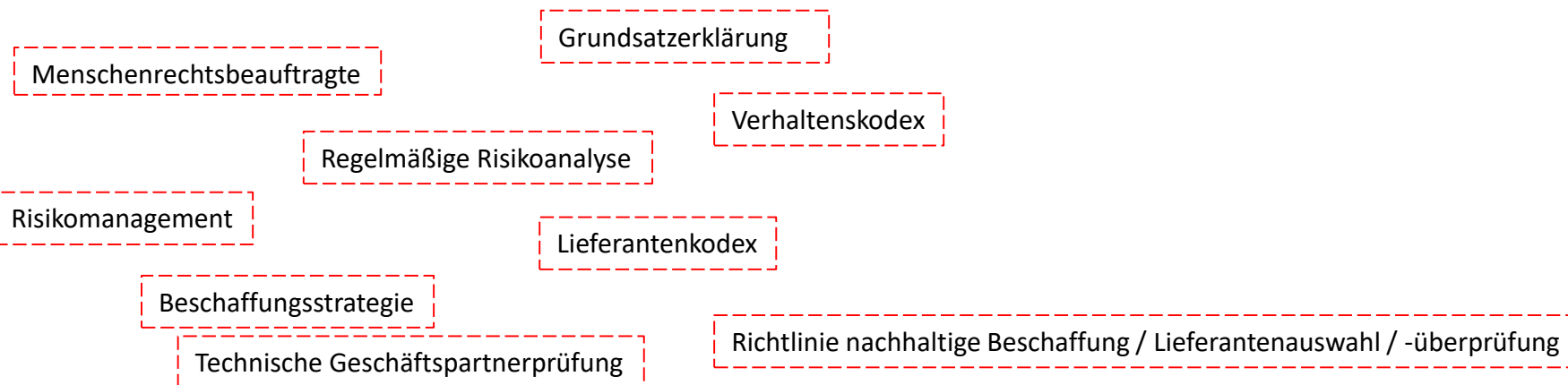
...wo sind Unterschiede?

Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)

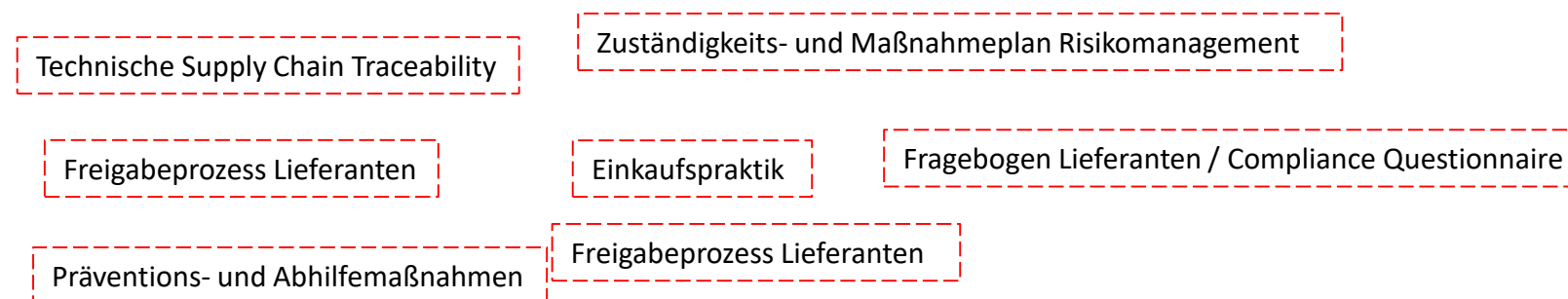
> Welche Menschen, Prozesse und Dokumente sind sinnvoll (zur Diskussion) ?



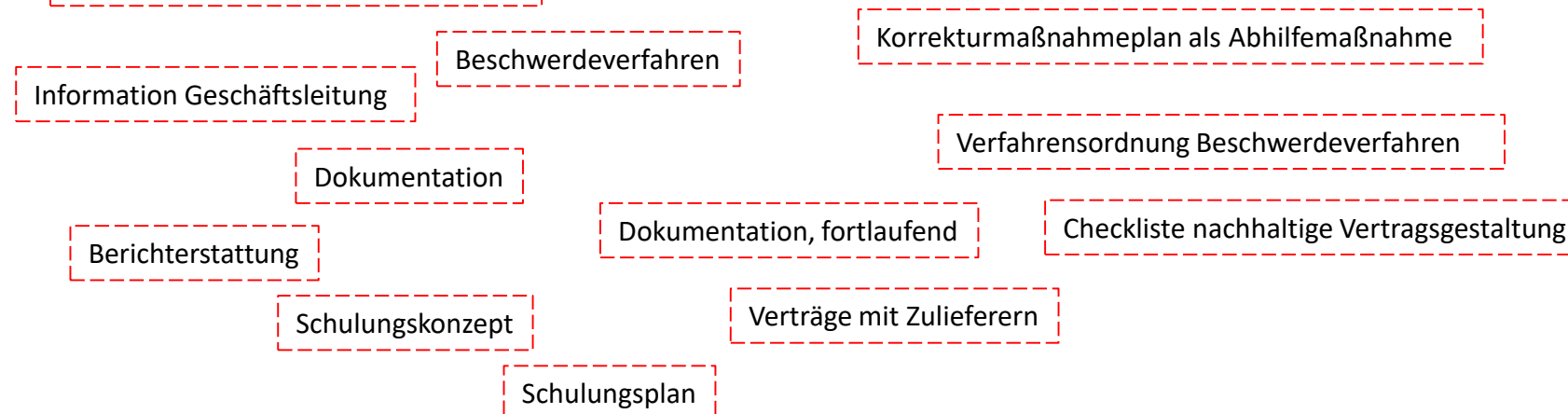
Menschen



Prozesse



Dokumente



Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)

Die grundsätzliche Frage ist:

1. Will man sich auf alles einlassen, das der Kunde fordert und wird damit gläsern und gegenüber dem Kunden verpflichtet
- oder
2. Bietet man dem Kunden ein eigenes kleines LkSG Paket (small package) und informiert ihn „nur“ über relevante Probleme

Small Package (Auswahl) für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)

[check box] To Dos

- (1) **Risikomanagement** einrichten; dabei insbesondere:
 - a) das Thema Menschenrechte und Umweltrisiken in das vorhandene Compliance Management System aufnehmen
 - b) Menschenrechte und Umweltrisiken in vorhandenes Governance-System verankern
 - c) unternehmensinterne Richtlinien und Direktiven um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken ergänzen
- (2) Festlegung einer **betriebsinternen Zuständigkeit**, und fakultativ **Menschenrechtsbeauftragter** fakultativ; dabei insbesondere:
 - a) eine Zuständigkeit für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken innerhalb der Geschäftsleitung bestimmen
 - b) einen Menschenrechtsbeauftragten innerhalb oder außerhalb der Geschäftsleitung bestimmen
 - c) dem Menschenrechtsbeauftragten einen Steuerkreis bzw. Ansprechpartner in die relevanten Abteilungen des Unternehmens, die sich mit menschenrechtlichen und umweltspezifischen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Zuliefererkette befassen, benennen
- (3) Regelmäßige **Risikoanalyse**; dabei insbesondere:
 - a) im eigenen Geschäftsbereich Routinen einführen, die menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in vernünftiger Tiefe und vernünftigen Abständen überprüfen und die vermutlich schon vorhandene Informationen dazu, welche Regelungen in den eigenen Geschäftsbetrieben bereits zu dem Thema berücksichtigt werden (Arbeitsschutz, Umwelt, etc.), zusammenführen
 - b) eine Risikoanalyse bei Zulieferer vornehmen – zunächst gegenüber dem unmittelbaren Zulieferer (d.h. direkten Vertragspartner) in vernünftigen zeitlichen Abständen und angepasster Detailtiefe menschenrechtliche und umweltspezifische Risiken analysieren. Dazu könnte man Risikokategorien nach Ländern, Produkttypen und sonstigen Erkenntnissen bilden – dafür könnte man Indizes heranziehen, also z.B. die eigenen Lieferanten nach gängigen Indizes (siehe [unseren Leitfaden zur Risikoanalyse](#)) clustern

- c) die ermittelten Risiken könnte man gewichten und priorisieren, d.h. abstellen auf (i) Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, (ii) Einflussvermögen auf den Verursacher, (iii) typischerweise erwartete Sperre und Unumkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit einer Verletzung und (iv) Art des Verursachungsbeitrages
- d) die entsprechenden Ergebnisse könnten für das Risikomanagement zuständigen Personen (siehe oben) kommuniziert werden
- e) die Analyse könnte einmal jährlich und bei bestimmten Anlässen wiederholt werden
- (4) Abgabe einer **Grundsatzklärung**; dabei insbesondere:
 - a) das Unternehmen könnte sich eine Grundsatzklärung ("Policy Statement") geben, in dem die prioritär festgestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken aufgeführt sind und das Verfahren beschrieben ist, mit dem das Risikomanagement, die Risikoanalyse, die Präventions- und Abhilfemaßnahmen, das Beschwerdeverfahren und etwaiges Tätigwerden gegenüber mittelbaren Zulieferern adressiert wird
 - b) die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen könnten dann auch in die Grundsatzklärung aufgenommen werden und dafür könnte man z.B. auf einen Code of Conduct des Unternehmens für seinen eigenen Geschäftsbereich und einen Code of Conduct des Unternehmens für seine Zulieferer oder vielleicht auf einen einheitlichen Code of Conduct für den eigenen Geschäftsbereich und für die Zulieferer verweisen
- (5) **Präventionsmaßnahmen** im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern; dabei insbesondere:
 - a) Umsetzung Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich in den relevanten Geschäftsabläufen
 - b) geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, Umsetzung in nachhaltige Vertragsinhalte, Verwendung Checkliste nachhaltige Vertragsgestaltung
 - c) Schulungen im eigenen Geschäftsbereich
 - d) Kontrollen im eigenen Geschäftsbereich
 - e) Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines Zulieferers

- f) Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen durch den unmittelbaren Zulieferer (vielleicht über einen Code of Conduct of Supplier mit dessen Pflicht zur Einhaltung der Erwartungen sowie entsprechenden Maßnahmen und Möglichkeiten der weiteren Vorgabe von Maßnahmen sowie Weitergabeklauseln; Chain of Custody-Erwartungen; Vorhalten eines Beschwerdeverfahrens; Vertragsstrafen; Freistellungen; Schadensersatz; Möglichkeit der Aussetzung der Geschäftsbeziehung; Möglichkeit der Sonderkündigung; Möglichkeit zu Kontrollen; Vorgaben zu Informationen, Auskünften und Audits sowie weitere intensive Vorgaben zu Mitwirkungshandlungen, z.B. für Schulungen, Berichte, Benennung des Vorlieferanten, Abhilfemaßnahmen, Brancheninitiativen, Konzepten, Korrekturmaßnahmepläne, o.ä.)
- g) Schulungen und Weiterbildungen der Lieferanten
- h) Kontrollen der Lieferanten
- (6) **Abhilfemaßnahmen**; dabei insbesondere:
 - a) Maßnahmen zur Verhinderung, Beendigung, Minimierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, sofern sie nahe bevorstehen und eingetreten sind und im eigenen Geschäftsbereich im Inland erfolgreich sein müssen
 - b) Maßnahmen zur Verhinderung, Beendigung, Minimierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, sofern sie nahe bevorstehen und eingetreten sind und im eigenen Geschäftsbereich von Tochtergesellschaften im Inland auf die man bestimmenden Einfluss hat und im eigenen Geschäftsbereich im Ausland in der Regel erfolgreich sein müssen
- (7) Einrichtung eines **Beschwerdeverfahrens**; dabei insbesondere:
 - a) möglicherweise Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens für menschenrechtliche und umweltspezifische Risiken, die im eigenen Geschäftsbetrieb oder bei unmittelbaren oder bei mittelbaren Zulieferern gemeldet werden
 - b) ein solches muss eine Verfahrensordnung haben, neutral sein, vertraulich sein und ein Meldungsgeber darf nicht benachteiligt werden
 - c) das Beschwerdeverfahren muss barrierefrei sein, d.h. in vielen Sprachen und idealerweise neben dem Internet auch telefonisch oder mit anonymen Postadressen oder Zettelkästen zugänglich sein
- (8) Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf **Risiken bei mittelbaren Zulieferern**; dabei insbesondere:

- a) sollten Erkenntnisse zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken bei mittelbaren Zulieferern existieren (substantiierte Kenntnis), muss auch diesen gegenüber eine Risikoanalyse stattfinden und es müssen Präventions- und Abhilfemaßnahmen getroffen werden
- b) Meldungen zu mittelbaren Zulieferern müssen auch im Beschwerdeverfahren möglich sein
- (9) **Dokumentation und Bericht**; dabei insbesondere:
 - a) Dokumentation der oben genannten Pflichterfüllungsmaßnahmen im Unternehmen und Aufbewahrung der Dokumentation empfehlenswerter Weise für sieben Jahre
 - b) Erstellung eines Berichtes und ggf. Veröffentlichung auf der Website und Vorhalten für sieben Jahre, jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres









Andere Länder

Vergleich mit EU Richtlinie - Überblick

Titel	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz v. 16. Juli 2021 (LkSG)		Entwurf der europäischen Richtlinie vom 23. Februar 2022	
Datum des Inkrafttretens	01. Januar 2023 - Vorbereitungsphase hat bereits begonnen		Unbekannt - selbst wenn die Richtlinie 2022 in Kraft treten könnte, müssten die EU-Mitgliedstaaten sie innerhalb von zwei Jahren oder länger umsetzen	
Größe des Unternehmens	Anwendbar auf Unternehmen mit 3.000 oder mehr Beschäftigten im Jahr 2023 (1.000 Beschäftigte im Jahr 2024); Zurechnung der Beschäftigten von Tochtergesellschaften zur Muttergesellschaft		Anwendbar auf Unternehmen ab 250 Beschäftigten in bestimmten Sektoren, sonst 500 Mitarbeiter und auch Unternehmen aus Drittländern mit signifikantem Umsatz in EU	
Standort	Hauptverwaltung / Hauptsitz in Deutschland		Geschäftliche Tätigkeit (Verkauf von Dienstleistungen und Produkten) in der EU	
Umfang der Aufgaben	Sorgfaltspflichten für den eigenen Geschäftsbereich und direkte Lieferanten (nur bei begründeter Kenntnis von Risiken bei indirekten Lieferanten)		Sorgfaltspflichten für die gesamte Lieferkette (auch indirekte Lieferanten)	
Menschenrechte	Ja		Ja (mehr als im LkSG)	
Umweltrisiken	Umweltschutz fast nur indirekt einbezogen (wenn Umweltschäden zu Menschenrechtsverletzungen führen)		Unmittelbar betroffen sind der Umweltschutz und die Umweltnormen und auch das Pariser Klimaziel (also auch mehr als im LkSG)	
Zivilrechtliche Haftung	Nein (allgemeine Rechtsgrundsätze bleiben unberührt)		Ja – international zwingend	
Recht für Geschädigte	Anwendbares Recht des Staates, in dem der Schaden eintritt, also oft nicht deutsches Recht (wegen Kollisionsnormen)		Wahl des Klägers hinsichtlich des anzuwendenden Rechts (Recht des Drittlandes, Recht des Sitzes der Gesellschaft, Recht des Landes, in dem die Gesellschaft tätig ist)	
Gerichtsstand für Geschädigte am Sitz der Gesellschaft	Ja		Ja	
Sanktionen	Keine strafrechtlichen Konsequenzen		Strafrechtliche Konsequenzen denkbar	
Geldbußen	Ja		Ja	
Einfuhrverbote	Nein		Möglicherweise Ja	

Vergleich mit EU Richtlinie - Details

Thema <i>Unterthema</i>	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
UNTERNEHMEN UND MITARBEITER				
<i>Unternehmen</i>	Gesellschaften wenn von Kapitalgesellschaft gehalten und Kapitalgesellschaften sowie regulierte Finanzunternehmen	Art. 3 (a)	Jedes Unternehmen unabhängig von der Rechtsform	§ 1 Abs. 1
<i>Sitz; Verwaltung, Niederlassung, Zweigniederlassung in Mitgliedstaat</i>	Maßgeblich ist ob Unternehmen nach einem EU-Recht gegründet; Sitz nur relevant für Zuständigkeit der Behörde	Art. 2, 17	Deutschland	§ 1 Abs. 1
<i>Geschäftstätigkeit in EU von Unternehmen außerhalb EU</i>	Relevant ab 150 Mio. EUR Umsatz in EU oder mehr als 40 Mio. EUR in EU und 50% von Gesamtumsatz in Risikosektor (dann Mitarbeiteranzahl nicht relevant)	Art. 2 (2)	Nicht relevant	
<i>Mitarbeiter</i>	500 bzw. 250 bei Umsätzen in Risikosektor von mind. 20 Mio. EUR	Art. 2 (1)	3.000 bzw. 1.000 in Deutschland	§ 1 Abs. 1
<i>Leiharbeiter</i>	Berücksichtigung ohne Einsatzdauer	Art. 2 (3)	Berücksichtigung über Einsatzdauer	§ 1 Abs. 2
<i>Konzernzurechnung</i>	Nicht geregelt ¹		Ja	§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 6
<i>Tätigkeit in Risikosektor</i>	Relevant bei EU Unternehmen zwischen 250 und 500 Mitarbeiter und mind. 20 Mio. Umsatz im Risikosektor; relevant bei Nicht-EU Unternehmen wenn zwischen 40 und 150 Mio. EUR Umsatz in EU aber 50% weltweit in Risikosektor	Art. 2 (1) und (2)	Nicht relevant	

¹ Scheint für Kommission keine relevante Frage; allerdings wird in der Richtlinie zwischen „company's employees“ und „employees of its subsidiaries“ unterschieden (Art. 3 (n), 5 (1) (b))

Thema <i>Unterthema</i>	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
<i>Umsatz</i>	Relevant (siehe oben)		Nicht relevant	
<i>KMU</i>	Besondere Regelungen	Art. 7 (2) (d), 7 (4), 8 (3) (e), 8 (5), 14 (1), (2)	Nicht relevant	
<i>Bestimmender Einfluss</i>	Keine Regelung aber Definition von „ <i>subsidiary</i> “ vorhanden (Verweis auf Art. 2 Abs. f der RL 109/2004).	Art. 3 (d)	Maßgeblich	§ 1 Abs. 6
RELEVANTE (GESCHÄFTS)- BEREICHE				
<i>Eigener Geschäftsbereich</i>	Relevant unter „ <i>own operations</i> “	Art. 1 (1) (a) , 4 (1) ,6 (1) ,9 (1) , 10	Relevant	§§ 2 Abs. 5, 6, 3 Abs. 1 Nr. 5, 5 Abs. 1, 6 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1, 8 Abs. 5
<i>Unmittelbare Zulieferer</i>	Relevant, aber keine klare Unterscheidung zu mittelbarem Zulieferer, alles „ <i>value chain</i> “ (siehe dort) falls „ <i>established business relationship</i> “ (siehe dort) bzw. „ <i>business relationship</i> “ (siehe dort). Besonderheiten in Fällen wo nur auf „ <i>indirect relationship</i> “ oder „ <i>indirect partner</i> “ abgestellt wird (z.B. Art. 7 (3), 8 (4), 22 (2)).	Art. 3 (e), 3 (f), 3 (g)	Relevant	§§ 2 Abs. 5, 2 Abs. 7, 2 Abs. 8, 3 Abs. 1 Nr. 5, 5 Abs. 1, 6 Abs. 4, 6 Abs. 5, 7 Abs. 1, 7 Abs. 2, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1, 8 Abs. 5, 17 Abs. 1
<i>Mittelbare Zulieferer</i>	Relevant, aber keine klare Unterscheidung zu unmittelbarem Zulieferer, alles „ <i>value chain</i> “ (siehe dort) falls „ <i>established business relationship</i> “ (siehe dort) bzw. „ <i>business relationship</i> “ (siehe dort). Besonderheiten in Fällen wo nur auf „ <i>indirect relationship</i> “ oder „ <i>indirect partner</i> “ abgestellt wird (z.B. Art. 7 (3), 8 (4), 22 (2)).	Art. 3 (e), 3 (f), 3 (g), 7 (3), 8 (4), 22 (2), 22 (3),	Relevant	§§ 2 Abs. 8, 5 Abs. 1 S. 3, 9, 17 Abs. 1
<i>Lieferkette, value chain²</i>	Definition von „ <i>value chain</i> “ recht weitgehend „ <i>upstream</i> “ und „ <i>downstream</i> “ falls „ <i>established business relationship</i> “	Art. 3 (g)	Definiert	§ 1 Abs. 5

² ‘**Business relationship**’ means a relationship with a contractor, subcontractor or any other legal entities (**‘Partner’**), (i) with whom the company has a commercial agreement or to whom the company provides financing, insurance or reinsurance, or (ii) that performs business operations related to the products or services of the company for or on behalf of the company. ‘**Established business relationship**’ means a business relationship, whether direct or indirect, which is, or which is expected to be lasting, in view of its intensity or duration and which does not represent a negligible or merely ancillary part of the value chain. ‘**Value chain**’ means activities related to the production of goods or the provision of services by a company, including the development of the product or the service and the use and disposal of the product as well as the related activities of upstream and downstream established business relationships of the company.

Thema	Richtlinie	LkSG	
Unterthema	Inhalt	Inhalt	§§
	Artikel		
„established business relationship“	Relevant – Pflichten weitergehend; Dauer, Intensität, Bedeutung für „value chain“ vorausgesetzt	Art. 1 (1) (a), 3 (f)	Nicht relevant (siehe unmittelbare und mittelbare Zulieferer)
„business relationship“	Relevant – Pflichten weniger weitgehend; Erbringung von Leistungen für die Produkte und Services mit Vertrag oder ohne durch „partner“	Art. 3 (e)	Nicht relevant (siehe unmittelbare und mittelbare Zulieferer)
„partner“	Relevant – wie „business relationship“	Art. 3 (e)	
„upstream“	Relevant für „value chain“ (siehe dort)	Art. 3 (g)	Relevant
„downstream“	Relevant für „value chain“ (siehe dort)	Art. 3 (g)	Relevant
SCHUTZGÜTER*			
Menschenrechtliche Risiken	„human rights adverse impacts“	Art. 1 (1), 3 (a), Annex Part I Sec. 1 mit 21 Verweisen, Sec. 2 mit 23 Conventions	Menschenrechtliche Risiken und geschützte Rechtspositionen aus Nr. 1 bis 11 der Anlage
Umweltbezogene Risiken	„environmental impacts“	Art. 1 (1), 3 (b), Annex Part II mit 12 „conventions“	Umweltbezogene Risiken, Anlage Nr. 13, 14, 15
Klimabezogene Risiken	Pariser Klimaschutzabkommen, 1,5 Grad Ziel	Art. 15	Keine Erwähnung
SORGFALTS-PFLICHTEN			
	Katalog („due diligence“) mit Verweisen	Art. 4	Katalog mit Verweisen
RISIKOMANAGEMENT			
Integration	„integrate due diligence into all corporate policies“	Art. 4 (1)	Detailliertes Risikomanagement
Zuständigkeit, Menschenrechtsbeauftragter	Nicht relevant; gibt nur „authorised representative“ für Unternehmen aus Drittstaaten	Art. 3 (k), 16	Muss und Sollvorschrift

*Mehr Schutzgüter Vergleich zum LkSG: allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Konvention zu Völkermord von 1951, Antifolterkonvention von 1984, Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung von 1965, Übereinkommen gegen Frauendiskriminierung von 1980, Übereinkommen zu Kinderrechten von 1989, Übereinkommen zu Rechten von Behinderten von 2006, Deklaration zu indigenen Völkern von 2007, Erklärung zu Minderheiten von 1992, Palermo Konvention zu Kriminalität von 2000, ILO Kernarbeitsnormen von 1998, dreigliedrige Grundsatzklärung zu Sozialpolitik von 1977 UND Übereinkommen über biologische Vielfalt von 1973 (mit Cartagena und Nagoya Protokollen), Rotterdamer Übereinkommen für Chemikalien und Pestizide von 1998, Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES von 1973, Wiener Übereinkommen zur Ozonschicht von 1985 (mit Montrealer Protokoll) SOWIE 1,5° Klima Ziel von Paris.

Thema Unterthema	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
Grundsatzerklärung	„diligence policy“ mit „company’s approach“, „code of conduct“ „description of the process“, „measures to be taken“	Art. 4 (1)	Grundsatzerklärung – etwas mehr Inhalt ³	§ 6 Abs. 2
Jährliche Überprüfung	„update annually“	Art. 4 (2)	Grundsatzerklärung als Teil der Präventionsmaßnahmen	§ 6 Abs. 2 und 5
RISIKOANALYSE				
Angemessene Risikoanalyse	„identify actual and potential adverse impacts arising from own operations or those of their subsidiaries and, where related to their value chain, from their established business relationships“, diese können „direct and indirect“ sein	Art. 6 (1)	Risikoanalyse - weniger weitgehend ⁴	§ 5 Abs. 1
Risiken feststellen und feststellen müssen	Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Risiken und Risiken, die man hätte feststellen müssen, „should have“	Art. 7 (1), 8 (1), 15 (2), 22 (1) (b)	Kein „hätte feststellen müssen“ – nur Bemühen	
Risikosektoren	Prüfung nur im Sektor, wenn Unternehmen nur wegen Sektor in Anwendungsbereich fällt	Art 6 (2)	Keine Relevanz	
Quellen	Erwähnung von Quellen	Art. 6 (4)	Keine Erwähnung	
Stakeholderbeteiligung	Beteiligung von „affected groups“ und „stakeholder“ – auch bei Prävention und Abhilfe	Art. 3 (n), 6 (5), 7 (2) (a), 8 (3) (b)	Erwähnung im Risikomanagement, nicht bei Prävention und Abhilfe	§ 4 Abs.4
Wiederholung	Regelung, zu „business policy“ und zum Monitoring bei Anlass und jährlich	Art. 5 (2), 10	Anlassbezogen und jährlich	§ 5 Abs. 4
PRÄVENTION⁵				
Risiken feststellen und feststellen müssen	Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Risiken und Risiken, die man hätte feststellen müssen, „should have“ in Analyse nach Art. 6	Art. 7 (1), 8 (1), 15 (2), 22 (1) (b)	Prävention nur ggü. festgestellten Risiken, kein „hätte feststellen müssen“ – nur Bemühen	§ 6 Abs.1

³ Neben Ansatz, Verfahren und Prozessen auch festgestellte Risiken

⁴ Dort eigener Geschäftsbetrieb (eventuell bei bestimmendem Einfluss auch der von Tochterunternehmen) und unmittelbare Zulieferer.

⁵ Die Bestimmungen in Art. 7 zu „preventing potential adverse impacts“ und in Art. 8 zu „bringing actual adverse impacts to an end“ sind sehr ähnlich; Art. 8 hat Art. 8 hat zur Minimierung einen Absatz (2) und in Form der Wiedergutmachung einen Buchstaben (3) (a) mehr; das ist aus deutscher Brille nicht ganz nachvollziehbar, da eine Abstufung so nicht zu erkennen ist

Thema	UntertHEMA	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
Prävention und Verringerung ⁶		„prevention action plan with reasonable and clearly defined timelines“	Art. 7 (2) (a) ⁷	Geeignete Strategien, Praktiken, Schulungen und Kontrollmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	§ 6 Abs. 2
		„contractual assurances from business partners“	Art. 7 (2) (b) ⁸	Erwartungsgerechte Auswahl, vertragliche Zusicherungen, Schulungen, Weiterbildungen,	§ 6 Abs. 3
		„investments in production processes and infrastructures“	Art. 7 (2) (c) ⁹	Keine Erwähnung	
		„targeted and proportionate support“ for SME	Art. 7 (2) (d) ¹⁰	Keine Erwähnung	
		„collaborate with other entities“	Art. 7 (2) (e) ¹¹	Keine Erwähnung im eigenen Geschäftsbereich aber gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 3 Nr. 2
Vertrag mit Dritten		„conclude a contract with a partner with whom it has an indirect relationship“	Art. 7 (3)	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil der Maßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3
Kontrolle von Verträgen		„contractual assurances shall be accompanied by appropriate measures to verify compliance“	Art. 7 (4)	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil der Kontrollmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 6 Abs. 4 Nr. 4, § 9 Abs. 3 Nr. 3
Vorgabe an Fairness und Diskriminierungsfreiheit gegenüber KMU		„terms shall be fair, reasonable and non-discriminatory“	Art. 7 (4)	Keine Vorgabe	
Wenn vorstehendes nicht zur Vermeidung oder Reduzierung führt					
Nicht-Verlängern		„refrain from entering into new or extending existing relations“	Art. 7 (5)	Abbruch gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 3
Aussetzen		„suspend relations“	Art. 7 (5) (a)	Aussetzen gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 2

⁶ Es wird unterscheiden zwischen „mitigate“ als Prävention in Art. 7 und „minimise“ als Abhilfe in Art. 8.

⁷ Fast identische Formulierung zu corrective action plan in Art. 8 (3) (b)

⁸ Fast identische Formulierung zu assurances of compliance with corrective action plan in Art. 8 (3) (c)

⁹ Fast identische Formulierung zu bringing actual adverse impacts to an end in Art. 8 (3) (d)

¹⁰ Fast identische Formulierung zu code of conduct or corrective action plan in Art. 8 (3) (e)

¹¹ Identische Formulierung in Art. 8 (3) (f)

Thema	Richtlinie	LkSG	
Unterthema	Inhalt	Inhalt	§§
Beenden	„terminate“	Art. 7 (5) (b)	Abbruch gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme
Rechtliche Möglichkeit	„where law governing the relations so entitles“; „member states shall provide for the ability of an option to terminate the business relationship in contracts governed by their laws“	Art. 7 (5)	Nicht erwähnt
Sonderregeln für Finanzierung	„not be required to terminate when expected to cause substantial prejudice“	Art. 7 (6)	Nicht erwähnt
Überprüfung	Regelung, zu „business policy“ und zum Monitoring bei Anlass und jährlich	Art. 5 (2), 10	Anlassbezogen und jährlich
ABHILFE ¹²	„bringing actual adverse impacts to an end“	Art. 8	Abhilfemaßnahmen
Risiken feststellen und feststellen müssen	Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Risiken und Risiken, die man hätte feststellen müssen, „should have“ in Analyse nach Art. 6	Art. 7 (1), 8 (1), 15 (2), 22 (1) (b)	Abhilfe nur ggü. festgestellten Risiken, kein „hätte feststellen müssen“ – nur Bemühen
Minimierung ¹³	„minimise the extent“	Art. 8 (2)	Staffelung: Beendigung im eigenen Geschäftsbetrieb im Inland, in der Regel Beendigung im eigenen Geschäftsbetrieb im Ausland und bei Tochtergesellschaften. Konzept mit Zeitplan bei unmittelbarem Zulieferer.
Wiedergutmachung	„neutralise the adverse impact or minimise its extent, including by the payment“	Art. 8 (3) (a)	Keine Regelung ¹⁴
Beendigung und Minimierungsmaßnahmen	„corrective action plan with reasonable and clearly defined timelines“	Art. 8 (3) (b) ¹⁵	Staffelung wie oben; dann Konzept mit Zeitplan
	„contractual assurances from direct partners“	Art. 8 (3) (c) ¹⁶	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil des Konzeptes, wie oben und ggf. Erarbeitung eines Plans mit dem Verursacher

¹² Die Bestimmungen in Art. 7 zu „preventing potential adverse impacts“ und in Art. 8 zu „bringing actual adverse impacts to an end“ sind sehr ähnlich; Art. 8 hat zur Minimierung einen Absatz (2) und in Form der Wiedergutmachung einen Buchstaben (3) (a) mehr; das ist aus deutscher Brille nicht ganz nachvollziehbar, da eine Abstufung so nicht richtig zu erkennen ist.

¹³ Es wird unterschieden zwischen „mitigate“ als Prävention in Art. 7 und „minimise“ als Abhilfe in Art. 8.

¹⁴ Aber Wiedergutmachung ist eines von 8 Kriterien bei der Bußgeldzumessung (§ 24 Abs. 4 Nr. 7) (> siehe unten bei § 3 Abs. 1).

¹⁵ Fast identische Formulierung zu prevention action plan in Art. 7 (2) (a)

¹⁶ Fast identische Formulierung zu assurances of compliance with prevention action plan in Art. 7 (2) (b)

Thema	Richtlinie	Artikel	LkSG	§§
Unterthema	Inhalt		Inhalt	
	„investments in production processes and infrastructures“	Art. 8 (3) (d) ¹⁷	Keine Erwähnung	
	„targeted and proportionate support“ for SME	Art. 8 (3) (e) ¹⁸	Keine Erwähnung	
	„collaborate with other entities“	Art. 8 (3) (f) ¹⁹	Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards	§ 7 Abs. 2 Nr. 2
Vertrag mit Dritten	„conclude a contract with a partner with whom it has an indirect relationship“	Art. 8 (4)	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil der Maßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3
Kontrolle von Verträgen	„contractual assurances shall be accompanied by appropriate measures to verify compliance“	Art. 8 (5)	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil der Kontrollmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 6 Abs. 4 Nr. 4, § 9 Abs. 3 Nr. 3
Vorgabe an Fairness und Diskriminierungsfreiheit gegenüber KMU	„terms shall be fair, reasonable and non-discriminatory“	Art. 8 (5)	Keine Vorgabe	
Wenn vorstehendes nicht zur Vermeidung oder Minimierung führt				
Nicht-Verlängern	„refrain from entering into new or extending existing relations“	Art. 8 (6)	Abbruch gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 3
Aussetzen	„suspend relations“	Art. 8 (6) (a)	Aussetzen gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 2
Beenden	„terminate“	Art. 8 (6) (b)	Abbruch gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 3
Rechtliche Möglichkeit	„where law governing the relations so entitles“; „member states shall provide for the ability of an option to terminate the business relationship in contracts governed by their laws“	Art. 8 (6)	Nicht erwähnt	

¹⁷ Fast identische Formulierung zu preventing potential adverse impacts in Art. 7 (2) (c)

¹⁸ Fast identische Formulierung zu code of conduct or prevention action plan in Art. 7 (2) (d)

¹⁹ Identische Formulierung in Art. 7 (2) (e)

Thema	Richtlinie	LkSG	
Unterthema	Inhalt	Inhalt	§§
Sonderregeln für Finanzierung	„shall not be required to terminate ... when expected to cause substantial prejudice“	Art. 8 (7)	Nicht erwähnt
Überprüfung	Regelung, zu „business policy“ und zum Monitoring bei Anlass und jährlich	Art. 5 (2), 10	Anlassbezogen und jährlich § 7 Abs. 5
BESCHWERDE-VERFAHREN			
Personen	“persons who are affected or have reasonable grounds to believe that they might be affected by an adverse impact”, “trade unions and other workers’ representatives representing individuals working in the value chain concerned”, “civil society organisations active in the areas related to the value chain concerned”	Art. 9 (1) und (2)	Personen § 8 Abs. 1
Reichweite	„their own operations, operations of subsidiaries and their value chains“	Art. 9 (1)	Eigener Geschäftsbereich, unmittelbarer Zulieferer und mittelbare Zulieferer §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1
Anlass	„legitimate concerns“	Art. 9 (1)	Keine Vorgaben
Verfahren	„procedure“, „information“	Art. 9 (3)	Öffentlich zugängliche Informationen und Verfahrensordnung § 8 Abs. 2 und 4
Berücksichtigung	„deemed to be identified in Art. 6“	Art. 9 (3)	Erkenntnisse aus Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 5, 7 Abs. 4
Externes Verfahren	Keine Regelung		Möglich § 8 Abs. 1
Nachverfolgung und Aussprache	„request appropriate follow-up“, “meet with the company’s representatives at an appropriate level to discuss potential or actual severe adverse impacts that are the subject matter of the complaint“	Art. 9 (4)	Keine Regelung
Überprüfung	Regelung, zu „business policy“ und zum Monitoring bei Anlass und jährlich	Art. 5 (2), 10	Anlassbezogen und jährlich § 8 Abs. 5
Schutz	Keine Regelung aber Aufnahme in Anhang I E.2 der WBRL 2019/1937 ²⁰ und explizite Geltung der WBRL auf alle Meldungen	Art. 27, 23	Unparteilichkeit, Weisungsfreiheit, Vertraulichkeit, Schutz vor Benachteiligung § 8 Abs. 3 und 4

²⁰ Richtlinie EU 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden; Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.11.2019 L 305/17 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1937>

Thema <i>Unterthema</i>	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
DOKUMENTATION UND BERICHT	Für Unternehmen die nicht nicht-finanzieller Berichterstattung nach Richtlinie 2013/34 ²¹ unterliegen, Bericht auf der Website zum jeweils 30.04. eines Jahres	Art. 11	Dokumentation und Bericht	§§ 10 und 12
MUSTERKLAUSELN	<i>“commission shall adopt guidance about voluntary model contract clauses”</i>	Art. 12	Keine Regelung	
HILFSMITTEL	Guidelines, websites, platforms, portals, finanzielle Unterstützung für KMU, gemeinsame Initiativen	Art. 13, 14	Handreichungen der Behörde oder des Ministeriums	§§ 9 Abs. 4, 20
VERTRETER	Nicht-EU-Unternehmen brauchen einen <i>„authorised representative“</i>	Art. 16	Keine Erwähnung	
BEHÖRDEN UND BEFUGNISSE				
	<i>„supervisory authorities“</i> in Mitgliedstaaten	Art. 17	BAFA	§ 19
	Weitreichende Befugnisse	Art. 18	Weitreichende Befugnisse	§§ 14 bis 18
	Antragsrechte für Betroffene	Art. 19	Tätigwerden auf Antrag	§ 14 Abs. 2
	<i>„european network of supervisory authorities“</i>	Art. 21	Keine Regelung	
SANKTIONEN				
Sanktionen	<i>“sanctions provided for shall be effective, proportionate and dissuasive”</i>	Art. 20 (1)	Zwangsgeld und Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten	§§ 23, 24
<i>Wohilverhaltensbezug</i>	<i>“due account shall be taken of the company’s efforts to comply with any remedial action required of them by a supervisory authority, any investments made and any targeted support provided pursuant to Articles 7 and 8, as well as collaboration with other entities to address adverse impacts in its value chains, as the case may be”</i>	Art. 20 (2)	Bemühen zur Aufdeckung und Wiedergutmachung sowie Vermeidung kann u.a. Bußgeldreduzierend sein	§ 24 Abs. 4
<i>Umsatzabhängigkeit</i>	<i>“when pecuniary sanctions are imposed, they shall be based on the company’s turnover”</i>	Art. 20 (3)	Bußgelder in Höhe von 100.000, 3 und 5 Mio Euro sowie in bestimmten Fällen 2 % des konzernweiten Umsatzes	§ 24 Abs. 3
ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE	Öffentliche Submission verlangt Bestätigung dass keine Sanktionen verhängt wurden	Art. 24	Ausschluss möglich für bis zu 3 Jahre	§ 22

²¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013L0034>

Thema	Richtlinie	LkSG		
Unterthema	Inhalt	Inhalt	§§	
HAFTUNG				
	Zusätzliche Haftung: "Member States shall ensure that companies are liable for damages if: (a) they failed to comply with the obligations laid down in Articles 7 and 8 and; (b) as a result of this failure an adverse impact that should have been identified, prevented, mitigated, brought to an end or its extent minimised through the appropriate measures laid down in Articles 7 and 8 occurred and led to damage"	Art. 22 (1)	Keine zusätzliche Haftung: "Eine Verletzung der Pflichten aus dem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt"	§ 3 Abs. 3
	Keine Haftung für Schäden die indirekter Partner verursacht hat, wenn vernünftige Maßnahmen ergriffen wurden. Weitere Maßnahmen des Unternehmens sind zu berücksichtigen	Art. 22 (2)	Keine Regelung	
	Haftung eines Unternehmens befreit ein anderes in der „value chain“ nicht	Art. 22 (3)	Keine Regelung	
	Keine Auswirkungen auf andere Haftungsregelungen	Art. 22 (4)	Keine Regelung	
	Haftung soll international zwingende Regelung sein	Art. 22 (5)	Keine Regelung	
GOVERNANCE				
	Geschäftsleiter sollen Nachhaltigkeit, Menschenrechte Umwelt in die Kurz-, Mittel- und Langfrist-Entscheidungen einfließen lassen	Art. 25 (1)	Keine explizite Regelung, allenfalls Konsequenzen aus Risikomanagement	§ 4
	Verstoß gegen die Legalitätspflicht soll auch bei Verstoß gegen das oben stehende gegeben sein	Art. 25 (2)	Wie oben.	
	Geschäftsleiter-Überwachungspflicht umfasst auch die Sorgfaltspflichten in Art. 4 bis 9	Art. 26	Wie oben.	
	Vergütung soll auch Klimaziele honorieren	Art. 15 (3)	Wie oben	
UMSETZUNG				
	2 Jahre für Unternehmen mit vielen Mitarbeitern und / oder großen Umsätzen nach Art. 2.	Art. 30 (1) (a), 2 (1) (b), 2 (2) (b)	Geltung 2023 oder 2024	§ 1 Abs. 1
	4 Jahre für Unternehmen mit wenig Mitarbeitern und / oder kleinen Umsätzen nach Art. 2	Art. 30 (1) (b), 2 (1) (a), 2 (2) (a)	Wie oben	

Vergleich mit anderen Ländern



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
1	USA	Tariff Act of 1930 (19 U.S.C. § 1307)	1930 ¹	Auf jeden Importeur von Waren; Kann von jedermann bei der U.S. Customs and Border Protection (CBP) zur Anzeige gebracht werden	Zwangs- und Kinderarbeit	-	-	Importverbot; muss nachgewiesen werden dass alle zumutbaren Bemühungen angestrengt wurden, um das Nichtvorhandensein von Zwangs- und Kinderarbeit in der Lieferkette festzustellen	Bußgeld, Konfiskation, Zerstörung der sichergestellten Ware	Nein
2	USA	Trafficking Victims Protection Act (TVPA); 18 U.S. Code §§ 1581 – 1597. Trafficking Victims Protection Reauthorization Act (TVPR) 2008	2000 ²	Auf jedes Unternehmen, dass in den USA „tätig“ ist oder gem. eines sog. „ <i>long-arm statutes</i> “ der einzelnen Staaten „ <i>minimum contacts</i> “ (genügt bereits Import und Verkauf von Waren) in einem der Staaten hat	Moderne Sklaverei, Menschenhandel, Zwangs- und Pflichtarbeit, Leibeigenschaft, schlimmste Arten der Kinderarbeit	-	-	Vermeidung, Maßstab: Kenntnis oder Kennenmüssen, egal ob mit angemessenen Maßnahmen reagiert wurde oder nicht	Bußgeld, Haft	Zivilrechtlich und punitive damages; Anspruch richtet sich sowohl gegen die Täter der Delikte (Menschenhandel und moderne Formen der Sklaverei) weltweit als auch gegen alle, die erkennbar von modernen Formen der Sklaverei oder Menschenhandel profitieren

¹ Section 302 des Tariff Act von 1930; siehe die Website des CBP: <https://www.cbp.gov/trade/forced-labor/withhold-release-orders-and-findings>; siehe auch <https://crsreports.congress.gov/product/pdf/IF/IF11360>.

² Trafficking Victims Protection (and Reauthorization) Acts seit 2000 mit mehreren Ergänzungen und Ausführungsakten



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
3	USA	Dodd-Frank-Act (DFA)	2010 ³	Auf Unternehmen mit Listung bei SEC	Bewaffnete Konflikte um Konfliktmineralien (indirekt damit Kinderarbeit, sexuelle Gewalt, Zwangsumsiedlungen und Zerstörungen kultureller Orte)	-	Berichtspflicht für 3TG	Bericht, Prüfung in drei Schritten: (i) Liegt eine Berichtspflicht vor? D.h. ist eine der Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram sowie deren Erze und Gold) bei der Herstellung eines Produkts oder für dessen Funktionsweise erforderlich? (ii) Wenn ja: Stammen die Rohstoffe aus der Konfliktregion DR Kongo oder deren Nachbarländern? Dann muss eine nachvollziehbare und in redlicher Weise durchzuführende Überprüfung des Ursprungslands vorgenommen werden (iii) Besteht jedenfalls Grund zu der Annahme, dass das Konfliktmaterial aus einer Konfliktregion stammt und auch nicht aus Recycling oder Schrott stammt, muss geprüft werden, ob durch den Erwerb der Konfliktmineralien bewaffnete Gruppen in der Konfliktregion finanziert worden sind	5 Mio USD, bis zu 20 Jahre Haft; je nach Bundesstaat können Unternehmen, die die Berichtspflicht nicht erfüllen, von der öffentlichen Vergabe ausgeschlossen werden	Möglich sind Schadensersatzansprüche der Anteilseigner des Unternehmens bei Falschangaben oder übertriebenen Angaben

³ Section 1502 Dodd Frank Act 2010, gültig seit 2013; vgl. <https://www.sec.gov/opa/Article/2012-2012-163htm---related-materials.html>.



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
4	USA Kalifornien	California Transparency in Supply Chains Act (CTSCA)	2012 ⁴	<p>Auf Unternehmen, die in Kalifornien geschäftstätig sind, weltweit Umsatz von mehr als 100 Mio. USD erzielen und in ihrer Steuererklärung für den Bundesstaat Kalifornien als Hersteller oder Einzelhändler ausgewiesen sind</p> <p>Geschäftstätigkeit liegt u.a. bei einem jährlichen Mindestumsatz von 500.000 USD in Kalifornien vor</p>	Sklaverei, Menschenhandel	-	<p>Bericht, wie das Unternehmen mit dem Risiko von Sklaverei und Menschenhandel in der gesamten Lieferkette umgeht; Berichtspflichten auch dann bereits erfüllt, wenn Unternehmen zu allen Fragen jeweils konkret angibt, keine Maßnahmen zu treffen.</p> <p>Attorney General von Kalifornien kann bei einem Verstoß gegen die Berichtspflicht die Veröffentlichung eines fehlerfreien Berichts gerichtlich beantragen</p>	Risikokontrolle	Nein	Wohl ja; möglich ist eine Haftung nach Wettbewerbs- oder Verbraucherschutzrecht bei Falschangaben oder bei übertriebenen Angaben eines Unternehmens
5	Kanada	Customs-Tariff-Act (CTA)	2020 ⁵	Auf jeden Einführer	Zwangsarbeit	-	-	Importverbot; Unternehmen, welche Waren nach Kanada importieren sollen angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass ihre Waren nicht unter Verwendung von Zwangsarbeit hergestellt werden	Bußgeld, Konfiskation	Ja



⁴ California Transparency in Supply Chains Act 2012, seit 1.1.2012 State of California Department of Justice The California Transparency in Supply Chains Act 2012, <https://oag.ca.gov/SB657>.

⁵ Canada-United States-Mexico Agreement, Umsetzung im Customs Tariff Act seit 1.7.2020, <https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/C-54.011/FullText.html>.



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
6	UK	Modern-Slavery-Act (MSA)	2015 ⁶	<p>Jedes Unternehmen das in UK Geschäfte tätig und weltweit selbst oder durch Tochterunternehmen 36 Mio. GBP Umsatz macht</p> <p>Ein ausländisches Unternehmen ohne Sitz oder Hauptniederlassung in UK, welches diese Umsatzschwelle erreicht, ist jedenfalls dann in UK geschäftstätig, wenn es eine nachweisliche Geschäftspräsenz (bspw. Niederlassung, Erbringung von Dienstleistungen, Erzielen von Einnahmen) vor Ort hat</p>	Moderne Sklaverei, Menschenhandel	-	<p>Jährlicher Bericht über Maßnahmen, die Formen der Sklaverei und des Menschenhandels in allen Lieferketten und Geschäftsbereichen entgegenwirken sollen</p> <p>Gesetz enthält keine Verpflichtung, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen; sofern keine Maßnahmen ergriffen werden, muss dies aber angegeben werden</p> <p>Wenn sowohl Mutter- als auch Tochtergesellschaft berichtspflichtig sind, kann von der Muttergesellschaft ein gemeinsamer, konzernweiter Bericht erstellt werden</p> <p>Innenministerium kann bei Gericht die Veröffentlichung des Berichts erzwingen</p> <p>Richtigkeit und Vollständigkeit des Berichts wird nicht überprüft</p>	-	Sanktionen werden erwogen	<p>Eventuell; Act sieht selbst keine Haftung vor, die zu veröffentlichenden Berichte können aber als Beweis für einen Mangel an Sorgfalt herangezogen werden, wenn eine zivilrechtliche Haftung auf eine andere Rechtsvorschrift gestützt wird</p> <p>Möglich ist eine Haftung nach allg. zivilrechtlichen Vorschriften bei falschen oder übertriebenen Berichten (Verbraucherschutzrecht, Wettbewerbsrecht)</p>

⁶ Modern Slavery Act 2015, gültig seit Ende des Geschäftsjahres 31.03.2016 - <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/contents/enacted>, siehe auch der offizielle Leitfaden <https://www.gov.uk/government/collections/modern-slavery>



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
7	Australien	Modern-Slavery_Act (MSA)	2018 ⁷	<p>Unternehmen, die während des zwölfmonatigen Berichtszeitraums einen weltweiten konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 100 Mio. AUD erzielen und in Australien ihren Satzungssitz haben oder geschäftstätig sind</p> <p>Geschäftstätigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Unternehmen in Australien eine Niederlassung unterhält oder aus einem anderen Grund bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet ist</p>	Sklaverei, Menschenhandel, schlimmste Formen der Kinderarbeit	-	<p>Jährlicher Bericht über Risiken der Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit in der gesamten Lieferkette</p> <p>Bericht ist an die zuständige Bundesbehörde (Bundesinnenministerium) zu adressieren, die bei Mängeln zur Nachbesserung auffordern kann; bei Verstößen darf der Minister/die Ministerin diese öffentlich in einem Online-Register bekannt machen</p> <p>Konzernweiter Bericht für mehrere Konzernunternehmen gemeinsam möglich</p>	Risikokontrolle	Nicht vorgesehen, nur Veröffentlichung in einem Online-Register bei Verstößen	Möglich ist eine Haftung nach allg. zivilrechtlichen Vorschriften bei falschen oder übertriebenen Berichten (Verbraucherschutzrecht, Wettbewerbsrecht)
8	Australien, New South Wales	New-South-Wales Modern-Slavery-Act (NSW MSA)	Von 2018 ⁸ , noch nicht in Kraft	Gewerblich tätige Unternehmen mit mindestens einem AN in NSW und einem jährlichen Mindestumsatz von 50 Mio. AUD weltweit	Sklaverei, Menschenhandel, schlimmste Formen der Kinderarbeit	-	<p>Jährlicher Bericht über Risiken der Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit in der gesamten Lieferkette</p> <p>Ist ein Unternehmen schon nach dem Au-MSA berichtspflichtig, muss es keinen weiteren Bericht nach dem NW-MSA anfertigen</p> <p>Vorgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Au-MSA</p>	-	Bußgelder bis zu 1,1 Mio. AUD	Möglich ist eine Haftung nach allg. zivilrechtlichen Vorschriften bei falschen oder übertriebenen Berichten (Verbraucherschutzrecht, Wettbewerbsrecht)

⁷ Modern Slavery Act 2018, gültig für Geschäftsjahre ab 01.7.2019; Australische Regierung Modern Slavery Act 2018, Nr. 153, <https://www.legislation.gov.au/Details/C2018A00153>.

⁸ New South Wales Modern Slavery Act – noch nicht in Kraft, da Unklarheiten bzgl. Verhältnis zu Au-MSA; soll Harmonisierung zwischen NSW-MSA und Au-MSA geben; siehe auch <https://www.nsw.gov.au/modern-slavery>.



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
9	Frankreich	Loi de Vigilance	2017 ⁹	Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Frankreich als SA mit mind. 5.000 AN plus deren Töchter in F bzw. 10.000 AN mit Töchter weltweit in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren – aber wohl nicht Unternehmen im Ausland	Menschenrechte, Grund-freiheiten, Gesundheit, Sicherheit	Umwelt wenn mit Menschenrechten im Zusammenhang	Bericht über Risiken und Abhilfemaßnahmen	<p>Systematische Erfassung, Verfahren zur Bewertung der Lage und etablierter Geschäftsbeziehungen, Maßnahmen zur Verringerung des Risikos und zur Vorbeugung, Warn- und Hinweisgebermechanismus, Überprüfung der Wirksamkeit</p> <p>Staatsrat ist ermächtigt per Dekret die Einzelheiten der Erarbeitung und Umsetzung des Überwachungsplans näher zu bestimmen, ggf. im Rahmen branchenspezifischer oder regionaler multilateraler Initiativen</p> <p>Unternehmen sind verpflichtet, ihren Überwachungsplan in Zusammenarbeit mit den Interessengruppen der Gesellschaft auszuarbeiten</p> <p>Überwachungsplan wird veröffentlicht</p>	Ordnungsgeld	<p>Haftung</p> <p>Durchsetzung:</p> <p>(i)jede Person mit berechtigtem Interesse kann das Unternehmen ermahnen, Mängel des Überwachungs-plans binnen drei Monaten nachzubessern; danach kann bei einem Gericht Klage auf Nachbesserung des Überwachungs-plans eingereicht werden, auch im Eilverfahren</p> <p>(ii)Haftung auf Schadensersatz für schwerwiegende Rechtsverletzungen, die bei pflicht-gemäßer Erstellung und Umsetzung des Überwachungs-plans verhindert hätten werden können</p>

⁹ Loi de vigilance vom 27.3.2017, gültig für Geschäftsjahre nach dem Jahr nach Veröffentlichung; <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000034290626/>.



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
10	Niederlande	Wet Zorg-plicht Kinder-arbeid	Noch nicht in Kraft ¹⁰	Unternehmen weltweit, die zweimal jährlich Dienstleistungen oder Waren an Endabnehmer in den Niederlanden liefern	Kinderarbeit	-	Erklärung	Prüfung, Aktionsplan im Falle eines „vernünftigen Verdachts“, Erklärung NGO's, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften können in branchenspezifischen oder –übergreifenden „gemeinsamen Aktionsplänen“ die Bedeutung der „angemessenen Sorgfalt konkretisieren. Wird der gemeinsame Aktionsplan von einem Ministerium genehmigt und hält sich ein Unternehmen an den Aktionsplan, so wendet es damit die angemessene Sorgfalt an	Bußgeld i.H.v. 820.000 EUR oder 10% des Jahresumsatzes, wenn die Aufsichtsbehörde das Unternehmen bei einem Verstoß vergeblich zur Abhilfe aufgefordert hat; Haft	Nein
11	Niederlande	Wet Verantwoord en Duurzaam Internationaal Ondernemen	Noch nicht in Kraft ¹¹	Unternehmen in NL mit 250 MA und/oder 40 Mio. EUR Umsatz und/oder 20 Mio. EUR Bilanzsumme	Einschränkung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Tarifverhandlungen; Diskriminierung; Zwangsarbeit; Kinderarbeit; unsichere Arbeitsbedingungen Sklaverei; Ausbeutung.		Erklärung	Prüfen, Verhindern, Abschwächen, Abstellen abschwächen oder beheben und soweit möglich rückgängig machen, Zurückziehen	Bußgeld, Haft	Nein

¹⁰ Wet Zorgplicht Kinderarbeit (Wet van 24 oktober 2019 n. 401 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen -Wet zorgplicht kinderarbeid).

¹¹ Wet verantwoord en duurzaam internationaal ondernemen vom 11.03.2021 – Gesetzesvorschlag; „Wet verantwoord en duurzaam internationaal ondernemen“ vom 11.3.2021, inoffizielle englische Übersetzung abrufbar unter: <https://www.mvoplatform.nl/en/translation-of-the-bill-for-responsible-and-sustainable-international-business-conduct/>.



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
12	Norwegen	Transparenzgesetz (TG)	Seit Juli 2022 in Kraft ¹²	<p>Unternehmen, die als sog. „große Unternehmen“ nach § 1-5 des norwegischen Rechnungslegungsgesetzes (regneskapsloven) erfasst sind (insb. Aktiengesellschaften) sowie sog. „kleine Unternehmen“, die allein oder zusammen mit ihren Töchtern mindestens zwei der folgenden Schwellen überschreiten:</p> <p>(i) Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer im Geschäftsjahr: 50 Vollzeit-Arbeitskräfte; (ii) 70 Mio. NOK Umsatz; (iii) 35 Mio. NOK Bilanzsumme</p> <p>Größere ausländische Unternehmen sind dann verpflichtet, wenn sie Waren oder Dienstleistungen in Norwegen anbieten und dadurch in Norwegen steuerpflichtig sind (ab jährlichem Umsatz von 10.000 NOK)</p>	Von den UNGP erfasste fundamentale Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	Umweltschädigungen insoweit erfasst, als sie negative Auswirkungen auf die erfassten Menschenrechte haben	Jährlicher und anlassbezogener Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflicht	Wie OECD Leitsätze (ähnlich LkSG); kann von jeder Person verlangt werden, dass die Sorgfaltspflichten umgesetzt werden; Betroffenheit oder berechtigtes Interesse hierfür nicht erforderlich	Bußgeld	Nein

¹² Gesetz über unternehmerische Transparenz und Arbeit mit grundlegenden Menschenrechten und menschenwürdige Arbeitsbedingungen (TG); <https://www.regjeringen.no/en/dokumenter/supply-chain-transparency/id2680057/>.

13	Schweiz	Sorgfaltspflichten im Obligationenrecht (SOR)	Noch nicht in Kraft getreten ¹³	<p>Unternehmen in der Schweiz</p> <p>Berichterstattung zu Corporate Social Responsibility insgesamt: In der Schweiz ansässige Publikumsgesellschaften sowie Finanzdienstleister mit mindestens 500 Vollzeit-AN im Jahresdurchschnitt und einer Bilanzsumme von 20 Mio. CHF oder einem Umsatz von 20 Mio. CHF oder einem Umsatz von 40 Mio. CHF in zwei aufeinanderfolgenden Jahren</p> <p>Berichterstattung zu Metall- und Mineraliengeschäften: Unternehmen mit Sitz oder Hauptverwaltung in der Schweiz, welche Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Mineralien oder Metalle aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten in die Schweiz einführen</p> <p>Berichterstattung zu Kinderarbeit: in der Schweiz ansässige oder verwaltete Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen der begründete Verdacht von Kinderarbeit besteht</p> <p>Berichterstattung zu Zahlungen an staatliche Stellen: in der Schweiz ansässige und zur sog. ordentlichen Revision verpflichtete Unternehmen, welche direkt oder indirekt (im Ausland) im Abbau von Rohstoffen tätig sind</p>	Kinderarbeit, Sozialbelange inkl. Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte, Anti-Korruption, Konfliktmineralien	Umweltbelange	<p>Jährlich wiederkehrende nichtfinanzielle Berichterstattung. Berichte werden innerhalb von 6 Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres in elektronischer Form veröffentlicht und bleiben für 10 Jahre einsehbar</p> <p>Berichterstattung zu Corporate Social Responsibility, d.h. zu Umweltbelangen, Sozialbelangen inkl. Arbeitnehmerbelangen, Menschenrechtsschutz und Anti-Korruption; Konzerne haben die Berichte konsolidiert zu erbringen; im Ausland erfüllte Berichterstattungspflichten werden angerechnet</p> <p>Berichterstattung zu Metall- und Mineraliengeschäften: Unternehmen müssen über die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette zu berichten</p> <p>Berichterstattung zu Kinderarbeit: Berichtspflichtige Unternehmen müssen über die in der Lieferkette anzuwendende Due Diligence-Prüfungen berichten</p> <p>Berichterstattung zu Zahlungen an staatliche Stellen: Muss über Zahlungen an (ausländische) staatliche Stellen in der Höhe von 100.000 CHF pro Geschäftsjahr (inklusive aufsummierte Teilbeträge) berichterstattet werden; in Konzernen erfolgt Berichterstattung konsolidiert und gleichwertige ausländische Berichte werden anerkannt</p>	Managementsystem, Risikoanalyse, Risikomanagementplan, Maßnahmen	Bußgeld, mit Berichterstattung befasste natürliche Personen unterliegen strafrechtlicher Verantwortung, wenn sie falsche Angaben machen oder diese gänzlich unterlassen	Haftung
----	---------	---	--	--	--	---------------	--	--	---	---------



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
14	Finnland		Laufender Gesetzgebungsprozess ¹⁴		Menschenrechte	Umweltbezogene Risiken	Nicht näher spezifiziert, da bisher erst Studie der Regierung zu möglicher Gesetzgebung	Nicht näher spezifiziert, da bisher erst Studie der Regierung zu möglicher Gesetzgebung	Nicht näher spezifiziert, da bisher erst Studie der Regierung zu möglicher Gesetzgebung	Nicht näher spezifiziert, da bisher erst Studie der Regierung zu möglicher Gesetzgebung
15	Indien	Business Responsibility and Sustainability Report (BRSR)	In Kraft, verpflichtend ab dem Geschäftsjahr 2022-23 ¹⁵	Die 1.000 größten (nach Marktkapitalisierung) börsennotierten Unternehmen Indiens sind per behördlicher Anordnung zu Berichterstattung verpflichtet	Arbeitnehmer- und Sozialbelange	Energie- und Wasserverbrauch, Luftschadstoffemissionen, CO ² -Emissionen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, erzeugter Abfall und Abfall-Management, Bio-Diversität	Bericht über „ESG“-Risiken, Nachhaltigkeitsziele und Konzepte zu deren Umsetzung, verschiedenen Umweltbelange, Arbeitnehmer- und Sozialbelange			

¹³ Sorgfaltspflichten im Obligationenrecht die wohl am 1.1.2022 in Kraft treten; vgl. <https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/wirtschaft/artikel/gegenvorschlag-kvi.html>.

¹⁴ https://julkaisut.valtioneuvosto.fi/bitstream/handle/10024/162411/TEM_2020_44.pdf?sequence=1&isAllowed=y.

¹⁵ <https://www.sebi.gov.in/media/press-releases/may-2021/sebi-issues-circular-on-business-responsibility-and-sustainability-reporting-by-listed-entities-50097.html>; https://www.sebi.gov.in/sebi_data/commondocs/may-2021/Business%20responsibility%20and%20sustainability%20reporting%20by%20listed%20entitiesAnnexure1_p.PDF; https://www.sebi.gov.in/sebi_data/commondocs/may-2021/Business%20responsibility%20and%20sustainability%20reporting%20by%20listed%20entitiesAnnexure2_p.PDF.

Sonstiges

Der erste Kommentar dazu – ist seit Juli 2022 lieferbar



Die aktuelle Kommentierung zum LkSG ist eine wertvolle Arbeitshilfe für alle, die sich mit der Analyse und Umsetzung des neuen Gesetzes befassen. Sie zeigt den Weg durch die Regelungen anhand aller Tatbestandsmerkmale und enthält nützliche Informationen zu Interpretation und Subsumption.

Auf einen Blick

- Kommentierung der jeweiligen Vorschriften des LkSG
- Erläuterungen zu Herkunft, Interpretation und Subsumption
- Kritische Analyse der Tatbestandsmerkmale, deren Bedeutung, Unterscheidbarkeit und Stringenz
- Verweis auf internationale Regelungen zu Menschenrechten und menschenrechtlicher Due Diligence der UN, der OECD, der ILO und weiterer Abkommen
- Einbettung in bekannte Compliance-rechtliche Vorgaben
- Wertvolle Arbeitshilfe und stabile Quelle für den Rechtsanwender

Von einem erfahrenen Praktiker

Dr. **Martin Rothermel** leitet die Practice Area Commercial Agreements & Distribution einer internationalen Wirtschaftskanzlei. Er berät Unternehmen bei der Vertragsgestaltung und vertritt sie vor nationalen Gerichten wie auch in internationalen Schiedsverfahren; zudem lehrt er internationales Handelsrecht an Universitäten wie auch für Verbände, Kammern und Seminaranbieter.

Martin Rothermel (Hrsg.)

LkSG – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

2022 | Compliance Berater Schriftenreihe
vorbestellbar | ca. 300 Seiten | Broschur | € 109,-
ISBN: 978-3-8005-1804-3

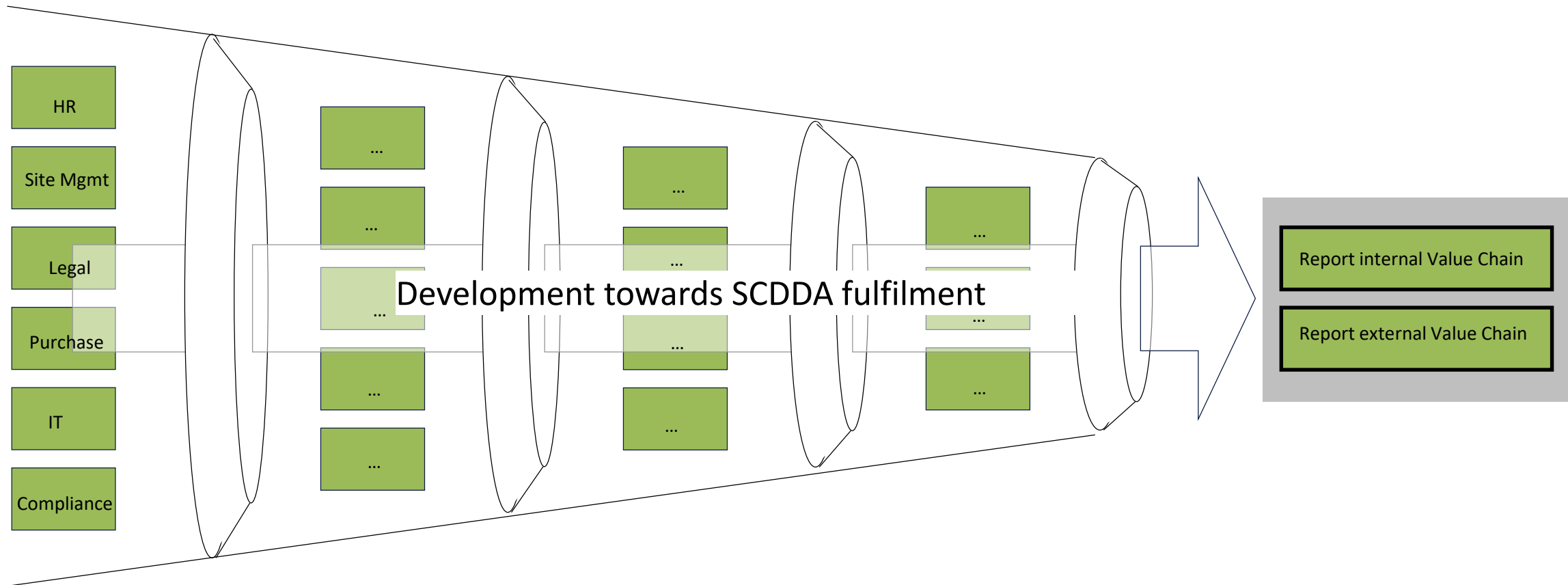
Weitere Informationen

shop.ruw.de/18043



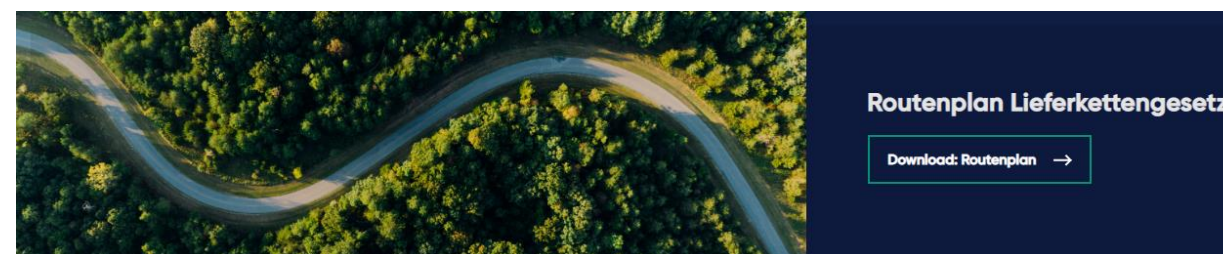
Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: shop.ruw.de/newsletter

Projektorganisation



Weitere Infos zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz...

→ Unter <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act> finden Sie viele weitergehende Informationen zum LkSG, wie unseren Leitfaden zur Risikoanalyse, unseren Routenplan oder ein Erklärvideo zu unserer Gap Analyse.



GAP-Analyse Tool: Ist Ihr Unternehmen für das Lieferkettengesetz in 2023 gut aufgestellt?



Ihre Experten

Sebastian Rünz ist Experte für die Beratung in den Bereichen Produktion, Einkauf, Verkauf, Vertrieb (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie Spezialist für Compliance.

Als ausgebildeter CSR Manager berät Sebastian Rünz Unternehmen zu rechtlichen Komponenten rund um Corporate Social Responsibility (CSR), beispielsweise bei der konkreten Implementierung von CSR in nachhaltige Verträge sowie der rechtlichen Eingliederung von Nachhaltigkeitsaspekten in Compliance Management Systeme. Seine Tätigkeit umfasst zudem die Vertretung von Mandanten in streitigen Auseinandersetzungen.

Sprachen: Deutsch, Englisch

> Besondere Expertise: Leitfaden Risikoanalyse (https://www.taylorwessing.com/-/media/taylorwessing/files/germany/2022/03/leitfaden-risikoanalyse_taylor-wessing.pdf); Kooperation mit Softwareanbietern.

> Besondere Expertise im Bereich „Überprüfung von Unternehmensansätzen“: mehrere Gap Analysen auf Basis unseres onlinemasken-basierten IT-Tools (siehe unsere Webseite für Einführungsvideo Gap Analyse unter <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act>) = Best Practice

> Besondere Expertise zum Themenkomplex „MBA“, da mehrere Mandate = Best Practice; beim Deutschen Institut für Compliance leitet Sebastian Rünz die Unterarbeitsgruppe „MBA“ im Arbeitskreis CSR und Menschenrechte und erarbeitet zusammen mit anderen Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertretern die DICO-Standards zum Menschenrechtsbeauftragten....



Sebastian Rünz, LL.M. (Toronto)

**Salary Partner
Düsseldorf**

Zertifizierter CSR-Manager (IHK)

+49 211 83 87 141

s.ruenz@taylorwessing.com



<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2021/12/csr-podcast-1-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>

Ihre Experten

Martin Rothermel ist Leiter der deutschen Practice Area Handels- und Vertragsrecht. Er berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, der Qualitätssicherung, des Vertriebs (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie der Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen. Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels. Martin Rothermel veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, e-Commerce-Recht sowie zum Produkthaftungsrecht.

Martin Rothermel studierte in Würzburg, war als Referendar für die Siemens AG in München und die Procter & Gamble Comp. in den USA tätig. Er promovierte im Kartellrecht, arbeitete seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1999 als Justitiar eines mittelständischen EDV-Unternehmens und danach als Unternehmensberater für Roland Berger Strategy Consultants. Nach seiner weiteren Tätigkeit für eine national aufgestellte Wirtschaftsrechtskanzlei wechselte er 2004 in das Münchner Büro von Taylor Wessing.

Sprachen:
Deutsch, Englisch

„Anwalt des Jahres für Außenhandel“, Handelsblatt 2021
„Besonders innovativ im Handelsrecht“, Brand Eins 2021
„Empfohlener Anwalt“, in Juve, Chambers, Legal 500
„Führende Kanzlei im Vertragsrecht“, Kanzleimonitor.de
“He has very deep knowledge of the legal aspects, knows the law, and we also get advice that is very pragmatic and very helpful. So the theory is good and he also provides good solutions.“, Mandant, Chambers Europe 2020
„führend im dt. u. internat. Handels- u. Haftungsrecht“, „Experte für Vertragsgestaltung u. -management“, „stark im internat. Vertriebsrecht“, Wettbewerber, Juve 2019
“Market sources emphasise his experience and tenacity, stating that “he is certainly someone who doesn’t give up easily during negotiations.“, Chambers Europe 2019
Hervorgehoben als Best Lawyer für Außenhandels- und Franchiserecht, Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2018
“Sources hail Martin Rothermel for being “extraordinarily creative,” adding: “He really never gives up and tries things even in impossible situations.” He is renowned for his strength in distribution and franchise agreements and also has a high level of expertise in commercial litigation”, Chambers Europe 2018
„Häufig empfohlen“, „hervorragend“, „starkes Fachwissen“, JUVE Handbuch 2017



RA Dr. Martin Rothermel

Partner
München

+49 89 21038-121
m.rothermel@taylorwessing.com

